

Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt.

**Eine empirische Untersuchung der strafrechtlichen Reaktionen
auf häusliche Gewalt am Beispiel von KIK in Kiel.**

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel
vorgelegt von
Bettina Cummerow M.A.
Kiel
2008**

Erstgutachterin: Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Monika Frommel

Tag der mündlichen Prüfung: 30.06.2008

Durch den zweiten Prodekan, Prof. Dr. Ludwig Steindorff

zum Druck genehmigt am: 16.07.2008

Inhalt

Einleitung.....	7
Teil I: Forschungsstand	13
1. Gewaltbegriffe im frauenpolitischen Diskurs und ihre Entwicklung auf dem Weg zum Gewaltschutzgesetz in Deutschland.....	13
1.1 „Gewalt“ im frauenpolitischen Diskurs	13
1.2 Der „institutionelle“ Gewaltbegriff.....	16
1.3 Empirische Befunde zu Gewalt gegen Frauen	19
2. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennungen und die Wirkungsweisen.....	25
3. Fragestellung für die vorliegende Untersuchung	30
Teil II: Empirische Analyse	31
1. Basisinformationen zur Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt beim Amtsgericht Kiel	31
1.1 Ausgangszahlen zur Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt beim Amtsgericht Kiel	32
1.2 Konsequenzen für die Konzeption der Studie.....	35
2. Anlage der Untersuchung und Vorgehensweise.....	36
2.1 Anlage der Untersuchung	36
2.2 Vorgehensweise	36
3. Beschreibung der Stichprobe	40
3.1 Ziehung der Stichprobe	40
3.2 Ausprägungen häuslicher Gewalt.....	41
3.2.1 Art und Schwere der Gewalthandlungen und Verletzungsfolgen.....	41
3.2.2 Rechtliche Bewertung des Tatgeschehens.....	44
3.3 Daten zu den Strafverfahren.....	47

3.4 Tatverdächtige und Geschädigte	48
3.4.1 Täter-OpferVerteilung.....	48
3.4.2 Alter, Nationalität und Herkunft von Tatverdächtigen und Geschädigten...	51
3.4.3 Beziehungsformen zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten.....	54
4. Strafverfahren häuslicher Gewalt	56
4.1 Das Ermittlungsverfahren	56
4.1.1 Strafanzeigen und Strafanträge.....	56
4.1.2 Strafverzichte.....	58
4.2 Beweissicherung durch die Polizei	60
4.2.1 Dokumentation des Tathergangs und Verletzungsfolgen	60
4.2.2 Ladungen und Aussagen der Geschädigten.....	61
4.3 Bericht der Gerichtshilfe	62
4.4 Anwaltliche Betreuung.....	64
4.5 Hinweise auf zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.....	65
4.6 Das Verhalten der tatverdächtigen Personen gegenüber den Ermittlungsbehörden und dem Gericht	67
4.6.1 Ladungen und Aussagebereitschaft der Beschuldigten.....	68
4.7 Hinweise auf frühere Gewalt und Vorbelastung der Beschuldigten	70
4.7.1 Dokumentierte frühere Gewalt.....	70
4.7.2 Registrierte rechtskräftige Vorbelastung.....	71
4.7.3 Beteiligung von Verteidigern.....	72
4.8 Polizeiliche Interventionen gegen die Beschuldigten: polizeiliche Wegweisung und Gewahrsamnahmen	73
5. Verfahrensbeendigung	75
5.1 Einstellungen im Ermittlungsverfahren	76

5.1.1 Einstellungen aus Legalitätsgründen	78
a) Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verneinung des öffentlichen Interesses.....	78
b) Fehlender Tatnachweis	81
5.1.2 Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip	83
a) Einstellungen trotz Tatverdachts aus Geringfügigkeit.....	83
b) Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO.....	84
aa) Einstellungen gemäß § 153b Abs. 1 StPO	89
bb) Auflagen zum sozialen Trainingskurs.....	89
cc) Auferlegte Zahlungen einer Geldleistung.....	90
5.2 Verurteilungen	91
5.2.1 Strafbefehlsanträge	93
5.2.2 Strafbefehle	93
5.2.3 Einsprüche gegen erlassene Strafbefehle	93
5.3 Anklageerhebung	94
6. Zusammenfassung der Befunde.....	95
7. Interpretation der Ergebnisse	98
Literatur- und Quellenverzeichnis	108
Lebenslauf der Verfasserin.....	115

Tabellen

Tabelle 1: Art und Schwere der Gewalthandlungen und Verletzungsfolgen.....	42
Tabelle 2: Strafanträge wegen häuslicher Gewalt in Kiel	47
Tabelle 3: Verfahrensdauer	48
Tabelle 4: Geschlechterverteilung bei den Tatverdächtigen	48
Tabelle 5: Geschlechterverteilung bei den Geschädigten	49
Tabelle 6: Strafverfahren in weiblich homogener Täter-Opfer-Beziehung	50
Tabelle 7: Alter der weiblichen Geschädigten.....	51
Tabelle 8: Alter der männlichen Tatverdächtigen	52
Tabelle 9: Geburtsland Geschädigte und Tatverdächtige.....	53
Tabelle 10: Staatsbürgerschaft Geschädigte und Tatverdächtige	53
Tabelle 11: Beziehungsform und -status zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen.....	54
Tabelle 12: Wohnverhältnisse Geschädigte und Tatverdächtige (ohne Generationenverhältnisse)	55
Tabelle 13: Strafanträge	57
Tabelle 14: Strafvorbehalte und -verzichte	58
Tabelle 15: Strafvorbehalte bzw. -verzichte und Scheidungsverfahren	59
Tabelle 16: Aussagen der Geschädigten.....	61
Tabelle 17: Beteiligung von Anwälten und Beziehungsstatus	64
Tabelle 18: Hinweise auf zivilrechtliche Schutzanträge nach dem Gewaltschutzgesetz parallel zum Strafverfahren und Beziehungsstatus	67
Tabelle 19: Hinweise auf Antrag auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz parallel zum Strafverfahren und Beziehungsstatus	67
Tabelle 20: Aussagen/ Angaben der Beschuldigten	68
Tabelle 21: Vernehmungen/ Stellungnahmen der Beschuldigten	69

Tabelle 22: Schriftliche Stellungnahmen der Beschuldigten insgesamt.....	69
Tabelle 23: Geständnisbereitschaft der Beschuldigten.....	69
Tabelle 24: Dokumentierte frühere Gewalt der Beschuldigten.....	70
Tabelle 25: Beteiligung von Verteidigern und Verfahrensausgang.....	72
Tabelle 26: Polizeiliche Intervention	73
Tabelle 27: Polizeiliche Interventionen im Vergleich.....	74
Tabelle 28: Einstellungen im Ermittlungsverfahren.....	78
Tabelle 29: Strafverzichte und Verfahrensausgang.....	80
Tabelle 30: Gerichtlich verwertbare Aussagen der Geschädigten und Verfahrensausgang	82
Tabelle 31: Einräumen des Tatverdachts durch den Beschuldigten und Verfahrensausgang	86
Tabelle 32: Beziehungsstatus und Verfahrensausgang	87
Tabelle 33: Staatsanwaltschaftliche Auflagen	91
Tabelle 34: Vorstrafenbelastung und Verfahrensausgang.....	91
Tabelle 35: Polizeilichen Intervention und Verfahrensausgang	92
Tabelle 36: Anmeldungen zum Antiaggressionstraining bei der ProFamilia-Beratungsstelle für Männer „Packhaus“	97

Abbildungen

Schaubild 1: Gesamtaufkommen der eingegangenen Strafanträge wegen häuslicher Gewalt beim zuständigen Sonderdezernat 551 bei der Staatsanwaltschaft Kiel.....	34
Schaubild 2: Gewaltklassifikation nach Art und Schwere der Gewaltanwendung	44
Schaubild 3: Straftatbestände.....	46
Schaubild 4: Täter-Opfer-Verteilung	50
Schaubild 5: Beweissicherung durch die Polizei.....	60
Schaubild 6: Vorstrafenbelastung der Beschuldigten	71
Schaubild 7: Selektionstrichter bei häuslicher Gewalt in Kiel.....	76
Schaubild 8: Art der Erledigung der Verfahren	79
Schaubild 9: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt in Kiel 1997 bis 2004	98
Schaubild 10: Häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel für den Bereich Kiel 1997 bis 2004	99
Schaubild 11: Selektivität der Strafverfolgung bei Körperverletzungen nach dem allgemeinen Strafrecht nach §§ 224, 226 StGB und § 223.....	101

Einleitung

Das Thema der Gewalt gegen Frauen hat in den vergangenen Jahren nicht nur in Europa an Bedeutung gewonnen, sondern ist weltweit auf der politischen Agenda. Demgegenüber war häusliche Gewalt bis in die 1980er Jahre noch eine Angelegenheit, welche in den Familien diskret zu regeln war. Erst mit den Protesten und Aktivitäten der Frauenbewegung wurde sie zum Politikum¹. Zunächst gab es Kampagnen gegen „Männergewalt“. Gefordert wurde die Ächtung von Gewalt gegen Frauen und im Zusammenhang mit den damals gerade gegründeten Frauenhäusern wurde dieses öffentlichkeitswirksam in lokalen Frauenprojekten umgesetzt, welche dann in den 1990er Jahren bereits lokale Netzwerke bildeten und zunehmend gut mit der Polizei kooperierten. Damit lag der Schwerpunkt nicht mehr nur bei der Opferberatung und Hilfe, sondern verlagerte sich auch in Richtung einer täterorientierten Interventionsstrategie. Deren Ziel ist eine stärkere Inverantwortungnahme des Täters bei gleichzeitiger Erhöhung des Schutzes der Opfer. Vor allem die positiven Erfahrungen der als erfolgreich evaluierten Modellprojekte „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG)²“ und „Koordinations- und Interventionskonzept für Schleswig-Holstein (KIK Schleswig-Holstein)³“ führten einen Perspektivenwechsel in der Diskussion über häusliche Gewalt herbei⁴. In den Blick kam das Zivilrecht, mit Formeln wie: „Wer schlägt, der geht“ (und hat die negativen Konsequenzen für sein gewalttätiges Handeln zu tragen) wurde eine veränderte staatliche Intervention über familiengerichtliche Schutzanordnungen publik gemacht.

¹ vgl. die aktuelle Kampagne des Europarats: The Council of Europe: „Violence against Women – It’s Time to Find a Way out“, abrufbar unter: http://www.coe.int/pace/campaign/stopviolence/default_en.asp [Zugriffsdatum 25.01.2008]; die Problematik der gesundheitlichen Folgekosten von Gewalt gegen Frauen besonders herausstellend: „World Health Organisation (WHO) (2002) in ihrem Weltgesundheitsbericht „Violence and Health“, schließlich: UNO-Weltfrauenkonferenz in Peking mit Kampagnen zu Menschenrechtsverletzungen vgl.: Amnesty International (<http://www2.amnesty.de> [Zugriffsdatum 25.01.2008]), UNICEF 1997.

² Informationen zu BIG finden sich im Internet unter: <http://www.big-berlin.de> [Zugriffsdatum 25.01.2008]; vgl. auch Kavemann, Barbara / Leopold, Beate / Schirrmacher, Gesa / Hagemann-White, Carol (2001): Modelle gegen häusliche Gewalt. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Schriftenreihe Band 193.

³ KIK (<http://www.kik-sh.uni-kiel.de> [Zugriffsdatum 25.01.2008]) startete 1995 neben BIG in Berlin als eines der ersten Projekte der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Nach der erfolgreichen Pilotphase lagen die konzeptionelle Entwicklung und Koordination der Neustrukturierung der Ziele und Mittel für die landesweite Ausdehnung vom 01.10.99 bis 31.12.00 verantwortlich bei Prof. Dr. Monika Frommel, Direktorin des Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Derzeit ist das landesweit tätige KIK der Landesregierung Schleswig-Holstein angegliedert.

⁴ siehe Marth, Dörthe (1999): Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen. Abschlussbericht des Kieler Interventionskonzepts, In: KIK Schleswig-Holstein (Hg.): Das Kieler Interventionskonzept (KIK) bei Gewalt gegen Frauen.

Die auf den Ebenen des Bundes und der Länder sowie auf kommunaler Ebene in Deutschland praktizierte Prävention von Gewalt gegen Frauen ist heute von breiter und professioneller Öffentlichkeitsarbeit begleitet und vermittelt zunehmend ein Unrechtsbewusstsein für Gewalt im sozialen Nahraum. Damit richten sich die Maßnahmen des Regierungsprogramms gegen gesellschaftliche Strukturen, die gewalttätige Übergriffe in der Familie als Privatsache behandeln und bagatellisieren. Es geht also darum, patriarchalen Dominanzansprüchen entgegen zu wirken, die mit der Frauenbewegung in den siebziger Jahren bereits eingeleiteten kollektiven Lernprozesse zu verstärken und darüber hinaus egalitäre Strukturen in einer modernen Gesellschaft zu fördern und durchzusetzen. Die staatliche Intervention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist dabei als kriminalpolitische Strategie in das Gesamtkonzept von Gender Mainstreaming eingebunden⁵. Die mit den Zielen der Gleichstellungspolitik vereinbarte Kriminalpolitik zielt zunächst darauf ab, sozial weit verbreitete kriminogene Verhaltensmuster abzubauen und auf eine Entprivatisierung von häuslicher Gewalt hinzuwirken, indem sich eine „kriminoresistente Moral der Achtung der Autonomie anderer“⁶ auf lange Sicht eine konsequent umgesetzte Antidiskriminierungspolitik etablieren kann. Sie ist begleitet von einem Opferschutz, der Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Unterstützung beinhaltet sowie spezialpräventiv auf (erlerntes) gewalttätiges Verhalten der Täter einwirkt.

Dem liegt eine Sichtweise zugrunde, die Gewalt gegen Frauen soziostrukturell einordnet⁷ und anerkennt, dass im Unterschied zur Kriminalprävention im weiteren Sinne der Aspekt des Machtungleichgewichts zwischen Männern und Frauen in engen persönlichen Beziehungen für die Bekämpfung dieser Gewalt im Vordergrund steht. Hier sind innovative Ansätze innerhalb einer Gesamtstrategie gefragt, um dem erfolgreich entgegenwirken zu können. Mit ihrem erst kürzlich neu aufgelegten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁸ hat die Bundesregierung in einem umfassenden Gesamtkonzept eine

⁵ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Internetportal „Gleichstellung“: Frauen vor Gewalt schützen: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/Gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen.html> [Zugriffsdatum 21.11.2007]

⁶ vgl. Frommel (2007): Prävention gegen häusliche Gewalt – Gender Mainstreaming und Kriminalpolitik, In: Kawamura-Reindl u.a.: Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe?, S. 128.

⁷ Bei den schweren Formen häuslicher Gewalt lässt sich der in kriminologischen Studien ausgewiesene Gendereffekt beobachten, der in der Kriminalstatistik bei Körperverletzungsdelikten einer Relation von neun männlichen zu einer weiblichen Täterschaft entspricht, vgl. Cornell, Heinz (2002): Häusliche Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalthandlungen und darauf qualifizierte Interventionsprogramme. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1, S. 20-23.

⁸ Aktionsplan I (1999) und II (2007) der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind als pdf-Dokument in deutsch und englisch über die Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über „Publikationslisten“ abrufbar: <http://www.bmfsfj.de/> [Zugriffsdatum: 28.11.2007].

Vielzahl derartiger Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten voran gebracht. Dabei setzt sie auf Prävention durch eine zielgerichtete, koordinierte Zusammenarbeit von verantwortlichen Experten in staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen, den so genannten Interventions- und Kooperationsbündnissen zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) hat 1995 mit der mehrjährigen Finanzierung der Interventionsprojekte „BIG“ in Berlin und KIK in Schleswig-Holstein die Entwicklung solcher Kooperationsbündnisse maßgeblich angestoßen. Inzwischen sind derartige Interventionsbündnisse in Deutschland vielerorts initiiert worden und sie entwickeln sich zunehmend. Einen Überblick darüber bietet die im Sommer 2004 vorgelegte Studie „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung“⁹, die von der Forschungsgruppe WiBIG unter der Leitung von Carol Hagemann-White und Barbara Kavemann an der Universität Osnabrück durchgeführt wurde. In dieser Studie wird der aktuelle Forschungsstand in Deutschland beleuchtet und die Entwicklung und Umgestaltung der Intervention bei häuslicher Gewalt, der Aufbau interinstitutioneller Kooperationen und die Einrichtung von Interventionsstellen in Deutschland wissenschaftlich begleitet:

1. Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG mit der BIG-Hotline und der Mobilen Intervention sowie zwei in Berlin angebotene Täterprogramme,
2. Neue Wege e.V. in Bremen,
3. Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt - FRIG,
4. Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP,
5. Hannoversches Interventionsprojekt gegen MännerGewalt in der Familie – HAIP,
6. Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern – CORA,
7. Gewalt im sozialen Nahraum in Passau,
8. Rheinlad-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG,
9. Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK-Schleswig-Holstein mit mittlerweile 12 regionalen KIKs,
10. Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt - STOP.

Sie vernetzen Institutionen übergreifend Vertreterinnen und Vertreter regionaler Einrichtungen, Projekte und Institutionen, die gegen häusliche Gewalt aktiv sind oder gesellschaftliche Verantwortung zum Schutz Betroffener tragen.

⁹ Die Ergebnisse wurden mit dem Abschlussbericht WiBIG 2004 in vier Bänden veröffentlicht (<http://www.bmfsfj.de> Stichwort: Forschungsnetz -> Forschungsberichte [Zugriffsdatum 25.01.2008]).

Der Fokus ist darauf gerichtet, innerhalb der Institutionen ein gemeinsames Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele zu entwickeln, um auf dieser Grundlage die Verfahrensweisen aufeinander abzustimmen.

Somit liegt der Schwerpunkt der Intervention in der Kooperation aller Akteure vor Ort, der Gewährleistung einer besseren Beratung, dem kurzfristigen polizeilichen Schutz und der Implementierung der verbesserten zivil- und familienrechtlichen Opferrechte, die das seit dem 01.01.2002 geltende Gewalt-schutzgesetz¹⁰ einräumt. In einem Bündel von Maßnahmen können demnach polizei-, zivil- und strafrechtliche Instrumente kombiniert werden und im Sinne eines Gesamtkonzeptes zum sofortigen Schutz der Opfer in akuten Krisensituationen eingebracht werden. Somit kann das Gewaltschutzgesetz mit seinen punitiven zivilrechtlichen Möglichkeiten als rationales Interventionsrecht¹¹ genutzt und durch restriktive Anwendung des Strafrechts unterstützt werden, um den Interessen des Opfers¹² näher zu kommen. Es geht wesentlich darum, restriktiv und verhaltensändernd auf den Täter einzuwirken, um das Opfer effektiv zu schützen¹³. Man setzt dabei auf ein präventives Zivilrecht, das Opferrechte schafft, die das strafrechtliche Modell entweder nicht schaffen kann oder aus historischen Gründen nicht gewährt hat¹⁴. Dieses zeigt sich nämlich, unbeeindruckt von den politisch motivierten Forderungen von Frauennetzwerken, in seiner Praxis der Normanwendung unverändert stabil.

Dabei weisen die offiziellen Kriminalitätsstatistiken bei Gewalt und ausgewählten Beziehungsdelikten¹⁵ eine effektive Kontrolle häuslicher Gewalt aus.

¹⁰ Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (Gewaltschutzgesetz – GewSchG; BGBl.I S. 3513); abrufbar über die Website der juris GmbH: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gewschg/gesamt.pdf> [Zugriffsdatum: 1.2.2008]

¹¹ So bezeichnet von Frommel, Monika (2001): Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 287.

¹² Diese wollen nicht ihre Straflust oder ihr Rachebedürfnis erfüllen, sondern ein Ende der Gewalt und den Schutz vor neuen Übergriffen erfahren, vgl. Sessar, Klaus (1992): Wiedergutmachen oder Strafen, S. 107.

¹³ Einen Übersichtsartikel zu den rechtlichen Schutzmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt findet sich bei Mönig, Ulrike (2004): Die rechtlichen Schutzmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift des interdisziplinären Frauenforschungszentrum (IFF-Info), 21. Jg., Nr. 27, S. 7-17.

¹⁴ Vertiefend: Frommel, Monika (2002): Zähne zeigen, Bewährungshilfe, Heft 2, S. 164 – 171.

¹⁵ vgl. den im zweiten Periodischen Sicherheitsbericht ausgewiesenen Anstieg der Anzeigen wegen Körperverletzung: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2.PSB), S. 132; siehe auch: Herbers, Karin / Löbmann, Rebecca (2005, S. 29 ff.): Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz - vertiefend hierzu siehe: Kapitel „Statistische Analyse“, Abs. 1.1 Ausgangszahlen.

Demnach bestärkt das veränderte soziale Klima scheinbar das Vertrauen betroffener Frauen in bestehende Schutzmöglichkeiten, eskalierende und demütigende Prozesse nicht zu erleiden, sondern Anzeige zu erstatten und damit den Gewaltkreislauf frühzeitig zu durchbrechen. Zugleich bilden die Daten zur Strafverfolgung die hoch selektive Wirkung des Strafrechts ab: Der Registrierung folgen nur selten strafrechtliche Verurteilungen. Bei einer Vielzahl von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt spiegelt sich damit ein klassisches Etikettierungsphänomen wider. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob eine Kriminalisierung der im Zuge der veränderten Sozialkontrolle registrierten häuslichen Gewalt im – zumindest für Körperverletzungen vergleichbaren – kriminologisch erwartbaren Sinne erfolgt?

Insgesamt betrachtet werden die Forderungen des Frauenministeriums, der Innenministerkonferenz und aus Frauenprojekten erfüllt. Das Gewaltschutzgesetz wird hinsichtlich einer veränderten Sozialkontrolle einschließlich der zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten wirkungsvoll durchgesetzt. Eine Moralisierung des Strafrechts hingegen hat sich nicht durchgesetzt. Vielmehr deuten sich mit den Daten aus einem gut funktionierenden Netzwerk gegen häusliche Gewalt wie etwa KIK in Kiel Verschiebungen zwischen den Gruppen bei den Interventionen seit 1997 an, sobald es sich mit dem Ziel der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung häuslicher Gewalt etablieren konnte¹⁶. Dafür spricht auch die konsequent abnehmende Anzahl der Einstellungen von Anklagen wegen häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel wegen mangelnden öffentlichen Interesses bzw. besonderen öffentlichen Interesses mit Verweis auf Privatklage. Bei der Männerberatung „Packhaus“ in Kiel setzt sich für 2001 die Tendenz fort, dass der überwiegende Teil der Männer freiwillig am Beratungs- und Therapieprogramm teilnimmt, als über Auflagen von Staatsanwaltschaft oder Gericht gewiesen worden zu sein. Dies wäre ein profunder Hinweis darauf, dass im Zuge der vernetzten Zusammenarbeit bereits der Drohcharakter strafrechtlicher Intervention gewalttätige Männer den direkten Weg beschreiten lässt, sich in Therapie zu begeben.

Und dennoch fordern frauenpolitisch motivierte Netzwerke bis heute eine konsequentere Strafverfolgung¹⁷. Sie bauen dabei wider die positiven Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz auf eine Normen verdeutlichende Wirkung durch strafrechtliche Intervention.

¹⁶ vgl. Cummerow, Bettina / Frommel, Monika (2005): Wirkungsweisen von KIK in Kiel 1997 bis 2005. Eine Auswertung der Gesamterhebung der Daten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht sowie spezialisierter Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen in Kiel. Abrufbar unter: <http://www.kik-sh.uni-kiel.de> Stichwort: Wirkungsweisen des KIK [Zugriffsdatum: 28.11.2007].

¹⁷ vgl. Leutze-Mohr, Marion (2001): Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?, Nomos; so auch: Rabe, Heike / Kavemann, Barbara (2005): Erfolge durch Kooperation im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt in Deutschland – Ergebnisse neuerer Forschung, In: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, S. 98-103.

So werden etwa auf der Grundlage der in der Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland bei Müller / Schröttle (2004) verwendeten *Gewaltformen* die Debatten der 1990er Jahre weiter geführt¹⁸, unbeeindruckt von den positiven Effekten, die die weitaus flexibleren Verfahren der zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nachgewiesener Maßen haben.

Inwieweit gestaltet sich aber die Strafverfolgung im Rahmen der gesetzlichen Änderungen und kriminalpolitischen Strategien zur Intervention und Prävention bei häuslicher Gewalt? – Dies soll schließlich die Ausgangsfrage der vorliegenden Untersuchung sein. Angesichts der für KIK ausgewiesenen geringen Bedeutung, die gerichtliche Sanktionen im Bereich der häuslichen Gewalt ausmachen, leitet sich die Frage ab, ob das Strafrecht das angemessene Mittel für die Intervention bei häuslicher Gewalt ist? Aus diesen beiden Leitfragen entstehen zugleich neue Fragestellungen. Sie sollen für die vorliegende Untersuchung im Folgenden weiter entwickelt werden. Dafür zeichnet die vorangestellte Begriffsklärung (Teil I Abs. 1) das Verständnis von „Gewalt“ im frauenpolitischen Diskurs nach, das sich historisch bedingt und fachlich begründet den rechtlichen Normen des Gewaltschutzgesetzes und dem sozialarbeiterischen Ansatz einer funktional differenzierten Praxis der spezialisierten Beratungs- und Täterprogramme in Kooperationsnetzwerken gegenüberstellen lässt. Mit der Herleitung eines institutionell orientierten Ansatzes für die Intervention bei häuslicher Gewalt nach Frommel (2001)¹⁹ wird ein pragmatisch gewendetes Begriffsverständnis vorgestellt, das in der vorliegenden Untersuchung den Ausgangspunkt darstellt und deren Richtung vorgibt. Den Begriffsbestimmungen schließt sich die Betrachtung der gesetzlichen Neuregelungen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes in Deutschland an (Teil I Abs. 2). Angesichts der neueren Befunde zu den Wirkungsweisen des Gewaltschutzgesetzes (Teil I, Abs. 3) ist zu fragen, ob und wie es einem etablierten Kooperationsnetzwerk gelingt, häusliche Gewalt zu verfolgen? Auf dieser Grundlage erfolgt die anschließende empirische Analyse die Selektionsmechanismen bei der Strafverfolgung wegen häuslicher Gewalt am Beispiel des Amtsgerichts-bereichs der Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein mit abschließender kriminologischer Bewertung (Teil II).

¹⁸ vgl. Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.); Diese folgen in ihrer Betroffenheitsrhetorik der skandalisierend ausgeweiteten Gewaltbegriffe einer Logik der moralisierenden Forderungen nach mehr sozialer Kontrolle und Verbesserung der Strafverfahren; vgl. ebenso Rabe / Kavemann 2005, S. 101; Berlin; ausführliche Kritik hierzu siehe Teil I.

¹⁹ Frommel, Monika (2001): Einleitung. In: Zimmermann, Siegfried/ Hinz, Walter/ Frommel, Monika: Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern, S. 7-31.

Teil I: Forschungsstand

1. Gewaltbegriffe im frauenpolitischen Diskurs und im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes in Deutschland

1.1 „Gewalt“ im frauenpolitischen Diskurs

Eine für alle Disziplinen akzeptable oder gar eine universal anwendbare Definition von Gewalt ist unmöglich. Nicht nur weil sowohl die Beschreibung als auch die Bedeutung und Bewertung abhängig ist von sozialen und situativen Kontexten, sondern auch weil das jeweilige Präventionsinteresse und damit nicht zuletzt auch die Eingriffsbefugnisse der Akteure sich unterscheidet. Daher zeichnet Monika Frommel in ihrer Projektbeschreibung und im historischen Rückblick lediglich nach, wie die Akteure „Gewalt“ definieren und schlägt vor, immer dann, wenn es um Prävention und Intervention geht, von einem **institutionellen Gewaltbegriff** auszugehen, da nur dann deutlich wird, dass erst das Zusammenspiel der Akteure die regional vorfindliche Gewaltprävention beschreibt²⁰. Die folgende zusammenfassende Betrachtung zeichnet diese Debatte nach.

Eine Variante des feministischen Diskurses benutzt das Konzept eines „Kontinuums der Gewalt“ (Kelly 1988), um die Verschränkungen und die große Spannbreite der Formen von Gewalt gegen Frauen zu erfassen. Das Kontinuum umfasst neben den individuell ausgeübten Formen auch strukturelle Gewalt, wie sie in Gesetzen, kulturellen Leitbildern, in Institutionen oder in der Segregation des Arbeitsmarktes sichtbar werden. Dieses Konzept wie auch das feministisch geprägte Verständnis von „Gewalt“, knüpft systematisch an die von Galtung (1975) vorgelegte mehrdimensionale Gewaltdefinition an. Sie beinhaltet akteurlose indirekte bzw. strukturelle Gewalt, die intendierte und nicht intendierte Gewalt sowie latente und manifeste Gewalt.

Unabhängig von diesen Debatten sei kurz auf theoretische Ansätze verwiesen wie den von Hannah Arendt (1970) oder die dekonstruktionistische Sicht von Michel Foucault (1987). Sie gründen auf einem Unterschied von Gewalt und Macht. Insbesondere bei Arendt ist Macht als gemeinsames Handeln positiv bewertet. Foucault sieht Macht hingegen als ein dynamisches Geflecht von Aktionen, in denen Menschen aufeinander einwirken. Niemand besitzt Macht, sie existiert nur in actu. Demgegenüber stellt Gewalt dieses Handeln still, ist Zwang und damit Ausdruck erstarrter Herrschaftsstrukturen. Erklärungsansätze in der feministischen Forschung verweisen auf Foucaults dynamischen Machtbegriff, der die Widersprüchlichkeit, Komplexität und die Veränderungs-

²⁰ vgl. Frommel, Monika (2004): Prävention bei Partnerschaftskonflikten – ein Rückblick und ein Ausblick. In: Schöch / Jehle (Hg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit; S. 299-335 m.w.N.

potenziale in den Geschlechterverhältnissen zu erfassen. Die in fast allen Kulturen verbreitete Gewalt gegen Frauen lässt sich demnach mit Foucault als Hinweis auf die Existenz verfestigter Herrschaftsstrukturen zwischen den Geschlechtern begreifen: „Auf Gewalt zu zeigen heißt immer, Machtverhältnisse zur Diskussion zu stellen“²¹. Nach Brückner (2002)²² muss jede Definition von Gewalt im Geschlechterverhältnis den Zusammenhang von Geschlecht und Machtverhältnissen berücksichtigen. Hafner und Spoden (1991)²³ begreifen Gewalt mit Verweis auf Connell als integralen Bestandteil hegemonialer Männlichkeit, der sich als ökonomische Ausbeutung, politische Macht oder über den Körper ausgeübte Dominanz manifestiere. Solche Definitionen bewegen sich im Rahmen eines (frauen-)politischen Diskurses, der private Beziehungen „als interpersonelle Form gesellschaftlicher Herrschaft“²⁴ thematisiert.

Ein sich davon abhebendes Verständnis von Gewalt wird im Rahmen der neueren Gewaltsoziologie vertreten²⁵. Hier geht es primär um die Ausführung von Handlung und ihren Folgen, die zentral in der Analyse von Gewalt sind. „Gewalt“ wird somit nicht nach seinen Ursachen analysiert, sondern **deskriptiv** zu ihren Formen hin aufgeschlüsselt, weshalb die Praktiken der Gewalt im einzelnen zu untersuchen sind: „Der Kern des Verstehens der Gewalt liegt in dem, was die Gewalt selbst zum Ausdruck bringt, ermöglicht und vor allem in Gang setzt“²⁶. Die Merkmale des hier verwandten Gewaltbegriffs lassen sich wie folgt herleiten: Gewalt ist intendierte körperliche Verletzung, also ein zielgerichtetes Handeln gegen ein Individuum. Von Trothas Vorschlag, Gewalt anhand ihrer konkreten Formen und Praktiken zu analysieren, kann als Weiterführung an Foucaults „Microphysik“ der Macht gesehen werden, wie etwa in „Überwachen und Strafen“ (1994)²⁷.

²¹ Hagemann-White, Carol (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina-Maria / Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt; S. 29.

²² vgl. Brückner, Margrit (2002): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Frankfurt/Main.

²³ Hafner, Gerhard / Spoden, Christian (1991): Möglichkeiten zur Veränderung gewalttätiger Männer im Rahmen einer Männerberatungsstelle. Berlin.

²⁴ Honig, Michael S. (1986): Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Handlungswissen, Alltagssituationen. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln in der Familie. Frankfurt am Main, S.45.

²⁵ vgl. Trotha, Trutz v. (1997): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 37/1997. Opladen.

²⁶ ebd., S. 21.

²⁷ vgl. Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. Main.

Allerdings stehen Foucaults Untersuchungen im größeren Zusammenhang einer umfassenden Auseinandersetzung mit Herrschaft und Machtstrukturen und deren wechselnden Rationalitäten verschiedener Epochen²⁸. Seine theoretische Perspektive der *Gouvernementalität* verbindet die Analyse von Herrschafts- und Selbsttechniken und vermeidet damit eine Einengung der Perspektive auf eine individualisierende Sichtweise²⁹. Wichtig dabei ist jedoch, dass jede individuelle Gewalthandlung gleichzeitig vergesellschaftetes Handeln ist, und zwar in doppelter Hinsicht: Sie ist sowohl Objekt staatlicher Kontrolle als auch durch existierende Machtungleichgewichte sozial vorstrukturiert. Diese gesellschaftlichen Hierarchien sind wiederum nicht zu analysieren und zu verändern ohne genauere Betrachtung von Gesellschaft strukturierenden Elementen, wie sie beispielsweise in der Gesetzgebung, der Familien- und Sozialpolitik und den Strukturen des Arbeitsmarktes verankert sind. Die strukturellen Bedingungen von „Gewalt“ im Geschlechterverhältnis aufgreifend, definiert Hagemann-White einen die persönlichen Freiheitsrechte einschränkenden Gewaltbegriff: „Gewalt gibt es schon dort, wo einer Frau oder einem Kind die Entwicklung und Äußerung eines eigenen Willens gar nicht erst möglich wird“³⁰, kompatibel mit der Gewaltdefinition des Europaparlaments: Gewalt gegen Mädchen und Frauen wird als Verletzung von Menschenrechten begriffen und beschreibt Fälle der Einschränkung der Freiheit und Unabhängigkeit von Frauen³¹.

In der neueren feministischen Literatur wird zur wertenden Beschreibung des Problems häuslicher Gewalt ein Begriff verwendet, der schlicht verschiedene Handlungen bzw. Verhaltensweisen **voneinander abgrenzt**. So versteht Birgit Schweikert (2000)³², die sich im Ansatz auf Hagemann-White bezieht, unter Gewalthandlungen ein solches Verhalten, welches Straftatbestände erfüllt oder zivilrechtliche Ansprüche nach sich zieht oder auch Handlungszusammenhänge, durch die Frauen in ihrer physischen oder psychischen Integrität verletzt und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Die Definition von Gewalt muss nach ihrer Auffassung vom betroffenen Subjekt ausgehen³³.

²⁸ vgl. Foucault, Michel (1987): Das Subjekt und die Macht. In: H. L. Dreyfus und P. Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt am Main: 241-261.

²⁹ vgl. Foucault, Michel (2000): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne/ Lemke, Thomas. Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/Main: 41-67.

³⁰ Hagemann-White, 2002, S. 29-53.

³¹ vgl. die Website des Europarates „Council of Europe“: <http://www.coe.int/> zum Schlagwort „Gewalt gegen Frauen“ [Zugriffsdatum 2008-01-25].

³² Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal, S. 69.

³³ ebd. S. 40.

Weiterführend definiert Schweikert³⁴ daher „häusliche Gewalt“ als eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen eines Mannes gegenüber einer Frau in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in einer nicht auf Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen intimen Beziehung, in einer engen verwandtschaftlichen oder verschwägerten Beziehung, die eine Verletzung der physischen und/oder psychischen Integrität des Opfers bewirkt und die dazu dient bzw. dienen, Macht und Kontrolle über die Frau in dieser Beziehung auszuüben. Auf diese Weise definiert Schweikert häusliche Gewalt als männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum und erfasst damit in kurzer Prägnanz neben dem in kriminologischen Studien ausgewiesene Gendereffekt bei der massiven häuslichen Gewalt, der in der Relation von neun männlichen zu einer weiblichen Täterschaft in der Kriminalstatistik bei Körperverletzungsdelikten entspricht, auch den Machtaspekt. Dramatisch ist dabei vor allem für die Opfer, dass es sich bei dem sozialen Nahraum um einen eigentlich als Schutzraum erlebten Bereich handelt, und das Opfer in ganz besonderer Weise ausgeliefert ist.

1.2 Der „institutionelle“ Gewaltbegriff

Gewaltbegriffe sind also nicht nur kontextbezogen, sondern durch die jeweilige präventive Sicht geprägt und ggf. auch politisiert. Die These von der strukturellen Entstehung von häuslicher Gewalt gegen Frauen hat den Präventionsansatz einerseits sehr erweitert und damit sensibel für die gesellschaftlichen Verhältnisse und insbesondere Ungleichheiten gemacht, aber andererseits sind wegen ihrer Kontextbezogenheit die jeweiligen Gewaltbegriffe nicht mehr austauschbar. Sie können in ihren unterschiedlichen Wahrnehmungen und Ausprägungen nicht einmal mehr aufeinander bezogen werden. So ist etwa der strafrechtliche Gewaltbegriff des Tatbestandes der Nötigung ein anderer als der zivilrechtliche des Gewaltschutzgesetzes. Der Begriff der häuslichen Gewalt ist daher ein Begriff, der für eine bestimmte Präventionsstrategie steht.

Es geht demnach nicht um situative „Partnerschaftskonflikte“, sondern um ein Beziehungsmuster, in dem der Gewalt Ausübende (in der Regel der Mann) seine Interessen durchsetzt. Das Opfer verhält sich in einer derartigen Beziehung häufig nicht mehr konsistent, während das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters in einem Spannungsverhältnis zu seinem Wunsch nach der Aufrechterhaltung einer „intakten“ Beziehung steht. Ein Durchbrechen dieses Gewaltkreislaufs gelingt erst, wenn alle Beteiligten durch die Art ihrer Reaktion unterstützend agieren und deutlich vermitteln, dass sie Gewalt als Mittel zur Interessendurchsetzung ächten und sanktionieren. Darauf zielen die Kooperationsprogramme in ihrer vernetzten Zusammenarbeit. Nur eine zwischen allen Institutionen abgesprochene, koordinierte Intervention kann nach diesem

³⁴ ebd., S. 73.

Verständnis von Prävention den Gewaltkreislauf in familiären (sehr weiter Begriff von Familie) Beziehungen durchbrechen.

Zur Bestimmung von häuslicher Gewalt, bei der nicht immer strafbare Handlungen vorliegen müssen, führt Zimmermann (2000)³⁵ aus: „Bei häuslicher Gewalt handelt es sich um Gewaltstraftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der „eigenen vier Wände“, also „zu Hause“, stattfinden“. In diesem sozialpädagogisch geprägten Begriffsverständnis verbindet sich eine Entscheidung nach der Zweckmäßigkeit, die die verschiedenen Berufsgruppen wie z.B. bei der Polizei, Justiz, Gesundheitsbereich, Soziologie, Psychologie, Sozialarbeit in ihren unterschiedlichen Gewaltdefinitionen danach vornehmen, dass jede Profession den Gewaltbegriff ausbildet, der ihr zweckmäßig und handhabbar erscheint, und mit dem sie glaubt, ihre jeweilige (gesellschaftliche) Funktion am besten ausführen zu können³⁶. Zu beachten ist dabei, dass das Urteil, was letztendlich Gewalt sein soll, nicht nach einheitlichen Maßstäben gefällt werden kann.

In ihrer Funktion als Koordinatorin zur landesweiten Vernetzung des Kieler IK mit regionalen Kooperationsbündnissen, und im Rückblick auf die für die Entwicklungen der gesetzlichen Neuregelungen maßgeblichen Endgutachten der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“³⁷, dekonstruiert Frommel³⁸ in ihrem historischen Rückblick derartige Gewaltbegriff vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Verwendung. In ihrer Praxis legen Kooperationsnetzwerke zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen grundsätzlich sehr weit gefasste Definitionen von „Gewalt“ zugrunde. Sie beraten nämlich bereits dann, wenn Frauen Handlungen ihres Partners als Gewalt subjektiv wahrnehmen, und dies bedeutet schon eine erste Reaktion auf Gewalt. Dabei ist entscheidend, dass je nach Zugang zu dem Phänomen einerseits und den institutionell verankerten Tätigkeitsbereichen andererseits „Gewalt“ jeweils unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert wird. Grundlegend für diese unterschiedlichen Definitionen sind dabei der Anlass und die jeweils unterschiedlichen Reaktionen, die etwa in der Beratungsarbeit von frauenspezifischen Angeboten nicht zuletzt dort ansetzen, wo die Beratung suchenden Frauen sich verletzt fühlen und ein bestimmtes Verhalten von ihrem

³⁵ Zimmermann, Siegfried (2000): Sozialarbeit und Polizei, S. 31 f.

³⁶ vgl. Schweikert, 2000, S. 39.

³⁷ vgl. Schwind, Hans-Dieter / Baumann, Jürgen u.a. (Hg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bde.

³⁸ vgl. Frommels historischen Rückblick (<http://www.kik-sh.uni-kiel.de/> unter dem Stichwort: Ergebnisse) [Zugriffsdatum: 30.1.2008]. Ebenfalls abgedruckt In: Zimmermann et al. (2001): Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern. Berlin, S. 7-31.

Partner subjektiv als Gewalt einstufen, die sich vielfach aber unterscheiden von den strafbaren Handlungen während eines Polizeieinsatzes. Zu fragen ist daher, wer wann interveniert: „Von Gewalt soll immer dann gesprochen werden, wenn ein menschliches intentionales Handeln durch Zwang eine Schädigungsabsicht verfolgt und dadurch Normen bricht“³⁹.

In den aktuellen Anti-Gewaltkonzepten, die immer auch rechtliche Reaktionen beinhalten, geht das Gewaltschutzgesetz über einen materiellen Gewaltbegriff weit hinaus und umfasst nicht nur physische Gewalt, sondern gewährt Freiheitsschutz. Deshalb unterscheiden sich die Einsatzanlässe der Polizei. Schon beim ersten polizeilichen Zugriff sind deliktische Anlässe von „Streitigkeiten“ oder „Ruhestörungen“ zu trennen. Die polizeiliche Definition über Einsatzanlässe erfasst also Konstellationen, die schon als strafbar definiert sind, aber zugleich auch „Streitigkeiten“, die über ein manifestes Ausüben von Dominanzansprüchen darauf abzielen, die Partnerin einzuschüchtern und durch stark kontrollierendes Verhalten ihre persönliche Freiheit einzuschränken. Einsatzanlässe werden nicht anhand materieller Kriterien definiert, sondern mit einer Checkliste erfasst. Aber auch ohne Einschalten der Polizei können über das Zivilrecht deliktische Ansprüche erfasst werden. Die zivilrechtlichen Voraussetzungen knüpfen an der Verletzung von Individualrechten an, und der Schutz der persönlichen Freiheit, die etwa durch psychischen Terror, übertriebene Eifersucht sowie sämtliche die freie Willensäußerung und persönliche Freiheit einschränkende Verhaltensweisen, bedroht wird, bildet den Eingriffstatbestand. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Definitionen der Anlässe für Reaktionen innerhalb der Rechtsgebiete. 1997 erfolgte ferner eine Reformulierung des Straftatbestandes der Vergewaltigung, um bereits das Ausnutzen einer Zwangssituation zu erfassen⁴⁰. Ansonsten wird Gewalt eng definiert, wenn sie als Mittel zur Willensbeugung eingesetzt wird. Ebenso ist auch die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit bei den Straftatbeständen der Körperverletzung eng definiert.

Zivilrechtliche Ansprüche hingegen sind wesentlich weiter gefasst als Straftatbestände. Sie erfassen etwa auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Zivilrechtlich kann daher gegen Phänomene wie „Stalking“, dem Verfolgen und Nachstellen einer ausgewählten Person, vorgegangen werden. Dann müssen Zivilgerichte entscheiden, ob es sich eher um eine Aufdringlichkeit oder schon um sanktionswürdigen Psychoterror handelt.

³⁹ vgl. ebd., S. 19.

⁴⁰ Mit der Änderung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB) im Jahre 1997 wurde eine weite Fassung (Ausnutzung einer Situation der Einschüchterung) gesetzlich festgeschrieben. Dies erfolgte bewusst gegen den engeren Gewaltbegriff im allgemeinen Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), obgleich auch dieser eine psychische Komponente aufweist, nämlich die Drohung mit einem empfindlichen Übel. Eine umfassende und kritische Darstellung findet sich bei Frommel 2004, S. 299 ff.

Auch auf der Ebene der subjektiven Verantwortlichkeit stellen beide Rechtsgebiete unterschiedliche Maßstäbe auf: Über die nur für das Zivilrecht geltende Legaldefinition des § 827 BGB werden auch solche Taten als schuldhaft erfasst, die strafrechtlich eher Schwierigkeiten bereiten würden; Taten nämlich, die im zurechnungsunfähigen, etwa im betrunkenen Zustand, begangen worden sind. Sie gelten für zivilrechtliche Reaktionen als fahrlässige Verletzungen. Zusammenfassend ergibt dies einen sehr weiten rechtlichen Gewaltbegriff, der ohne einheitliche Gewaltdefinition auskommt. Man vertraut auf die analytische Begriffsarbeit in den einzelnen Teilgebieten des Rechts⁴¹.

Nach Frommel ist also für die Frage ob interveniert wird, nicht ein materieller Gewaltbegriff entscheidend, sondern die institutionell möglichen Reaktionen. Auf dieser Grundlage können sämtliche Akteure in einem Kooperationsnetzwerk ihre eigene Begrifflichkeit beibehalten und dennoch ihr Konzept von vernetzter Intervention umsetzen. Gleichzeitig eröffnen sich darüber Zugangsmöglichkeiten für eine funktional orientierte Analyse, die die jeweils unterschiedlichen Abläufe im professionellen Handeln kriminologisch untersucht. Indem die als *Tatbestandmerkmale* in den gesetzlichen Neuregelungen zum Schutz bei häuslicher Gewalt und Stalking gefassten Formen abweichenden Verhaltens ebenso wie die in der Praxis von Kooperationsnetzwerken verschieden ausgelegten Interventionsanlässe umfasst sind, kann ein institutionell orientierter Ansatz mögliche Brüche in der Interventionskette aufdecken und damit den Blick auf effektive Verbesserungen des Opferschutzes offenlegen.

1.3 Empirische Befunde zu Gewalt gegen Frauen

Allerdings setzen zurück liegende empirische Untersuchungen mit ihrem Begriffsverständnis nicht an einem institutionell orientierten Ansatz an. Um aber ein aussagefähiges Bild über Umfang und Struktur von Gewalt gegen Frauen zu generieren, ist die Kontextualität des Phänomens maßgeblich. Dies bedeutet, dass die gemessene Quantität auch von der jeweiligen Erwartung einer Gegenreaktion abhängt. So ist etwa bei der Erfassung von „Gewalt“ wesentlich, dass bei der Polizei und den Strafverfolgungsorganen grundsätzlich nur ein spezifischer Ausschnitt von Gewaltkriminalität bekannt wird. Insofern sind die Daten der offiziellen Statistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik und Rechtspflegestatistik) selektiv und bilden auch häusliche Gewalt nur unvollständig ab. Die Frage muss also nach der Verhältnismäßigkeit von Hellfeld zu Dunkelfeld gestellt werden, um das Phänomen in Ausprägung und Struktur zuverlässig zu beschreiben.

Zur Beleuchtung des Dunkelfelds führte Anfang 1992 das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen im Auftrag des damaligen Bundesministeriums

⁴¹ Frommel, Monika (2001b): Einleitung. In: Zimmermann, Siegfried / Hinz, Walter / Frommel, Monika u.a.: Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalt-tätigen Männern; KIK Schleswig-Holstein (Hg.), Berlin, S. 9.

für Familie und Senioren eine altersvergleichende, repräsentative angelegte Studie über sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum durch⁴². Darin wurde auch eine Teilstichprobe gebildet, die zusätzlich zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität auch explizit zu Opfererfahrungen im privaten Bereich von Familie und Haushalt befragt wurde. Damit sollten für die Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal repräsentative Daten zu Gewalt in Familie und Haushalt vorgelegt werden, ein Problemkomplex, der bis dahin von kriminologischen Dunkelfeldstudien auf nationaler Ebene nicht bzw. nur unzureichend erfasst worden ist. Neben Informationen zur Verbreitung von körperlicher Gewalt, verbaler Aggression, Vernachlässigung und materieller Ausbeutung durch nahe stehende Familienangehörige und Haushaltsmitbewohner bietet dieser Teil der Studie auch Anhaltspunkte zur Einschätzung des Ausmaßes sexueller Gewalt gegen Frauen, sowohl im öffentlichen Raum als auch innerhalb enger sozialer Beziehungen. In ihrer Dunkelfeldstudie zur Erfassung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen haben Wetzels/Pfeiffer allerdings nicht auf Daten der Strafverfolgungsbehörden zurückgegriffen, und auch ihre Ergebnisse sind nicht mit polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Daten in Bezug gesetzt worden. Damit lassen ihre Daten keine zuverlässigen Rückschlüsse auf Art, Schwere, Intensität (Wiederholungsfälle) und jeweiligen Umfang sowie die Struktur von Gewalt gegen Frauen innerhalb und außerhalb der Familie zu, und das Verhältnis von Hell- zu Dunkelfeld kann somit nicht abgeschätzt werden.

Dieser Einwand ist auch hinsichtlich der individuellen Verarbeitung von Gewalterlebnissen bei den Opfern und der weiteren Bearbeitung im Rahmen einer Intervention durch die beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und anderen professionell arbeitenden Interventionsangeboten zu berücksichtigen⁴³. Daneben ist hier die (methodische) Kritik an der (fern-)mündlichen und schriftlichen Befragung anzusetzen, die verzerrte Antwortmuster produzieren: Opfer (sexueller) Gewaltanwendung erfahren häufig eine Traumatisierung⁴⁴, die sich in einem methodisch von den Verfassern nicht kontrollierten Antwortverhalten bei Fragen zu sexueller Gewalt niederschlägt. Die Kontextgebunden-

⁴² vgl. Wetzels, Peter/ Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992.

⁴³ Entsprechend dem Design der Befragung beziehen sich die erhobenen Informationen zum Anzeigeverhalten als Reaktion auf Opferwerdung bei Wetzels/Pfeiffer die subjektiv schwerste Opfererfahrung. Die Befunde zum Anzeigeverhalten werden jedoch dadurch verzerrt, dass das Anzeigeverhalten innerhalb der gleichen Deliktgruppe von der subjektiven Schwereinschätzung eines Vorfalles abhängt, das nach den Befunden aus anderen empirischen Untersuchungen mit der Schwere des Delikts steigt. Aus diesem Grund und aufgrund genereller Unschärfen durch die mündliche Befragungsmethode, nehmen Wetzels/Pfeiffer bewusst in Kauf, dass die von Ihnen erhobenen Daten als zuverlässige Basis für Rückschlüsse auf das Dunkelfeld (und die Prozesse der Erhellung des Dunkelfeldes vermittelt Informationen zum Anzeigeverhalten) nicht hinreichen (vgl. Wetzels/Pfeiffer 1995, S.5).

⁴⁴ vgl. Scholz 1995.

heit erfahrener Gewalt (s.o.) muss bei der Reaktion auf diese Gewalterfahrung einbezogen werden, um Gewalt differenziert zwischen sozialem und familiärem Nahraum und zwischen Bekannten / Fremden zu erfassen und interpretieren zu können. Die zugrunde liegende Operationalisierung von „Gewalt“ ist hierfür zu breit angelegt. Sie reicht mithin nicht aus, um Aussagen über Beziehungsmuster zu treffen, die sich im Rahmen häuslicher Gewalt beschreiben lassen. Einstweilen lässt sich unter Berücksichtigung dieses grundlegenden Einwandes im Wesentlichen festhalten, dass Frauen von Gewalt durch den aktuellen oder früheren Lebenspartner stärker bedroht sind als durch andere Gewaltdelikte. Die in diesem Sinne als „häuslich“ verstandene Gewalt unabhängig von Bildung, Einkommen und Schichtzugehörigkeit quer durch die sozialen Milieus in der Gesellschaft vorkommt, was sich auch in europäischen Untersuchungen bestätigt⁴⁵.

An dieser Stelle kann die in jüngster Zeit wogende „Gleichstellungsdebatte“ im Hinblick auf Gewalt im Geschlechterverhältnis nicht ausgeklammert werden. Gemeint ist damit die Behauptung, gleichviel Männer würden von ihren Partnerinnen misshandelt wie umgekehrt⁴⁶. Diese Behauptung entbehrt m.E. einer seriösen Grundlage, zudem ist sie stark verkürzt. Zum einen weist die Kriminalstatistik im Bereich der (gefährlichen und schweren) Körperverletzungen zu 83,8% männliche Tatverdächtige aus⁴⁷, bei Mord (und Totschlag)⁴⁸ sind 84,6% und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie etwa bei Vergewaltigung⁴⁹ sind 94,6% Tatverdächtige Männer registriert. Für Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten sind ausschließlich Männer aufgeführt; ein statistisch bedeutsamer Anteil weiblicher Tatverdächtiger findet sich mit 22,7% lediglich im Bereich des Menschenhandels⁵⁰ und bei der Misshandlung von Kindern⁵¹.

⁴⁵ Nationale Untersuchungen liegen vor u.a. für: England und Wales vgl. British Crime Survey 1996, 2004; für Irland vgl. Kelleher / o'Connor 1995; für die Niederlande vgl. Römken 1997; für die Schweiz vgl. Gillioz u.a. 1995; für Dänemark vgl. Christensen/ Koch-Nielsen 1992; für Finnland vgl. Heiskanen / Piispa 1998; Stanko u.a. weitere Nachw. finden sich bei Schröttle, Monika (2004): Gewalt gegen Frauen – Empirische Befunde aus der internationalen Forschung und Anmerkungen zum Stand der Bekämpfung und Prävention in Deutschland. Bielefeld.

⁴⁶ siehe Jungnitz, Ludger / Lenz, Hans-Joachim (2004): Gewalt gegen Männer; vgl. Bock, Michael (2001). Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung.

⁴⁷ vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2006, S. 154.

⁴⁸ vgl. ebd., S. 135.

⁴⁹ vgl. ebd., S. 139.

⁵⁰ vgl. ebd., S. 157.

⁵¹ vgl. ebd., S. 151.

Zum anderen ist die dazu vorgelegte Datenbasis kritisch zu beurteilen. Angesichts der geringen Fallzahlen sind z.B. die verallgemeinerten Aussagen nicht tragfähig. Das Untersuchungsdesign ist jeweils sehr unterschiedlich und das in den Untersuchungen häufig verwandte Messinstrument der „conflict-tacts-scale“ (cts) erfasst lediglich das punktuelle Vorkommen von zumeist geringfügiger Gewalt und differenziert darin nicht etwa zwischen leichter und schwerer wiegender Gewalt⁵². Weder wird der Kontext der Gewalthandlung hinreichend berücksichtigt, noch der Anlass und damit die Möglichkeit der Verteidigung als Erwidern auf zuvor erlittene Gewalthandlung. So wird Gewalt als spontanes Konfliktverhalten vermischt mit einem systematisch eingesetzten Gewalt- und Kontrollverhalten⁵³. Auf diese Weise kann jedoch die Komplexität und Dynamik von Gewaltbeziehungen nicht berücksichtigt werden. Ein differenzierender Blick auf die Befunde ergibt mithin: Wird die Anzahl der handgreiflichen, punktuellen Konflikte gemessen, sind der Anteil Frauen als Täter bei männlichen Opfern vergleichsweise hoch; geht es um wiederkehrende, systematische Misshandlung mit eindeutigen Verletzungsfolgen in einem Klima, das von Kontrolle, Angst und Isolierung bestimmt ist, sind die Opfer überwiegend weiblich, die Täter männlich. Außerdem lassen sich geschlechtsspezifisch unterschiedliche Gewaltmuster ausmachen: Während das Verletzungsrisiko für Frauen zunimmt, wenn es sich bei dem Täter um den (Ehe-) Partner oder Freund handelt, nimmt es für Männer ab, wenn die Partnerin die Gewalt ausübende Person ist. Männer sind überwiegend Opfer in öffentlichen Räumen und durch Unbekannte verübter Gewalt. Gewalt gegen Frauen hingegen findet nur zu einem geringen Teil in der Öffentlichkeit statt, in der Mehrzahl sind die Täter Verwandte oder Bekannte des Opfers, „Gewalt gegen Frauen ist überwiegend häusliche Gewalt durch männliche Beziehungspartner“⁵⁴.

Mit den in ihrer Prävalenzstudie auf der Grundlage einer für Deutschland repräsentativ angelegten Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁵⁵

⁵² Zur kritischen Bewertung der „cts“ vgl. Dackweiler, Regina-Maria / Schäfer, Reinhild (Hg.) (2002): Gewalt, Macht, Geschlecht - eine Einführung. In: dies.: Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main, S. 9-26; Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt am Main.

⁵³ vgl. Bettermann, Julia (2002): Frauen als Täterinnen häuslicher Gewalt. In: Sozialmagazin 27. Jg., Heft 6: 16-26.; Hagemann-White, Carol (2003): Sind Frauen genauso gewalttätig wie Männer? In: SozialExtra, Heft 4, S. 22-23.

⁵⁴ Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen. BMFSFJ (Hg.), S. 15.

⁵⁵ vgl. ebd.

verwendeten *Gewaltformen* beziehen die Autorinnen allerdings *jegliche* psychischen und physischen Einwirkungen mit ein. Damit sind dann zwar auch Formen aggressiven Verhaltens berücksichtigt, die fallweise die betroffenen Frauen einschüchtern und möglicherweise Ausdruck eines auf Dominanz und Kontrolle abzielenden Verhaltens sein können, aber nicht unbedingt Gegenstand eines im Sinne des Beziehungskontextes gewaltförmigen Musters in Abgrenzung zum (schlichtungsfähigen) Konflikt sein müssen. Die Schwierigkeit der in dieser Untersuchung erfassten Gewaltformen liegt nun darin, dass sie weit über die Interventionsanlässe in Kooperationsnetzwerken hinaus geht und somit nicht nach möglichen Reaktionen nach dem Gewaltschutzgesetz zu unterscheiden sind und demnach auch nicht an den Tatbestandsmerkmalen als Grundlage für die Verfolgung straf- und zivilrechtlicher Ansprüche festzumachen sind. Im Ergebnis liefert die Erhebung Daten, die die Wahrnehmung des Phänomens erheblich verzerren. Mit dem Befund, dass insgesamt betrachtet jede zweite bis dritte Frau Opfer von Gewalt und jede vierte Frau Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen ist, wobei auch ein einmaliges „aggressives Schubsen“ 16 bis 85-jährige Frauen als Gewaltopfer kennzeichnet, wird Gewalt im sozialen Nahraum statistisch gesehen als Massenphänomen allgegenwärtig. Das verstellt den Blick auf die Gruppen, die sich bei tatsächlich massiv gewaltbelastetem Hintergrund mit anderen Folgen und Bedrohungsszenarien konfrontiert sehen und somit anderer Interventionen und Maßnahmen zu ihrem Schutz bedürfen. Hilfreiche, für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt anwendbare Erkenntnisse lassen sich so nicht mehr ableiten⁵⁶. Unschärfen in der graduellen Abstufung von Gewalterfahrungen und ihrem jeweiligen sozialen Kontext, sind dafür die Ursache. Diese können allerdings nur vermieden werden, wenn der institutionelle Rahmen der Eingriffsmöglichkeiten und die Bedingungen der Zusammenarbeit in Kooperationsnetzwerken in den Analysen methodisch angemessen berücksichtigt würden. Dieser Einwand lässt sich auch gegenüber den Evaluationsstudien zu Interventionsprojekten (WiBIG)⁵⁷ in Deutschland anführen. Unbeeindruckt von den Festlegungen im Gewaltschutzgesetz, die bereits die Kontextgebundenheit von häuslicher Gewalt in Anschlag bringen und darin über eine Gewaltprävention im klassischen Sinne hinaus führen⁵⁸, blenden aktuelle Untersuchungen aber die

⁵⁶ So auch Kersten (2005, S. 106), der in seiner Kritik zuspitzt, dass durch solche „Hochrechnerei“ Gewalt in Intimbeziehungen „dadurch als Vorkommnis ubiquitären Charakters statistisch in den Bereich des Falschparkens rückt.“ Im Zuge der so gemessenen Erfahrungen mit unangemessenem Verhalten lassen sich vielmehr Betroffenheitsdiskurse u.a. über Folgekosten führen und für weiteren Forschungsbedarf argumentieren, als dass sie tragfähige Erkenntnisse für weitere Optimierungen im Opferschutz und der Prävention hergeben.

⁵⁷ vgl. Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG); Kavemann / Rabe 2005.

⁵⁸ vgl. die Einschätzung bei Frommel (2007, S. 137 f.), wonach derartige Konzepte – mit der gebotenen Vorsicht – auf andere Handlungsfelder, etwa der Kinder- und Jugendgewalt-

Fortschritte dieses Präventionsprogrammes aus. Mit dem Gewaltschutzgesetz sind dabei schon bei Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit Eingriffstatbestände als Voraussetzungen für die zivilrechtlichen Maßnahmen vorgegeben, und mit dem Einstweiligen Rechtsschutz kann schnell und flexibel interveniert werden.

Aber letztlich werden mit den aktuellen Befunden die Debatten der 1990er Jahre weiter geführt. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der nach der Auffassung der Autorinnen nicht ausreichenden strafrechtlichen Verfolgung bei häuslicher Gewalt soll verstärkt auf das immer noch als unangemessen betrachtete Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft eingewirkt werden. Damit unterschätzen die Autorinnen den flexibleren und weiter gefassten Rahmen der Eingriffsbefugnisse des Gewaltschutzgesetzes, obgleich sie anerkennen, dass innerhalb diesen funktional differenzierten Präventionsansatzes das Strafrecht nur ein Subsystem ist, das mit der reformulierten weiten Fassung des Straftatbestands zu allgemeiner und / oder sexueller Nötigung von 1997 die Diskussionen über Begrifflichkeiten von „Gewalt“ überflüssig gemacht hat. Dem gegenüber verfolgt die vorliegende Untersuchung einen institutionell orientierten Ansatz und greift die polizeilichen Eingriffsbefugnisse und die strafrechtlich definierten Tatbestände in einer empirischen Analyse auf. Aus der Praxis der Interventionsnetzwerke heraus soll das professionelle Handeln in Strafverfahren bei häuslicher Gewalt beleuchtet werden, um Lücken in den Abläufen zu erkennen und damit Möglichkeiten zur Verbesserung der Intervention und Prävention aufzudecken. Hinführend werden im folgenden Abschnitt gesetzliche Neuregelungen und aktuelle Befunde zu den Wirkungsweisen des Gewaltschutzgesetzes dargestellt.

prävention übertragbar wären. Noch ist dies nicht möglich, da das Jugendhilferecht andere Interventionen begünstigt.

2. Die gesetzlichen Neuregelungen zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennungen und die Wirkungsweisen

Mit ihrem Aktionsplan gibt die Bundesregierung die Zielrichtung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor⁵⁹. Für eine bessere Ausgestaltung des Opferschutzes im Bereich häuslicher Gewalt und bei Gewalttaten im engen sozialen Nahraum sowie zur Erleichterung der Überlassung der (Ehe-) Wohnung bei Trennung folgte sie dem Beispiel Österreichs⁶⁰, und nach knapp einjähriger Beratung über den Entwurf ist am 1.1. 2002 das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt in Kraft getreten⁶¹. Während der Aktionsplan der Bundesregierung vor allem den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt in den Vordergrund stellt und damit auf der Grundlage der positiven Erfahrungen von Interventionsnetzwerken einen Rahmen für ein koordiniertes rechtliches und sozialarbeiterisches Vorgehen zur Prävention und zur Intervention bei häuslicher Gewalt schafft, gehen die gesetzlichen Neuregelungen in ihrem Anwendungsbereich darüber hinaus.

⁵⁹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): Aktionsplan I der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999; Auch der am 26.09.2007 neu aufgelegte Aktionsplan II der Bundesregierung setzt auf vernetzte Intervention. Beide einsehbar unter: <http://bmfsfj.bund.de> Stichwort: Publikationen [Zugriffsdatum 25.01.2008]. Ausgehend von der Frauen- und Gleichstellungspolitik begreift Schweikert (2007, S. 455 f.) den Aktionsplan II in ihrem kritischen Überblicksbeitrag als einen weiteren Schritt der Bundesregierung zum Schutze der Freiheitsrechte im Bereich der Familie; vgl. Schweikert, Birgit (2007): Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und seine Auswirkungen auf die Thematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder – Entwicklungen und Konsequenzen; In: Kavemann / Kreyssig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.

⁶⁰ Das Gewaltschutzgesetz trat in Österreich am 1.5.1997 in Kraft und umfasst Änderungen im Sicherheitspolizeirecht und der so genannten Exekutionsordnung; siehe 759. Bundesgesetz Österreich (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG; BR 5300) sowie 146. Bundesgesetz Österreich (Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999; BR 6010); für einen Überblick über Gewaltschutz in Österreich vgl. insbes. die „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ unter <http://www.interventionsstelle-wien.at/> [Zugriffsdatum 25.01.2008]; zu Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich vgl. Logar, Rosa (2005): Nicht nur wegweisen, sondern auch einen Weg weisen. Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich; In: Kury / Oberfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, S. 89-110.

⁶¹ Zu den Entwicklungen der gesetzlichen Neuregelungen siehe Frommel, Monika (2001): Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 287-291; Zur Reformgeschichte siehe Schweikert, 2000, S. 17 f.; über die Möglichkeiten der zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen vgl.: Schweikert, Birgit / Baer, Susanne (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht, m.w.Nachw.

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)⁶² sieht Schutzmaßnahmen nicht nur bei ausgeübter, sondern auch bei angedrohter Gewalt vor und regelt darüber hinaus die Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen. Zudem sind mit den bundeseinheitlichen Regelungen in den meisten Bundesländern Änderungen der Polizeigesetze in Kraft getreten⁶³. Bemerkenswert ist dabei, dass das Gewaltschutzgesetz den zivilen Rechtsschutz der Opfer häuslicher Gewalt verbessert. Dieser wird nicht durch mehr Strafrecht erreicht, sondern die Stärkung von Opferrechten erfolgt fast ausschließlich durch zivilrechtlichen Schutz in den Neuregelungen, der in einem Bündel von Maßnahmen den Schutz privater Freiheitsrechte gewährleistet⁶⁴. Denn unstrittig verbietet § 4 GewSchG die Zuwiderhandlung gegen zivilgerichtliche Schutzanordnungen. Diese Norm ist keine strafrechtliche im klassischen Sinne, aber als akzessorisches Strafrecht geeignet, punitives Zivilrecht zu flankieren⁶⁵. Dies funktioniert schließlich über Strafverfolgung und vereinfachte wiederholte Anordnung und Vollstreckung von zivilgerichtlichen Schutzanordnungen funktioniert. Stalker oder im privaten Umfeld Gewalttätige können strafrechtlich verfolgt werden. Dabei lässt sich bis in die jüngste Gegenwart die Zurückhaltung der Strafverfolgungsorgane beobachten: Diese zeigen trotz veränderten Klimas und trotz neuer Prozeduren keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich der gerichtlichen Sanktionierung. Die Gründe sind vielschichtig und sollen später behandelt werden. Grundsätzlich festzuhalten sind aber zunächst zwei Aspekte:

- Es dominieren Vernetzungsmodelle, die auf verbesserte Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt befasster Stellen setzen;
- Träger dieser Netzwerke sind die spezialisierten Frauenprojekte, die vor Ort tätige Polizei und eine langfristig angelegte familienrechtliche Intervention.

Inzwischen gibt es profunde Hinweise darauf, dass im Zuge eines wirksameren Vorgehens der Polizei und einer besseren Ausgestaltung der rechtlichen und institutionellen Grundlagen des Opferschutzes bei der Strafverfolgung im Bereich häuslicher Gewalt bzw. Gewaltstraftaten im engen sozialen Nahraum zu einer nicht unerheblichen Verschiebung der Hellfeld-/ Dunkelfeldrelation zugunsten einer besseren Beleuchtung des Dunkelfeldes geführt haben⁶⁶.

⁶² Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (Gewaltschutzgesetz – GewSchG; BGBl.I S. 3513).

⁶³ vgl. Beschluss der Innenministerkonferenz am 24.11.2000, wonach Maßnahmen zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes und die polizeirechtlichen Interventionsmöglichkeiten aufeinander abzustimmen sind.

⁶⁴ siehe hierzu die kritische Einschätzung bei Frommel, 2004, S. 299-325.

⁶⁵ vgl. Mönig, Ulrike (2004): Die rechtlichen Schutzmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift des interdisziplinären Frauenforschungszentrum, 21. Jg., Nr. 27, S. 12 m.w.N.

⁶⁶ vgl. Stierle, Claudia (2006): Die Entwicklung der Gewalkriminalität in den Jahren 1999 bis 2004 und deren Ursachen. In: Kriminalistik, Heft 6, S. 363-366.

So wird nach aktueller Datenlage etwa ein Fünftel der Tatverdächtigen wegen (schwerer und gefährlicher) Körperverletzung verurteilt⁶⁷. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse aus den Untersuchungen des Bundeskriminalamtes, dass der Anstieg der bei den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen häuslichen Gewalt in den Bereich der Körperverletzungen fällt. Demnach wäre, folgt man Kilching (1995)⁶⁸, wonach eine enge Täter-Opfer-Beziehung eher entgegen einer Verurteilung steht, für den Bereich der häuslichen Gewalt von einer wesentlich höheren Selektivität bei der Strafverfolgung auszugehen. Mit dem Anfangstatbestand der häuslichen Gewalt als berechtigtem Anliegen bei der Strafverfolgung zeigt sich dort also zumindest eine systemkonforme Etikettierung, wenn bei einer Vielzahl der vermehrt eingeleiteten Strafverfahren keine gerichtlichen Verurteilungen erfolgen. Allerdings gibt es über die hier stattfindenden Selektionsmechanismen keine gesicherten Erkenntnisse, deswegen soll dies anhand einer eigenen Untersuchung empirisch überprüft werden.

Parallel dazu geben Untersuchungen zur Evaluation des Gewaltschutzgesetzes in Deutschland erste Hinweise darauf, dass von Gewalt betroffene Frauen eher die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten vorziehen. So weisen Rupp et al. (2005)⁶⁹ nach, dass auch bei massiver Gewalt von (Ex-)Partnern nach erfolgter polizeilicher Intervention (Platzverweis) Frauen überwiegend zivilrechtliche Schutzmaßnahmen beantragen. Auch die Ergebnisse aus der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes im Auftrag des Baden-Württembergischen Sozialministeriums bestätigen dieses Bild⁷⁰. Auch hier zeigt sich, dass selbst nach der relativ kurzen Zeit seit Implementierung des Gewaltschutzgesetzes punitives Zivilrecht sehr effektiv umgesetzt wird. Dabei wurde das Betretungsverbot der Wohnung der verletzten Person als das wirksamste Mittel zum Schutz der Opfer festgestellt⁷¹. Da der größte Teil der Befragten mit Gewalterfahrungen über verschiedene Multiplikator/-innen rekrutiert wurde, gibt dieser Befund auch Aufschluss über die Zugangswege zu Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG.

⁶⁷ zur Verfolgung von Körperverletzungsdelikten auf der Grundlage der Rechtspflegestatistik 2005 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; Datenquelle: Strafmündige Tatverdächtige und Abgeurteilte/ Verurteilte nach dem allgemeinen Strafrecht §§ 224, 226 StGB; vgl. Bundesministerium des Innern (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2.PSB).

⁶⁸ Kilching, Michael (1995): Operinteressen und Strafverfolgung.

⁶⁹ vgl. Rupp, Marina (Hg.) (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung.

⁷⁰ vgl. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) (Hg.) (2001): Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe.

⁷¹ vgl. Rupp et al., 2005, S. 110.

Diese scheinen offenbar unabhängig vom sozialen Status der Betroffenen zu funktionieren. Die befragten Gewaltopfer, die einen Antrag stellten, unterscheiden sich hinsichtlich der untersuchten soziodemographischen Merkmale nicht von denjenigen, die keine entsprechenden juristischen Schritte eingeleitet haben⁷². Hinweise darauf liefern auch die Befunde aus der Aktenanalyse bei Rupp et al. (2005): In zwei Dritteln der erfassten Verfahren ging dem Antrag eine polizeiliche Intervention voraus⁷³. Bei Anträgen, die über die Rechtsantragstelle eingehen, wird in 80% über einen Polizeieinsatz berichtet, gegenüber 60% der nicht über die Antragstelle beantragten Schutzanordnungen. In 42% der Fälle gehen Polizeieinsätze mit polizeilichen Maßnahmen einher, die in der Hälfte der Fälle Platzverweise sind⁷⁴. Zusammen mit den Ergebnissen aus der Untersuchung von Helfferich⁷⁵, zeigen sich aus der Perspektive der von Gewalt durch den (Ex-)Partner betroffenen Frauen zudem Unterschiede in den Erwartungen an ein mit polizeilicher Intervention kombiniertes, differenziertes Beratungsangebot.

Anders als die repräsentativ angelegte Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Müller / Schröttle 2004), stellen die genannten Untersuchungen gezielt die Praktiken und Erfahrungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach dem GewSchG in den Mittelpunkt ihrer Analysen. Dabei konzentriert sich die Untersuchung des ifb auf die zivilrechtlichen Verfahren und § 1361b BGB oder § 14 LpartG aus 2002 und 2003, die in sieben ausgewählten Bundesländern durchgeführt wurden. Die Zielsetzung liegt dabei quer zu den aktuellen Befunden der WiBIG⁷⁶ und den Ergebnissen aus der Prävalenzstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit⁷⁷. Da sich diese in ihrer Analyse aber nicht auf ein institutionelles Begriffsverständnis stützen, können sie die Schwachstellen bei der Zusammenarbeit im Interventionsnetzwerk nicht wirklich aufdecken. Zudem können ihre Befunde und die Ergebnisse der ausgewiesenen Evaluationsstudien zum Gewaltschutzgesetz nicht aufeinander bezogen werden, und somit keine tragfähigen Aussagen über die Wirksamkeit der Maßnahmen getroffen werden. Deshalb soll die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt in einer eigenen empirischen Untersuchung nachvollzogen werden.

⁷² vgl. ebd., S.304.

⁷³ vgl. Rupp et al. 2005, S. 151.

⁷⁴ vgl. ebd. S. 151.

⁷⁵ Helfferich, Cornelia (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter ei häuslicher Gewalt; In: Kury, Helmut/ Obergfell-Fuchs, Joachim: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, S. 309-329.

⁷⁶ vgl. Hagemann-White / Kavemann 2004; Kavemann/ Rabe, 2005.

⁷⁷ Müller/ Schröttle 2004.

Zunächst lässt sich auch auf der Grundlage von KIK für den Bereich Kiel die relativ große Bedeutung von zivil- und polizeirechtlichen Reaktionen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz nachweisen (2004: 43 familiengerichtliche Verfahren nach FGG dazu 44 Eilentscheidungen mit einstweiliger Verfügung, zusammen mit ZivilG sind das 87 Verfahren beim Amtsgericht Kiel), die insgesamt häufiger sind als strafrechtliche (2005: 18 Anklagen Strafrichter, 35 Strafbefehlsanträge, 31 verhängte Geldstrafen). Während gleichzeitig zwar ein verbesserter Zugriff der Polizei beobachtet wird, bleibt aber die Zahl der gerichtlichen Verfahren annähernd gleich gering. Angesichts einer Vielzahl von Fällen häuslicher Gewalt, in denen die von Gewalt betroffenen Frauen das formelle gerichtliche Verfahren aus Angst scheuen, sind Wege zu beschreiten, die einen effektiven Opferschutz und spezialpräventive Maßnahmen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes flexibel kombinieren. Das Strafrecht erscheint mit seinen Instrumenten dafür zu starr.

Betroffene Frauen ziehen möglicherweise den Zivilrechtsweg vor, weil dieser schneller konkrete, Opfer schützende Maßnahmen nach sich ziehen kann⁷⁸. Bezieht man die Befunde aus den Evaluationsstudien zum Gewaltschutzgesetz nun auf die Ergebnisse zum Platzverweis als der wirksamsten Intervention in Fällen häuslicher Gewalt⁷⁹, dann stellen sich die Abläufe offenbar im wesentlichen so dar: polizeiliche Intervention (Platzverweis, Wegweisung) gelangt demnach über eine Strafanzeige zum Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft und wird gekoppelt mit Anträgen auf Schutzanordnung im Eilverfahren entschieden. Mit den Erfahrungen des KIK zeigt sich außerdem, dass es eher die polizeilichen und zivilrechtlichen Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sind, von denen die betroffenen Frauen effektiv zum Schutz vor (erneuter) Gewalt wesentlichen Gebrauch machen. Mit Frommel nimmt sich dabei das Strafrecht als „ultima ratio“ bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus⁸⁰.

⁷⁸ Hier decken sich die Erfahrungen in KIK mit den Ergebnissen aus der Untersuchung von Rupp et al. (2005, S. 108 ff.), wonach das Interesse der Antragstellerinnen in einer schnellen Entscheidung liegt; hierin kommt die (zivilrechtliche) Praxis den Interessen der Antragsteller/-innen mit 55% aller Verfahren mit Entscheidungen im Eilverfahren entgegen, was dann in knapp einem Drittel aller Fälle (29%) zugleich das Ende der gerichtlichen Bearbeitung ist.

⁷⁹ vgl. Pelikan (2002): Die Wirkungsweise strafrechtlicher Intervention bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der Außergerichtliche Tatausgleich im Vergleich. In: Löschper, Gabi / Meuser, Michael (Hg.): Disziplinäre Orientierungen III – Qualitative Kriminologie, Vol. 3, Januar 2002; unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs-d/inhalt1-02-d.htm> [Zugriffsdatum: 28.11.2007]; ebenso: Stürmer, Günter (2004): Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Anmerkungen zum Gewaltschutzgesetz. In: Schröder, D. / Petzold, P. (Hg.): Gewalt im sozialen Nahraum. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, S. 85-97.

⁸⁰ so Frommel 2007, S. 128.

3. Fragestellung für die vorliegende Untersuchung

Die organisatorische Vernetzung der Reaktionen prägt das Präventionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Nur wenn alle beteiligten Stellen im Sinne einer lückenlosen Interventionskette ohne Reibungs- und Informationsverluste zusammen arbeiten, kann ein möglichst effektiver Schutz nach den rechtlichen Möglichkeiten des GewSchG für betroffene Frauen geschaffen werden. Zu fragen ist daher, ob und wie (zivilrechtlicher) Opferschutz und Strafverfolgung empirisch miteinander verbunden sind. Die vorliegende Untersuchung will das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt in Kiel empirisch nachvollziehen. In der deskriptiven Analyse werden Umfang und Struktur häuslicher Gewalt auf den verschiedenen Stufen der Strafverfolgung dargestellt und die relevanten Faktoren vorgestellt, die einen Einfluss auf den Ausgang der Verfahren nehmen. Ausgehend von der auch bei KIK in Kiel konzeptionell vereinbarten konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von häuslicher Gewalt ist weiterführend zu fragen, ob es dem Netzwerk im Rahmen der gesetzlichen Änderungen und kriminalpolitischen Strategien zur Intervention und Prävention gelingt, insbesondere schwerwiegende häusliche Gewalt strafrechtlich zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Selektionsmechanismen bei der Strafverfolgung wegen häuslicher Gewalt. Sie werden anhand einer zufällig ausgewählten Stichprobe von Akten zu Strafverfahren dargestellt. Aufschluss darüber, welche Quoten bei der Sanktionierung kriminologisch erwartbar wären und wo die Sanktionierungspraxis bei häuslicher Gewalt abweicht, liefern die Daten zu den Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Bezug gesetzt zu den Daten aus den Rechtspflegestatistiken zu Körperverletzungsdelikten nach dem allgemeinen Strafrecht (siehe S. 102 f.). Ausgewählt wird das Beispiel des Amtsgerichtsbereichs der Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein. Dort wird im Kontext eines ambitionierten Präventionsprogramms gearbeitet und neben anderen Interventionen nach dem GewSchG sollen die Möglichkeiten des Strafrechts ausgeschöpft werden, so die Vorgabe. Im Folgenden wird die Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit Tatort Kiel anhand einer repräsentativ ausgewählten Stichprobe empirisch analysiert und die Ergebnisse kriminologisch bewertet (Teil II).

Teil II: Empirische Analyse

1. Basisinformationen zur Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt beim Amtsgericht Kiel

Das „KOOPERATIONS- UND INTERVENTIONS-KONZEPT des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK Schleswig-Holstein)“ ist Nachfolgeprojekt des als Pilot 1995 implementierten und relativ erfolgreichen Modellprojektes „KIELER-INTERVENTIONS-KONZEPTE“ (KIELER IK)⁸¹ und konnte zu einem landesweiten **Kooperationsbündnis** gegen **häusliche Gewalt** etabliert werden. In der vierjährigen Aufbauphase wurde ein Konzept zum Zusammenspiel von örtlichen KIK und landesweiter Koordination entwickelt.

Mit dem Konzept von KIK Schleswig-Holstein wurde der Weg bereitet für eine veränderte Praxis im Vorgehen gegen häusliche Gewalt. Im Zentrum der Aktivitäten steht auch in KIK Schleswig-Holstein ein zentrales Kooperationsgremium, an dem am runden Tisch die hieran Beteiligten als Delegierte ihrer Institution teilnehmen, um im Rahmen der entwickelten Ziele ihre Verfahrensweisen institutionenübergreifend aufeinander abzustimmen. Strukturen und Arbeitsroutinen innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft wurden verändert, und ihr Zusammenwirken mit dem Amt für soziale Dienste, spezialisierten Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen (darunter Frauenhäuser, Frauenberatungseinrichtungen, Männerberatungseinrichtungen mit Therapieangeboten wie etwa Anti-Aggressions-Trainings sowie der Weiße Ring neben weiteren Angeboten zur Opferhilfe) wurden verbessert⁸². In das Kooperationsbündnis sollen außerdem Angebote eingebunden werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher KlientInnengruppen ausgerichtet sind wie etwa ein Treffpunkt für ImmigrantInnen (TIO) und Männerberatungseinrichtungen. Ziel ist die Inverantwortungnahme des Gewalttäters, die Optimierung der Vorgehensweise und die Unterstützung der betroffenen Frauen und ihrer Kinder.

Auf dem Gebiet des Strafrechts entwickelt Generalstaatsanwalt Rex des Landes Schleswig-Holstein Empfehlungen, denen das Innenministerium folgt. In Absprachen des runden Tisches des KIK wurde ein Konzept eines verbesserten ersten Zugriffs durch Polizei und Strafverfolgung entwickelt, das in den darauf folgenden Jahren modifiziert und umgesetzt wurde⁸³.

⁸¹ 1995-2000 gefördert durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein.

⁸² siehe hierzu den historischen Rückblick und die Konzeption KIK Schleswig-Holstein durch die Projektkoordinatorin Prof. Dr. Monika Frommel unter <http://www.kik-sh.uni-kiel.de> [Zugriffsdatum 25.01.2008].

⁸³ Rex, Erhard (2001): Männergewalt in der Familie – Gewalt in der Gesellschaft. Der Artikel vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein ist über <http://www.kik-sh.uni-kiel.de/> unter dem Stichwort: „strafrechtliche Reaktionen“ abrufbar [Zugriffsdatum 25.01.2008].

Das Konzept sieht einen verbesserten Zugriff durch die Polizei bei der Tatsachenermittlung vor.

1.1 Ausgangszahlen zur Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt beim Amtsgericht Kiel

Im Unterschied zu einem extensiven Gewaltbegriff, der die frauenpolitischen Auseinandersetzungen prägt, stellen die (straf-)rechtlichen Reaktionen durch die auf gesetzliche Normen vorgegebene Formen verletzenden Verhaltens ab.

Die polizeiliche Definition über Einsatzanlässe bezieht sich auf Konstellationen, die schon als strafbar definiert sind, aber auch auf nicht strafbare Handlungen wie Streitigkeiten (darunter Zerstörung von Sachen, um die Partnerin einzuschüchtern). Sie werden nicht anhand materieller Kriterien definiert, sondern nach einer Checkliste:

- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch (inkl. fahrlässige, gefährliche Körperverletzung)
- Bedrohung
- Nötigung
- Beleidigung
- Streitigkeiten
- Vandalismus
- Belästigung
- Freiheitsberaubung
- Vergewaltigung

Zu unterscheiden sind demnach schon beim ersten polizeilichen Zugriff deliktische Anlässe und „Streitigkeiten“. Die Bearbeitung von Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt durch die Polizei und Staatsanwaltschaft hat sich mit der Implementierung von KIK Schleswig-Holstein qualitativ wie auch quantitativ verändert⁸⁴. Bei der Polizeidirektion Kiel werden nunmehr die Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt bereits im Einsatz der Schutzpolizei per Checkliste (s.u.) systematisch erfasst und mit dem Kürzel „hG“ gekennzeichnet. Unabhängig von den Umständen der polizeilichen Registrierung, soll mit der Strafanzeige bei der Polizei ein *Tagebucheintrag* erfolgen.

⁸⁴ siehe Cummerow / Frommel, 2005: <http://www.kik-sh.uni-kiel.de/> unter dem Stichwort *Wirkungsweisen des KIK* [Zugriffsdatum 25.01.2008]

Das Konzept sieht weiterhin vor, mit dem Einsatz der Polizei einen Strafantrag (auch bei Strafverzicht/ Strafvorbehalt durch die Geschädigte) zu stellen und diesen an die Staatsanwaltschaft weiter zu geben. Inzwischen werden in Kiel alle von der Polizei registrierten Strafanzeigen im Bereich häuslicher Gewalt („hG-Fälle“) an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und strafrechtlich geprüft. Diese Vorgänge gehen nach Abschluss der Ermittlungen der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Kiel unter dem Kennzeichen „GF“ ein, und sollen dann bevorzugt bearbeitet und seit 1997 über EDV-gestützte Verfahren erfasst werden.

Den Absprachen in KIK zufolge hat der Generalstaatsanwalt per Rundverfügung die Zuweisung aller Strafanträge unter dem Kürzel „GF“ an das bei der Staatsanwaltschaft Kiel eigens für die Bearbeitung häuslicher Gewalt eingerichtete Sonderdezernat 551 angeordnet. Somit werden bei der Staatsanwaltschaft Kiel die GF-Verfahren in der Statistik der Staatsanwaltschaft MESTA für Kiel gesondert erfasst und beim Sonderdezernat 551 separat bearbeitet⁸⁵. Anhand dieser Sonderzuweisung findet eine Vorsortierung der Strafanträge bereits mit Eingang bei der Staatsanwaltschaft Kiel statt. Die Zuständigkeit des Sonderdezernats 551 bezieht sich nach der Geschäftsanordnung auf alle diejenigen Strafanträge im Bereich der häuslichen Gewalt, die von Amts- bzw. Staatsanwälten und Strafrichtern nach den gesetzlichen Vorgaben zu Tatbestand bezogener Strafbemessung bei der Staatsanwaltschaft Kiel bearbeitet werden.

Die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Kiel bearbeitete in den Jahren 2002 250, 2003 265 und 2004 485 Strafanträge wegen häuslicher Gewalt (GF-Verfahren). Unter den Strafantragsdelikten sind Körperverletzungen mit einem Anteil von insgesamt 61,7% (davon 12,2% gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB) auf diesen Ausschnitt über drei Jahre verteilt am häufigsten vertreten, danach folgen Bedrohung (11,6%), Sachbeschädigung einschließlich Hausfriedensbruch (11,5%) und Beleidigung (6,5%)⁸⁶.

Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz werden bei der Staatsanwaltschaft Kiel erst seit 2005 systematisch in der MESTA erfasst und machen einen Anteil von 1,4% der Verfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel aus. Strafverfahren wegen Nötigung machen durchschnittlich 1,8% der beim Sonderdezernat 551 bearbeiteten Verfahren in der Zeit von 2003 bis 2006 aus.

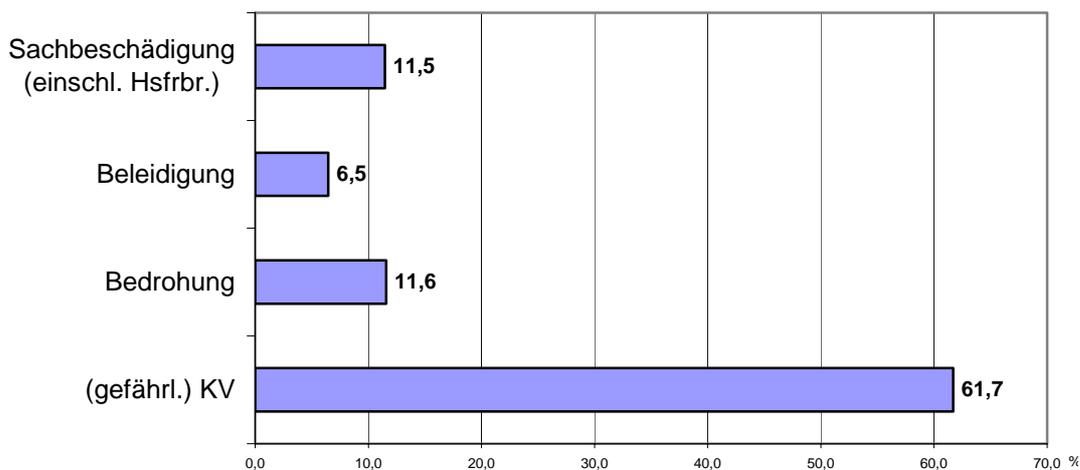
⁸⁵ Die als MESTA bezeichnete Datenbank des Amtsgerichts Kiel dokumentiert sämtliche Eingänge bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten u.a. nach Tatbestand, Tatort, Erledigungsart und Urteil. Die Fälle häuslicher Gewalt werden durch die separate Erfassung im Zuständigkeitsbereich des 2003 eingerichteten Sonderdezernats 551 anhand der Kategorie „GF“ gesondert ausgewiesen.

⁸⁶ Die Angaben beziehen sich auf die für den Untersuchungszeitraum 2003 bis 2006 von der Statistikabteilung bei der Staatsanwaltschaft Kiel freundlich zur Verfügung gestellten Daten und bilden die ermittelten Durchschnittswerte der Gesamtaufstellung der GF-Verfahren mit Tatort Kiel vom Sonderdezernat 551 verfolgten Straftatbestände, deren Anteil am Gesamtaufkommen der bei der Staatsanwaltschaft Kiel eingegangenen Strafanträge über 5% liegt, ab.

Die folgende Graphik stellt die beim Sonderdezernat 551 der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Straftatbestände mit den auf die Jahre 2003 bis 2006 bezogenen Mittelwerten mit einem Anteil über 5% am Gesamtaufkommen dar (siehe *Schaubild 1*)⁸⁷.

Schaubild 1: Gesamtaufkommen der eingegangenen Strafanträge wegen häuslicher Gewalt beim zuständigen Sonderdezernat 551 bei der Staatsanwaltschaft Kiel

Sonderdezernat 551: Verfolgte Straftatbestände (> 5% von Gesamt; Angaben in Prozent)



Der hohe Anteil der Körperverletzungen an den Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel korrespondiert mit den Daten aus dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Auf der Grundlage von N=7.098 durch die Polizei in Niedersachsen bearbeiteten Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt entfallen nach *Löbmann und Herbers*⁸⁸ 68,9% auf Körperverletzungen nach dem Allgemeinen Strafrecht gemäß § 223 StGB und 15,4% auf Körperverletzungsdelikte gemäß § 224 StGB. Nach den Analysen der Strafverfolgungsstatistiken erklärt eine bessere Beleuchtung des Dunkelfeldes der häuslichen Gewalt die Anstiege bei der Verfolgung von Gewaltdelikten⁸⁹.

Die Auswertungen zum Gesamtaufkommen der Strafanträge beim Sonderdezernat 551 der Staatsanwaltschaft Kiel zeigen, dass es sich bei der verfolgten häuslichen Gewalt überwiegend um Körperverletzungsdelikte handelt.

⁸⁷ Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Zahlen auf die erste Dezimalstelle hinterm Komma gerundet.

⁸⁸ vgl. Herbers, Karin / Löbmann, Rebecca (2005): Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, S. 69.

⁸⁹ So auch Stierle, 2006, S. 364.

Demnach sind es die schwerer wiegenden Formen unangemessenen Verhaltens, die im Zuge eines wirksameren Vorgehens der Polizei durch eine bessere Ausgestaltung der rechtlichen⁹⁰ und institutionellen Grundlagen⁹¹ des Opferschutzes zur Strafverfolgung gelangen (siehe Abs. 4.2 Beweissicherung).

Kann somit der ausgewiesene niedrige Anteil strafgerichtlicher Reaktionen als Tendenz zu einer Professionalisierung in der Bearbeitung häuslicher Gewalt gedeutet werden – in dem Sinne, dass zunehmend nur die schweren Fälle häuslicher Gewalt konsequent strafrechtlich verfolgt werden? Ist es dann aber andererseits auch sinnvoll davon auszugehen, dass Fälle schwerer häuslicher Gewalt tatsächlich über die Polizei ins Hellfeld gelangen oder wenden sich Betroffene direkt an andere Institutionen?

Wenn mithin davon auszugehen ist, dass es die Vorfälle schwerer wiegender häuslicher Gewalt sind, die Eingang ins Strafverfahren finden, wie bildet sich die Strafverfolgung häuslicher Gewalt empirisch ab? Welche kriminologisch bedeutsamen Zusammenhänge zeigen sich in den strafrechtlichen Reaktionen bei den Amts- und den Staatsanwaltschaften? Anhand einer Stichprobe gilt es, die Bearbeitungsweisen der Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen. Dazu werden Art und Umfang bei der Selektion auf den verschiedenen Stufen der Strafverfolgung dargestellt und welche Faktoren sich in der deskriptiven Analyse für die Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden relevant zeigen.

1.2 Konsequenzen für die Konzeption der Studie

Es finden sich unter den GF-Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel im Dezernat 551 keine Strafanzeigen wegen schwerer wiegender Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben (vgl. Abs. 1.1 Ausgangszahlen). Auch wenn die schwerer wiegenden Sexualstraftaten und Straftaten gegen das Leben mit einem häuslichen Hintergrund bei der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, lassen sich diese aus der Menge der Strafanträge nicht herausfiltern. Das liegt daran, dass die Sonderzuweisung an das Dezernat 551 Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung nicht umfasst. Die Analyse der Bearbeitung von Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt durch die Strafgerichtsbarkeit in Kiel erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung demnach ausschließlich über die im Zuständigkeitsbereich des Sonderdezernates 551 für Kiel bearbeiteten Strafanträge. Die repräsentativ ausgewählte Stichprobe aus den „GF“-deklarierten Strafanträgen bildet somit einen Querschnitt des Hellfeldes häuslicher Gewalt in Kiel ab.

⁹⁰ durch das am 1.1.200 in Kraft getretene bundesweit geltende Gewaltschutzgesetz sowie länderspezifisch unterschiedlich gestaltete Gesetzesnormen zur „polizeilichen Wegweisung“.

⁹¹ wie etwa durch bessere Vernetzung in der Institutionen übergreifenden Zusammenarbeit in Kooperationsbündnissen.

2. Anlage der Untersuchung und Vorgehensweise

2.1 Anlage der Untersuchung

Die Untersuchung hat zum Ziel, das Vorgehen der Strafgerichtsbarkeit in Strafverfahren zu häuslicher Gewalt im Interventionsnetzwerk KIK für den Tatortbereich Kiel empirisch nachzuvollziehen. Dazu sollen anhand einer Stichprobe die beobachtbaren Bearbeitungsweisen der Staatsanwaltschaft Kiel beschrieben werden. In der deskriptiven Analyse werden die Prozesse auf den verschiedenen Stufen des Strafverfahrens abgebildet und dargestellt, welche Faktoren sich bei der Bearbeitung von *GF*-Verfahren beim Sonderdezernat 551 relevant zeigen.

Zur empirischen Bearbeitung der Forschungsfrage und entsprechend einer anvisierten explorativen Ausrichtung ist diese Untersuchung so angelegt, dass die typischen Abläufen und Bearbeitungsweisen umfassend und zahlenmäßig angemessen in der Stichprobe vertreten sind. So muss zwar in methodischer Hinsicht offen bleiben, ob die mit der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse für Schleswig-Holstein repräsentativ sind, insbesondere, ob daraus allgemeine Aussagen für die Bundesrepublik Deutschland ableitbar sind. Doch bei den Aussagen über die Bearbeitungsweisen in *GF*-Verfahren bei der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft in Kiel und den damit beobachteten Zusammenhängen der dargestellten relevanten Einflussfaktoren kann vor dem Hintergrund des GewSchG und in Abhängigkeit von den jeweiligen Vereinbarungen für Kooperationsnetzwerke gegen häusliche von einer relativ weit gehenden Verallgemeinerungsfähigkeit ausgegangen werden.

Entsprechend bezieht sich die Interpretation der Ergebnisse in Anlehnung an die quantitativen und qualitativen Veränderungen bei der polizeilichen Registrierung und den strafrechtlichen Reaktionen wie beispielhaft dargestellt für das KIK in Kiel auf den Hintergrund des Gewaltschutzgesetzes.

2.2 Vorgehensweise

In die Untersuchung werden solche Merkmale mit ihren Ausprägungen (Variablen) einbezogen, die kriminologisch und für die Beschreibung der strafrechtlichen Reaktionen bei der Verfolgung von häuslicher Gewalt bei der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft in Kiel auf Grundlage der programmatischen Zielsetzungen in KIK Schleswig-Holstein als aussagekräftig erscheinen.

Zur Beschreibung der Bearbeitungsweisen wurden zunächst theoriegeleitet mögliche Einflussfaktoren bestimmt. Die Untersuchungsdimensionen beziehen alle Stufen im Gang der *GF*-Strafverfahren ein, beinhalten also die Vor- und Ermittlungsverfahren und Strafbefehls- sowie Hauptverfahren bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. Straferlass. Die Erfassung der Abläufe erfolgt in insgesamt 121 Variablen.

Als Analyseeinheit wird die gesamte Akte, wie sie im Archiv des Amtsgerichts in Kiel nach Abschluss der Verfahren beim Sonderdezernat 551 abgelegt wurden, in die Untersuchung einbezogen. Dabei werden sämtliche in den Akten vorliegende Dokumente bei der Erfassung berücksichtigt. Diese bestehen in der Mehrzahl der Fälle aus dem Auszug aus dem Bundeszentralregister zur strafrechtlichen Vorgeschichte der Beschuldigten, Strafanzeige(n) nebst Erklärung(en) zum Strafantrag, darunter fallbezogen auch Strafverzichte bzw. -vorbehalte, Dokumenten zu polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (Einsatzprotokolle, Vernehmungsprotokolle, schriftliche Stellungnahmen u.a.) sowie Dokumente zur Beweissicherung (Photos, Atteste), ggf. Bericht(e) der Gerichtshilfe).

Zunächst wird das Datum der polizeilichen Anzeige und das Datum der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzw. der rechtskräftigen Verurteilung registriert. Auf diese Weise kann die für die Beteiligten nicht unerhebliche Dauer des Verfahrens ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Strafanzeige bei der Polizei bis zum Abschluss des Verfahrens in Monaten nachvollzogen werden.

Neben den in den Akten zu *GF*-Strafverfahren enthaltenen soziodemographischen Daten zu Geschlecht, Alter, Geburtsland, Staatsangehörigkeit und derzeitigem Wohnort von Geschädigten und Beschuldigten werden kriminologische Faktoren zur Vorstrafenbelastung und möglicher vorheriger Inhaftierungen (Anzahl Vorverurteilungen mit Straftatbestand, ggf. Hafterfahrung und Jahr der letzten Inhaftierung) auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen Auszüge aus dem Bundeszentralregister erfasst. Zur Beschreibung des Beziehungshintergrundes werden Daten zu aktuellen Wohnverhältnissen und der Beziehungsform von Geschädigten und Beschuldigten erfasst.

Zur Abrundung des Bildes, in welchen Konstellationen Täter und Opfer zueinander stehen, werden Daten zu den folgenden Themenkomplexen erhoben:

- Geschädigte hat Trennungsabsichten erklärt
- Scheidungsverfahren eingeleitet
- Wohn- und Lebensverhältnisse

Um berücksichtigen zu können, ob fallbezogen noch weitere Strafverfahren anhängig sind, werden auch Strafvorbehalte und Informationen zu anhängigen Strafverfahren bei anderen Dezernaten erfasst, soweit Informationen dazu vorlagen.

Hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungsarbeit wird erfasst, ob die Polizei am Tatort erschienen ist oder Geschädigte bzw. Zeugen oder Anwält/-innen selbst bei der Polizei Strafanzeige erstatteten. Weiterhin werden die enthaltenen polizeilichen Protokolle bzw. (schriftlichen) Stellungnahmen zum Sachverhalt am Tatort und Vernehmungsprotokolle in Items zur polizeilichen Ermittlungsarbeit und Beweissicherung operationalisiert.

Zur Abbildung der polizeilichen Praxis bei der Beweiserhebung und -sicherung wird erfasst, ob und wie die Verletzungen der Geschädigten durch die Polizei dokumentiert wurden (schriftliche Dokumentation von Verletzungen und Beschreibung der Situation am Tatort, Photodokumentation von Verletzungen und der Situation am Tatort), ob ärztliche Atteste beiliegen und ob mögliche (Spontan-)Aussagen der Geschädigten und des Beschuldigten sowie möglicher Zeugen am Tatort dokumentiert wurden und / oder ob die Beteiligten sowie Zeugen direkt am Tatort durch die Polizei vernommen wurden.

Des Weiteren werden die in den Akten enthaltenen Informationen zum polizeilichen Einsatzgeschehen dahin gehend untersucht, ob die Polizei nach dem Einsatz am Tatort weitere Schritte zur Ermittlung unternommen hat. Dazu werden Variablen gebildet, die abbilden, ob an die Geschädigten und Beschuldigten und / oder mögliche Zeug/-innen die Aufforderung durch die Polizei zur schriftlichen Stellungnahme erging, und ob die Geschädigten und Beschuldigten und / oder mögliche Zeug/-innen jeweils Vorladungen zur Vernehmung erhalten haben (und ob sie dieser Einladung gefolgt sind und eine Aussage zu Protokoll gegeben haben). Die Darstellung der polizeilichen Praxis in häuslicher Gewalt wird mit der Erfassung der im Einsatzgeschehen veranlassten Wegweisungen und Gewahrsamnahmen abgerundet. Entsprechend der forschungsleitenden Fragestellung, ob und wie die Strafgerichtsbarkeit in *GF*-Verfahren vorgeht, sind in der Analyse die Entscheidungen durch Staats- bzw. Anwälte in den Mittelpunkt gestellt. Ausschlag gebend ist somit für die Erfassung der Straftatbestände die von der Staatsanwaltschaft verwendete Rechtsvorschrift, die in einigen Fällen von den Zuordnungen bei der Polizei abweichen kann.

Dann wird das weitere Ermittlungsverfahren, das sich mit Eingang des Strafantrags bei der Staatsanwaltschaft anschließt, in der Untersuchung berücksichtigt. Dabei sind auch Angebote der Staatsanwaltschaft zur Einstellung im Ermittlungsverfahren nach Aktenlage und weitere Vorgänge, ggf. an Einstellungen im Ermittlungsverfahren gebundene Auflagen, einbezogen. Die Dokumentation von Strafbefehlsverfahren (einschließlich Strafbefehlsanträge und Strafbefehle) und Hauptverfahren (Anklageschriften und Urteile, darunter ggf. Einsprüche als Grund für die Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. Beschwerden gegen ergangene Urteile) werden ebenfalls analysiert. Ferner werden sämtliche Schriftstücke zu dokumentierter Korrespondenz in die Untersuchung einbezogen.

Um feststellen zu können, unter welchen Bedingungen im Ermittlungsverfahren eingestellt wird, werden Einstellungen aus Legalitätsgründen nach StPO § 170 Abs. 2 unter Angabe von Gründen differenziert erfasst („Einstellung gem. StPO § 170 Abs. 2“, „TV nicht nachweisbar“ und „Verneinung bes. öfftl. Interesses“). Verweise auf Privatklage gemäß §§ 374, 376 StPO werden gesondert ausgewiesen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei ebenfalls um Einstellungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO handelt.

Ferner werden Einstellungen trotz bestehenden Tatverdachts aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) erfasst.

Um Einsichten in die praktische Handhabung der konzeptionell angestrebten vernetzten Intervention im Rahmen von KIK zu erlangen, werden Daten erfasst, die Auskunft geben, ob die Beteiligten bereits durch die Polizei auf das Leistungsangebot von KIK und Opferschutz aufmerksam gemacht wurden und ihnen entsprechendes Informationsmaterial (KIK-Flyer) ausgehändigt wurde. Dies wird anhand der Fragen operationalisiert, ob der KIK-Erfassungsbogen⁹² Gegenstand der Akten ist und ob ein expliziter Hinweis der Polizei auf einschlägige Beratungs- und Unterstützungsangebote und/ oder durch die Polizei Hinweise auf weitere Angebote zur Krisenintervention dokumentiert sind (Frauenhaus, Amt für Soziale Dienste, Opferschutz u.a.). Zusätzlich wird erfasst, ob im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit am Tatort Angebote zur Krisenintervention eingeleitet oder durchgeführt worden sind (etwa die Begleitung der Geschädigten durch die Polizei zum Frauenhaus).

Damit die Vorgehensweisen der Staatsanwälte bzw. Amtsanwälte bei Verfahrenseinstellungen untersucht werden können, werden in der Analyse die Variablen zu Diversionsentscheidungen nach StPO §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 gesondert ausgewertet. Auf diese Weise lässt sich darstellen, auf welcher Stufe des Strafverfahrens welche Entscheidung getroffen wurde.

Divisionsentscheidungen werden fallbezogen über die Variablen: „Angebot Einstellung nach StPO §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1“ und „Einstellung nach StPO §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 erfolgt“ unterschieden. Auflagen und Weisungen werden nach Geldbußen („staatsanwaltliche Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages“) und Maßnahmen zur Erwirkung einer Verhaltensänderung beim Täter („staatsanwaltliche Auflagen Antiaggressionstraining“ bzw. „richterliche Weisung Antiaggressionstraining“) differenziert erfasst. Soweit darüber Informationen in den Akten vorliegen, wird auch erfasst, ob „Anmeldung Antiaggressionstraining erfolgt“ und „Antiaggressionstraining durchgeführt“ wurde.

Um Einblicke in die Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft zu gewinnen, wird erfasst, ob fallbezogen ein Bericht der Gerichtshilfe vorliegt und ob Angebote zum Täter-Opfer-Ausgleich z.B. durch die Gerichtshilfe ergangen sind. Ist ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt, wird das ebenfalls vermerkt.

Zur Untersuchung des angenommenen Einflusses einer anwaltlichen Vertretung und der Geständnisbereitschaft auf strafrichterliche Entscheidungen, werden die Variablen „Angeklagter anwaltlich vertreten?“, „Geschädigte

⁹² Zusammen mit der deliktischen „Checkliste“ (s.o.) notieren die Polizistinnen und Polizisten im KIK-Erfassungsbogen, ob und welche Hinweise sie während des Einsatzes auf das Angebot von KIK und weiterer Angebote zur Opferhilfe und Täterprogramme gegeben haben.

anwaltlich vertreten?“, „geständig (ja, nein, teilweise)“, „Einspruch des Angeklagten“ und „Einspruch des Angeklagten stattgegeben“ eingeführt.

Zur Gewinnung von Hinweisen auf eine – wie mit der Ausgestaltung des Opferschutzes im Gewaltschutzgesetz vorgesehene – Verknüpfung der strafrechtlichen Reaktionen mit zivilrechtlichen Maßnahmen werden in den Akten verfügbare Informationen über zivilrechtliche Schutzanordnungen sowie richterliche Verfügungen des Zivilgerichts erfasst. Weiterhin werden – wenn vorhanden – die Informationen aus den Berichten der Gerichtshilfe zu deren weiterer Ermittlungsarbeit im Rahmen eines Angebots zur Konfliktschlichtung und/oder Täter-Opfer-Ausgleich an die Staatsanwaltschaft inhaltsanalytisch ausgewertet.

Verurteilungen zu Geldstrafen werden mit den strafgerichtlich festgesetzten Tagessätzen erfasst. Freiheitsstrafen werden anhand der Strafzumessung erfasst, dabei werden Strafaussetzungen zur Bewährung unterschieden.

Die Merkmalsausprägungen in den Dokumenten, die in den Arbeitsroutinen von Polizei und Staatsanwaltschaft stark standardisiert sind (darunter die Protokolle zu den Einsätzen der Polizei, Angebote der Staatsanwaltschaft zu Einstellungen im Ermittlungsverfahren, Strafbefehle und Urteile), werden nach Festlegung der inhaltlichen Hauptkategorien zunächst wörtlich notiert und erst in einem weiteren Arbeitsgang kodiert. Genauso wird mit den Berichten der Gerichtshilfe und Dokumenten von Geschädigten, Beschuldigten, sozialarbeiterischen Einrichtungen und Anwäl/-innen (zumindest auszugsweise) als Gegenstand der Akten verfahren.

Sodann wird im Verlauf der Analyse eine Vielzahl von Arbeitshypothesen entwickelt und anhand von deskriptiven Häufigkeitstabellen dargestellt, in welchen Fallkonstellationen die hypothetisch vermuteten Vorgehensweisen auch empirisch vorkommen. Die Daten werden ausschließlich mittels deskriptiver Verfahren ausgewertet. Bivariate Verfahren zur Überprüfung der statistischen Signifikanz bei den dargestellten Zusammenhängen können wegen der zahlenmäßig zu geringen Belegung der Zellen nicht überprüft werden. Die durch die Kodierung gewonnenen Zahlen und Zeichenfolgen wurden in einer SPSS Datendatei übernommen. Sämtliche Berechnungen wurden selbständig mit SPSS durchgeführt.

3. Beschreibung der Stichprobe

3.1 Ziehung der Stichprobe

Die Daten zur Untersuchung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Kiel in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt stammen aus einer eigenen Auswertung von Akten zu abgeschlossenen Strafverfahren beim Sonderdezernat 551 der Staatsanwaltschaft Kiel aus der Zeit vom 1.1.2002 bis 30.9.2005.

Die Untersuchung bezieht eine zufällig aus dem Register gezogene Stichprobe von insgesamt 104 beim Sonderdezernat 551 bearbeiteten Akten zu Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit Tatort in Kiel ein.

Die Akten und Aktenregister für die Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt (*GF*-Verfahren) werden nach der Aktenordnung bei der Staatsanwaltschaft – vorliegend bei der Staatsanwaltschaft Kiel, mit dem Aktenzeichen 551 Js geführt. Um die für die Untersuchung in Frage kommenden Akten zu ermitteln, wurden zunächst Aktenzeichen zu sämtlichen beim Dezernat 551 abgeschlossenen Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit Tatortbereich Kiel aus der Statistik der Staatsanwaltschaft (MESTA) gezogen. Daraufhin wurde direkt in der Registratur der Staatsanwaltschaft Kiel eine kleinere Auswahl von Akten mit dem Aktenzeichen 551 Js gesichtet. Im Rahmen eines Pretests wurden die Erhebungsinstrumente zunächst an einer kleineren Stichprobe aus den nach Aktenzeichen ausgegebenen *GF*-Verfahren darauf hin überprüft, ob sie die relevanten Daten valide erfassen, und an den erforderlichen Stellen modifiziert. Für die Haupterhebung wurde dann eine Stichprobe nach den Kriterien einer Zufallsauswahl aus den zuvor ermittelten Aktenzeichen zu *GF*-Verfahren aus dem Archiv bei der Registratur der Staatsanwaltschaft Kiel gezogen.

3.2 Ausprägungen häuslicher Gewalt

3.2.1 Art und Schwere der Gewalthandlungen und Verletzungsfolgen

Bei den Auswertungen der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt wurden zunächst qualitativ beschreibende Angaben zum Tathergang und den Verletzungsfolgen aus den Sachberichten der Polizei am Tatort (darunter auch den Protokollen zu Spontanäußerungen am Tatort), aus polizeilichen Vernehmungsprotokollen und aus anderweitigen Dokumentationen wie etwa Photos, Attesten u.a. berücksichtigt. Somit differenziert die Variable der „Gewaltklassifikation“ qualitativ, d.h. unabhängig von der rechtlichen Bewertung des Tatgeschehens nach Art und Schwere der Tat und ihren Verletzungsfolgen.

Insgesamt betrachtet stellt sich das Tatgeschehen regelmäßig komplex und mehrdimensional dar. Ein einziger Übergriff war eher selten, vielfach bestand das Tatgeschehen aus mehreren Einzelakten, die teilweise ineinander übergingen (etwa bei der Zuspitzung von „Streitigkeiten“, die häufig zunächst als verbale Beschimpfung oder Beleidigung beginnen und unter „leichte psychische Gewalt“ erfasst werden, sich dann im weiteren Verlauf hin zu einem körperlichen Übergriff steigern können). Somit ist zu berücksichtigen, dass es angesichts der Vielfalt der Handlungen innerhalb eines Verfahrens zu Mehrfachnennungen kommt, die Gesamtzahl der Tathandlungen also über der Anzahl der untersuchten Strafverfahren liegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Art und Schwere der Gewalthandlungen und Verletzungsfolgen

Gewalt gegen Sachen	Häufigkeit	Prozent
Gewalt gegen persönliche Gegenstände der Geschädigten	13	8,8
Gewalt gegen Wohnung / Türen / Einrichtungsgegenstände	17	11,6
<i>Summe</i>	<i>30</i>	<i>20,4</i>
Körperliche Gewalt	Häufigkeit	Prozent
leichte physische Gewalt (keine Verwundung)	27	18,4
mittelschwere physische Gewalt (kräftig, schmerzhaft, keine ärztliche Versorgung)	51	34,7
schwere physische Gewalt (erhebliche Verwundung / Schmerzen, ärztliche Versorgung)	17	11,6
lebensbedrohliche physische Gewalt (medizinische Hilfe ist überlebensnotwendig)	0	0,0
<i>Summe</i>	<i>95</i>	<i>64,6</i>
Psychische Gewalt	Häufigkeit	Prozent
leichte psychische Gewalt (negative Äußerungen, emotionale Ausbrüche; keine lang andauernde Beeinträchtigung)	6	4,1
mittelschwere psychische Gewalt (länger andauernde Beeinträchtigungen, Drohungen)	12	8,2
gravierende psychische Gewalt (tagtägliche Kontrolle wg. Eifersucht, erhebliche Einschränkung der pers. Freiheit, schwere Drohung z.B. Kindesentführung)	4	2,7
lebensbedrohliche psychische Gewalt (schwere psychische Erkrankungen zur Folge)	0	0,0
<i>Summe</i>	<i>22</i>	<i>15,0</i>
Sexuelle Gewalt	Häufigkeit	Prozent
sexuelle Nötigung (ohne körperliche Gewalt zu sex. Handlungen motivieren)	0	0,0
Vergewaltigung, Verletzungen im Genitalbereich	0	0,0
<i>Summe</i>	<i>0</i>	<i>0,0</i>
<i>Gesamt</i>	<i>147</i>	<i>100,0</i>

Demnach wurden die Geschädigten in etwa zwei Dritteln der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren Opfer von körperlicher Gewalt. In einem Fünftel aller Fälle liegen Gewalthandlungen gegen persönliche Gegenstände der Geschädigten oder gegen Wohnung / Türen / Einrichtungsgegenstände vor, und mit 15,0% sind psychische Verletzungen in den Strafakten dokumentiert.

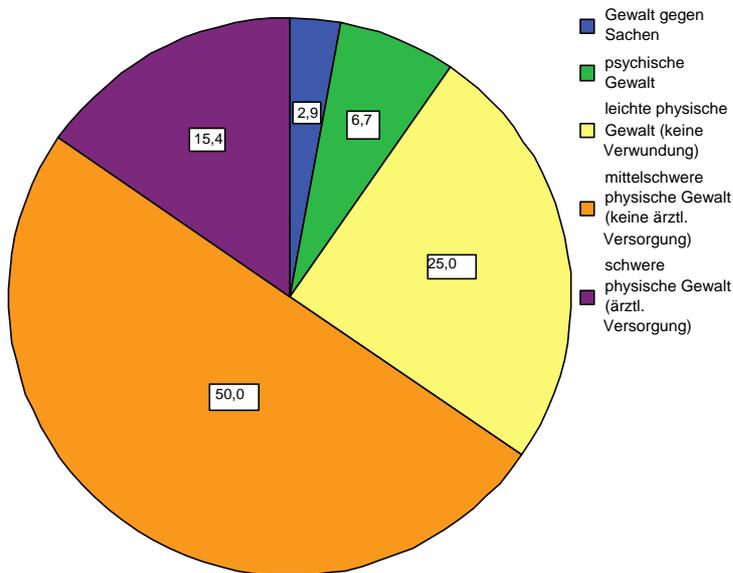
Wesentlich ist an diesem Auswertungsschritt, dass sich im Ergebnis das systematische Vorgehen der Polizei nach Checkliste bei der Beweissicherung am Tatort widerspiegelt. Unabhängig von der erfolgten Einordnung nach Rechts-tatsachen, werden durch die Polizei dabei auch Tatumstände festgehalten, die ggf. für die Erlangung eines zivilrechtlichen Titels zum Schutzantrag für die Opfer maßgeblich sind. Im Rahmen der Anstrengungen in Kiel für eine verbesserte Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt (siehe Teil I) nimmt in Kiel die Polizei ihren Auftrag empirisch sichtbar nach den Absprachen des KIK im Sinne der vernetzten Intervention effektiv wahr und schafft mit ihrer Dokumentation bei den Einsätzen die erforderlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der im GewSchG vorgesehenen Möglichkeiten zum (zivilrechtlichen) Opferschutz.

Sexuelle Übergriffe sind in den Strafakten nicht dokumentiert, was mit der weiter oben bereits dargestellten Ausübung der Zuständigkeit bei Antragsdelikten des Sonderdezernats 551 für häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel zusammen hängt. Nach Eingang werden diejenigen Strafanträge zur weiteren Bearbeitung an das Sonderdezernat 551 zugewiesen, bei denen sich der Strafermessensrahmen auf weniger als zwei Jahre erstreckt. Mit dieser Praxis bearbeitet das Sonderdezernat 551 ausschließlich Vergehen und keine Verbrechen.

In den weiteren Auswertungen wurden die Ausprägungen in die Kategorien „Gewalt gegen Sachen“ sowie „leichte“, „mittelschwere“ und „schwere“ physische und psychische Gewalt zusammengefasst und gruppiert (siehe *Schaubild 2*). Die Ausgangsbasis bilden die in den jeweiligen Verfahren schwerst wiegenden Handlungen. Die Anteile summieren sich somit auf 100,0% bei der Gesamtstichprobe und weichen von der oben stehenden Tabelle, in der *sämtliche* in den Strafakten aufgeführten Tathandlungen und Verletzungsfolgen beschrieben sind, ab. Dieser Auswertungsschritt stellt sich für die Vergleichbarkeit mit der rechtlichen Bewertung des Tatgeschehens als angemessen heraus.

Schaubild 2: Gewaltklassifikation nach Art und Schwere der Gewaltanwendung

Gewaltklassifikation (n=104; Angaben in Prozent)



Mit diesen nach qualitativen Merkmalen differenzierten Variable der Gewaltklassifikation zeigt sich, dass mit einem Anteil von 50,0% der Fälle bei der Hälfte der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel mittelschwere physische Gewalthandlungen vorliegen, die keiner ärztlichen Versorgung bedurften, neben etwa einem Viertel der Fälle, in denen leichte Gewalt ohne Verwundung Grund für die Strafverfolgung ist.

Im Vergleich differenziert die Variable zur „Gewaltklassifikation“ stärker als die rechtliche Bewertung des Tatgeschehens nach den in den Tatvorwürfen verwendeten Rechtsvorschriften, insbesondere bei den Körperverletzungsdelikten. Mit der Variablen der Gewaltklassifikation lässt sich ein höherer Anteil der schwerer wiegender Gewalt infolge gravierender Übergriffe mit Verletzungsfolgen identifizieren: Der Anteil der physischen Gewaltübergriffe, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, ist mit 15,4% der Verfahren etwas mehr als dreimal so hoch als die ausgewiesenen 4,8% wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 geführten Strafverfahren.

3.2.2 Rechtliche Bewertung des Tatgeschehens

Die rechtliche Bewertung des Tatgeschehens kann von der oben dargestellten Einordnung nach den Merkmalen für die Gewaltklassifikation abweichen. Zumeist kamen mehrere Straftatbestände in Betracht. Erfasst wurden nicht nur die im Vordergrund stehenden Delikte, sondern sämtliche ins Verfahren eingebrachte Straftatbestände, hinsichtlich derer ein Anfangstatverdacht gesehen wurde, sofern die Akten Hinweise auf die genaue rechtliche Einordnung liefern.

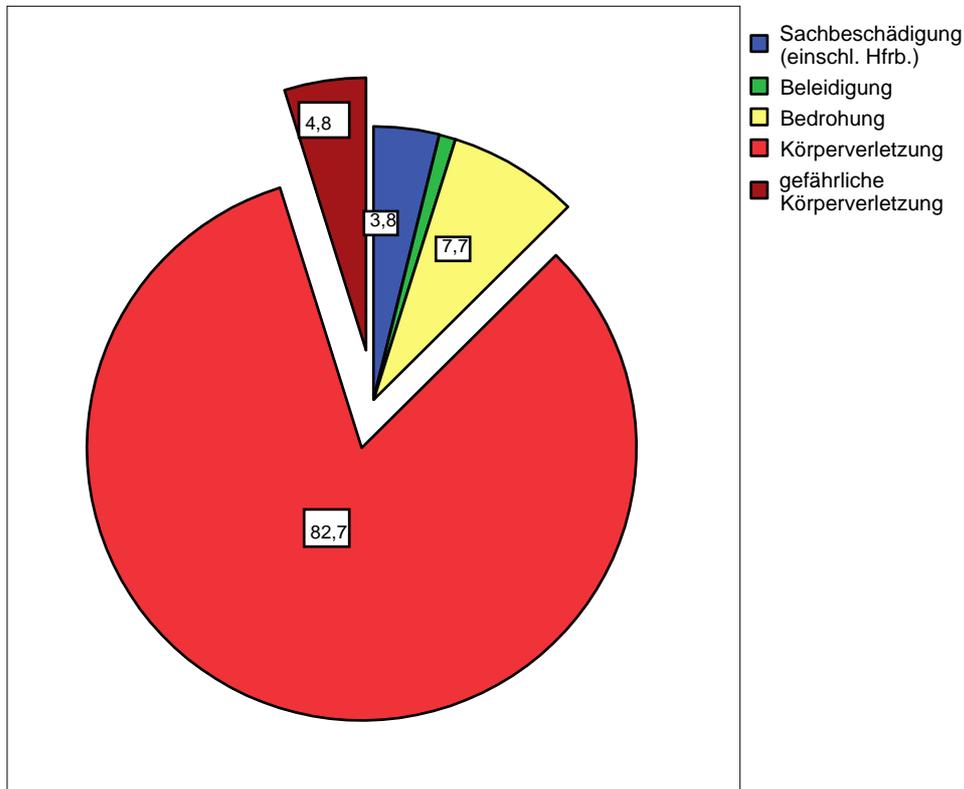
Somit weicht die Gesamtzahl der Straftatbestände mit $n=147$ von der Anzahl der geführten Strafverfahren ($n=104$) ab.

Dies erklärt sich auch mit der Art, wie die Daten in der MESTA der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst werden: Zum einen werden die Erledigungen des Sonderdezernats 551 laut Verfahrenszählung „Hauptverfahrensklasse GF“ erfasst. Zum anderen werden die verfolgten Straftatbestände separat gezählt. Da aber pro GF-Strafverfahren mehrere Straftatbestände verfolgt werden können, liegt die Anzahl der im Gesamtaufkommen vom Sonderdezernat 551 verfolgten Straftatbestände höher als die Anzahl der Erledigungen in den entsprechenden Jahren.

Eine Zusammenführung der Daten ist auf der vorhandenen Datengrundlage für das Gesamtaufkommen der GF-Verfahren methodisch nicht möglich. Bei der Erfassung der Daten für die Stichprobe wurde in der Untersuchung dieser Zusammenhang allerdings berücksichtigt und die im Strafverfahren verfolgten Straftatbestände nach ihrem empirischen Vorkommen in den Strafanträgen bei der Staatsanwaltschaft gezählt. Auf dieser Basis ist in der Stichprobe empirisch nachvollziehbar, dass die gegenüber dem vom Sonderdezernat 551 bearbeiteten Gesamtaufkommen der Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt leicht unterrepräsentierten Straftatbestände (s.o.) zusammen mit Strafverfahren wegen Körperverletzung verhandelt wurden. So wurden in der Stichprobe 19,3% der Strafverfahren wegen Sachbeschädigung zusammen mit den angegebenen Straftatbeständen der Körperverletzung verfolgt, 9,6% der Strafverfahren wegen Beleidigung und 6,7% der Strafverfahren wegen Bedrohung verhandelte die Staatsanwaltschaft in der Folge ihrer Beurteilung des Tatherganges in jeweils *einem* Strafverfahren zusammen mit dem Straftatbestand der Körperverletzung.

Fasst man in der weiteren Analyse die in der Stichprobe verfolgten Straftatbestände nach den schwerst wiegenden Straftatbeständen zusammen, machen die Strafverfahren wegen Körperverletzung laut § 223 nach dem Allgemeinen Strafrecht mit 82,7% etwas mehr als vier Fünftel die überwiegende Mehrzahl in der Stichprobe aus. Die in gefährlicher Körperverletzung nach StGB § 224 geführten Strafverfahren sind mit 4,8% vertreten. Damit machen in der Stichprobe verhandelte Körperverletzungen zusammen gefasst 87,5% aus. 7,7% der Strafverfahren entfielen in der Stichprobe auf den Straftatbestand der Bedrohung, 3,8% auf Sachbeschädigung (darunter Hausfriedensbruch), und nur 1% der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren führte das Sonderdezernat 551 wegen Beleidigung (siehe *Schaubild 3*).

Straftatbestände (n=104 Angaben in Prozent)



Bei den Körperverletzungen korrespondiert die Stichprobe der Untersuchung mit den Daten aus dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (82,7% im Vergleich zu 84,5% bei Herbers / Löbmann⁹³).

Die in der Stichprobe vertretenen Straftatbestände bilden weiterhin einen annähernd vergleichbaren Ausschnitt mit dem Gesamtaufkommen häuslicher Gewalt beim Sonderdezernat 551 der Staatsanwaltschaft Kiel (siehe Abs. 1.1 Ausgangszahlen).

⁹³ Vgl. Herbers, Karin / Löbmann, Rebecca, 2006, S. 130; In: Bundesministerium des Innern (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2.PSB).

3.3 Daten zu den Strafverfahren

Beim Sonderdezernat 551 der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Kiel gingen 2 der mit der Stichprobe untersuchten Strafverfahren im Jahr 2005, 79 Strafverfahren in 2004, 22 Strafverfahren in 2003 und ein Strafverfahren in 2002 ein. Diese wurden in der überwiegenden Mehrheit (71,2%) im Jahr 2004 rechtskräftig entschieden (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Strafanträge wegen häuslicher Gewalt in Kiel

Eingangsjahr	Häufigkeit	Prozent	Jahr der rechtskräftigen Entscheidung	Häufigkeit	Prozent
2002	1	1,0	2002	0	0,0
2003	22	21,2	2003	14	13,5
2004	79	76,0	2004	74	71,2
2005	2	1,9	2005	16	15,4
<i>Summe</i>	104	100,0	<i>Summe</i>	104	100,0

Der Schwerpunkt der untersuchten Strafverfahren liegt demnach für die Eröffnung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei häuslicher Gewalt wie für die rechtskräftigen Entscheidungen durch die Strafgerichtsbarkeit im Jahr 2004.

Dies ist für die Untersuchung von *GF*-Strafverfahren sinnvoll, um mögliche Verzerrungen, die mit der Einrichtung des Sonderdezernats 551 bei der Staatsanwaltschaft Kiel im Jahr 2003 und mit den neuen Zuständigkeiten und Vorgaben in diesem Geschäftsbereich durch den Oberstaatsanwalt infolge der weiter oben beschriebenen Beschlüsse im Kooperationsgremium des KIK-Netzwerkes („Runder Tisch-Beschluss“) bedingten Änderungen in den administrativen und verfahrenstechnischen Abläufen innerhalb der Staatsanwaltschaft erwartbar wären, möglichst zu minimieren.

Für die Untersuchung wird davon ausgegangen, dass sich die Arbeitsweisen bei dem für *GF*-Verfahren zuständigen Sonderdezernat 551 ein Jahr nach der Einführung in die Praxis verfestigt haben und die Abläufe in diesem Geschäftsbereich auf die Routinen bei der Strafgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Kiel weitgehend übergegangen sind, dass Unregelmäßigkeiten, wie sie für das erste Jahr nach Umsetzung der neuen Geschäftsordnung erwartbar wären, für 2004 weitgehend ausgeschlossen werden können⁹⁴

⁹⁴ Da die vorliegende Untersuchung den Akzent auf die Prozesse bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt setzt und diese in einer schlaglichtartigen Betrachtung nachvollziehen will, verteilen sich die rechtskräftigen Entscheidungen zur Minimierung von Verzerrungen auf drei aufeinander folgende Jahre und eignen sich wegen der geringen Anteile in 2003 bzw. 2005 nicht für systematische Vergleiche von Abläufen vor und nach den geänderten Rahmenbedingungen, was mithin eine andere Fragestellung und Anlage der Untersuchung voraus gesetzt hätte.

Mehr als die Hälfte der Strafverfahren (57,3%) wurden bereits 4 Monate nach Eröffnung des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Ein Drittel der Strafverfahren wurde nach 2 Monaten abgeschlossen, wobei etwa jedes fünfte Strafverfahren schon nach einmonatiger Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig entschieden worden ist. Im Durchschnitt dauerten die Strafverfahren etwa 5 Monate, wobei vier Monate nach der Eröffnung des Vorverfahrens die Hälfte der untersuchten Strafverfahren rechtskräftig entschieden worden ist (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Verfahrensdauer

Verfahrensdauer in Monaten	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	8	7,7
bis 2	31	29,8
3 bis 5	30	28,8
6 bis 10	29	27,9
mehr als 11	6	5,8
<i>Summe</i>	104	100,0
Arith. Mittel (n=96 gültige Fälle)	4,91	
Median	4,00	

3.4 Tatverdächtige und Geschädigte

3.4.1 Täter-Opfer-Verteilung

In den untersuchten Strafverfahren ist eine erhebliche Diskrepanz bei der Geschlechterverteilung unter den Tatverdächtigen und den Geschädigten zu beobachten. Die Tatverdächtigen sind zu 94,6% männlich, 5,8% der Tatverdächtigen ist weiblich (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Geschlechterverteilung bei den Tatverdächtigen

Tatverdächtige	Häufigkeit	Prozent
männlich	98	94,6
weiblich	6	5,8
<i>Summe</i>	104	100,0

Annähernd umgekehrt ist das Verhältnis auf der Opferseite: Dort sind die Geschädigten zu 96,2% weiblich, in lediglich 3,8% sind Männer Opfer häuslicher Gewalt (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Geschlechterverteilung bei den Geschädigten

Geschädigte	Häufigkeit	Prozent
männlich	4	3,8
weiblich	100	96,2
<i>Summe</i>	104	100,0

Dass sich die Werte nicht wechselseitig entsprechen, erklärt sich damit, dass nicht in jedem Fall weibliche Personen Opfer von Gewalt durch Männer wurden und umgekehrt. In fünf Fällen sind Frauen Opfer von Frauen geworden. Davon wurde ein Strafantrag wegen eines tätlichen Übergriffes innerhalb eines Generationenverhältnisses von der Schwiegermutter gegen ihre Schwiegertochter gestellt.

Die Täterin war mehrfach vorbestraft, wenn auch nicht einschlägig wegen Gewaltdelikten. Bei der angezeigten Körperverletzung handelte es sich laut der dokumentierten Verletzungen (Sachberichte der Polizei zum Einsatzgeschehen und Protokolle aus den polizeilichen Vernehmungen) um eine leichte physische Gewaltanwendung, dessen Folgen nach Angaben des Opfers nicht schwerwiegend waren und die keiner weiteren ärztlichen Behandlung bedurften. In diesem Verfahren beteiligte die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe, die eine Mediation im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs durchführte, woraufhin das Verfahren nach § 153b Abs. 1 StPO eingestellt wurde.

Den Akten zu den verbleibenden vier Strafanträgen in dieser Konstellation, dass Frauen Opfer von Gewalt durch Frauen werden, ist zu entnehmen, dass die Ex-Partnerin bzw. Noch-Ehefrau die neue Partnerin bedrohte (1 Verfahren), beleidigte (1 Verfahren) oder körperlich angriff (2 Verfahren). Keines dieser Strafverfahren führte zu einer Verurteilung, sie wurden alle im Vorverfahren eingestellt. Drei der Strafverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus Legalitätsgründen wegen Verneinung des öffentlichen Interesses eingestellt und die Anzeigenden wurden nach §§ 374 Abs. 1, 376 StPO auf Privatklage verwiesen. Ein weiteres Strafverfahren wurde auf Anregung der Gerichtshilfe gegen Geldauflage nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt (siehe Tabelle 6).

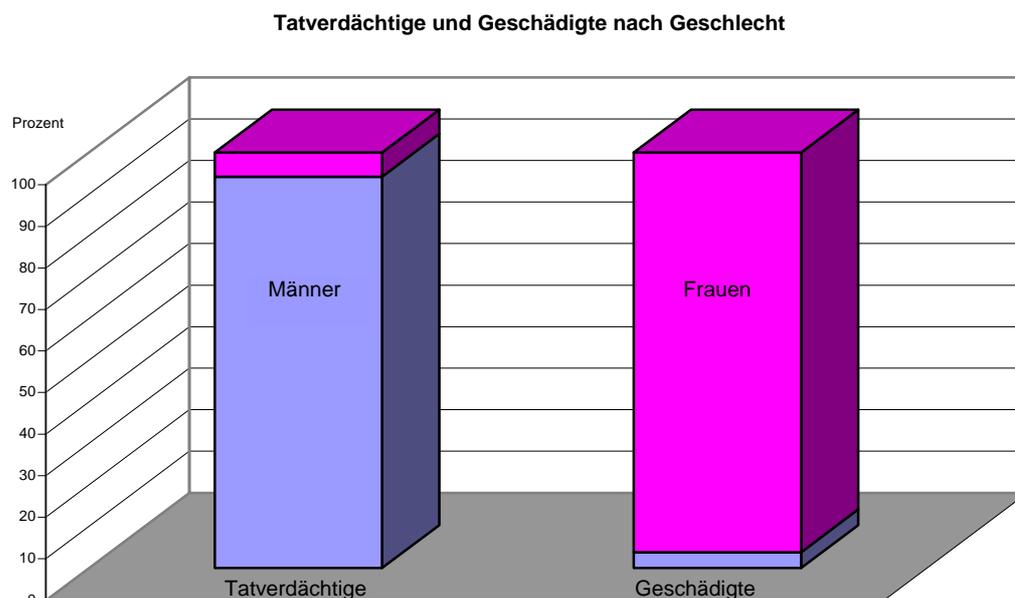
Tabelle 6: Strafverfahren in weiblich homogener Täter-Opfer-Beziehung

Tatvorwürfe	Häufigkeit	Prozent
Beleidigung (§ 185 StGB)	1	20,0
Bedrohung (§ 241 StGB)	1	20,0
Körperverletzung (§ 223 StGB)	3	60,0
<i>Summe</i>	5	100,0
Verfahrensausgang	Häufigkeit	Prozent
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3	60,0
Einstellung nach § 153b StPO	1	20,0
Einstellung nach § 153 a StPO gegen Geldauflage	1	20,0
<i>Summe</i>	5	100,0

In der männlich homogenen Geschlechterrelation gehen drei Strafanträge zurück auf Körperverletzungen von Männern gegen männliche Opfer. In zwei Fällen gingen die Tatverdächtigen auf den neuen Partner der Ex-Partnerin vor, davon war einer der Tatverdächtigen wegen Sachbeschädigung vorbestraft. In einem weiteren Fall verübte der Sohn gegen den im Haushalt lebenden Vater Gewalt. Sämtliche Verfahren in dieser Konstellation wurden aus Legalitätsgründen nach § 170 Abs. II eingestellt und das öffentliche Interesse verneint.

In den untersuchten Strafverfahren führen vergleichsweise weniger schwere Delikte für weibliche Beschuldigte gegenüber weiblichen Geschädigten zu einer informellen Intervention durch die Staatsanwaltschaft, während die Verfahren der wegen Körperverletzung tatverdächtigen Männer gegenüber männlichen Geschädigten im Vorverfahren interventionslos eingestellt werden.

Schaubild 4: Täter-Opfer-Verteilung



In der Stichprobe stehen 94,2% tatverdächtige Männer 96,2% weiblichen Geschädigten gegenüber. Danach ist der Männeranteil unter den Tatverdächtigen etwa 16-mal so hoch wie der Anteil der wegen häuslicher Gewalt tatverdächtigen Frauen. Umgekehrt ist aber der Frauenanteil unter den Opfern häuslicher Gewalt etwa 25-mal so hoch wie der der Männer (siehe *Schaubild 4*).

In der empirischen Analyse zeigt sich somit ein deutliches Ungleichgewicht bei der Geschlechterrelation in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt. Die Befunde korrespondieren mit neueren Forschungsergebnissen der internationalen Kriminologie zu Gewalt in der Familie, wonach häusliche Gewalt ein asymmetrisches Phänomen männlicher Gewaltausübung gegen Frauen ist.

3.4.2. Alter, Nationalität und Herkunft von Tatverdächtigen und Geschädigten zum Tatzeitpunkt

Im Folgenden werden in den weiteren Auswertungen die soziodemographischen Daten von männlichen Tatverdächtigen und weiblichen Geschädigten betrachtet.

Für 95,0% der weiblichen Geschädigten (n=100) liegen Angaben zu ihrem Alter vor. Demnach ist die jüngste Geschädigte 18 Jahre alt, die älteste 83 Jahre. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Altersverteilung bei den Geschädigten im mittleren Alterssegment: Die Hälfte (n=95) verteilt sich auf ein Alter bis 36 Jahre (Median = 36,0 Jahre). Im Durchschnitt sind die Opfer etwa 36 Jahre alt (das arithmetische Mittel liegt bei 35,8 Jahren).

Gruppiert man das Alter der Geschädigten, so ergibt sich folgendes Bild: Ein Viertel der Opfer ist bis 25 Jahre alt, in 20% der Fälle ist die Geschädigte 26 bis 35 Jahre alt und mit 35% der Fälle ist der Anteil der 36 bis 45 jährigen Opfer der größte der Stichprobe. Älter als 46 Jahre sind nur noch 15% der Geschädigten (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Alter der weiblichen Geschädigten

Alter Geschädigte	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe	5	5,0
bis 25 Jahre	25	25,0
26 bis 35 Jahre	20	20,0
36 bis 45 Jahre	35	35,0
46 Jahre und älter	15	15,0
<i>Summe</i>	100	100,0

Unter den männlichen Tatverdächtigen streut das Alter von 18 bis 95 Jahre. Dabei sind die Tatverdächtigen durchschnittlich etwa zwei Jahre älter als die Opfer. Die Hälfte der Tatverdächtigen (n=98) verteilt sich auf ein Alter bis 38 Jahre, durchschnittlich sind die Tatverdächtigen etwa 37 Jahre alt (Median liegt bei 38 Jahren, Mittelwert beträgt 37,1 Jahre) (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Alter der männlichen Tatverdächtigen

Alter Tatverdächtige	Häufigkeit	Prozent
bis 25 Jahre	12	12,2
26 bis 35 Jahre	28	28,6
36 bis 45 Jahre	43	43,9
46 Jahre und älter	15	15,3
<i>Summe</i>	98	100,0

Bei den Tatverdächtigen fällt der Anteil, der auf das mittlere Alterssegment von 36 bis 45 Jahre entfällt, im Vergleich zu 35% bei den Opfern mit 43,9% deutlich höher aus. Von den Tatverdächtigen sind nur 12,2% unter 25 Jahre alt und weniger als ein Drittel (28,6%) 26 bis 35 Jahre alt. Der Anteil der älter als 46-jährigen Tatverdächtigen ist mit 15,3% vergleichbar hoch wie bei den Geschädigten. In der Altersverteilung zeigt sich, dass die tatverdächtigen Männer durchschnittlich 2 Jahre älter sind als die weiblichen Opfer.

Mit 82 von 100 ist die eindeutige Mehrheit der weiblichen Geschädigten und mit 71 von 98 auch die eindeutige Mehrheit der männlichen Tatverdächtigen in Deutschland geboren, das entspricht einem Anteil von 78,8% der Opfer und 72,4% unter den Tatverdächtigen. Die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen 90,4% der Geschädigten (94 von n=100), und 85 von 98 der Tatverdächtigen weisen zum Tatzeitpunkt die deutsche Staatsbürgerschaft auf, in einem Fall enthalten die Akten darüber keine Angaben (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Geburtsland Geschädigte und Tatverdächtige

Geburtsland Geschädigte	Häufigkeit	Prozent	Geburtsland Tatverdächtige	Häufigkeit	Prozent
Deutschland	82	82,0	Deutschland	71	72,4
Jugoslawien	2	2,0	Jugoslawien	1	1,0
Polen	3	3,0	Polen	3	3,1
Russische Föderation	1	1,0	Russische Föderation	1	1,0
Türkei	6	6,0	Türkei	14	14,3
Ukraine	0	0,0	Ukraine	1	1,0
Somalia	0	0,0	Somalia	1	1,0
Afghanistan	1	1,0	Afghanistan	1	1,0
Irak	1	1,0	Irak	1	1,0
Iran	2	2,0	Iran	2	2,0
Kirgisistan	1	1,0	Kirgisistan	1	1,0
Zypern	1	1,0	Zypern	1	1,0
<i>Summe</i>	100	100,0	<i>Summe</i>	98	100,0

Der Anteil der Tatverdächtigen mit deutscher Herkunft liegt mit 72,4% (von n= 98) etwas unter dem der Geschädigten (82,0% von n=100). Ebenso ist in der Stichprobe im Vergleich zu den Geschädigten ein etwas geringerer Anteil deutscher Staatsbürger unter den Tatverdächtigen zu beobachten (87,6% von n=97 vs. 90,4% von n=100). Demgegenüber liegt der Anteil der Tatverdächtigen mit einer Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes mit 10,3% im Vergleich zu 2,0% bei den Geschädigten auffällig höher (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Staatsbürgerschaft Geschädigte und Tatverdächtige

Staatsbürgerschaft Geschädigte	Häufigkeit	Prozent	Staatsbürgerschaft Tatverdächtige	Häufigkeit	Prozent
Deutsch	94	94,0	Deutsch	85	86,7
EU-Ausländer	1	1,0	EU-Ausländer	10	10,2
Nicht-EU-Ausländer/-in	2	2,0	Nicht-EU-Ausländer/-in	2	2,0
keine Angaben	3	3,0	keine Angaben	1	1,0
<i>Summe</i>	100	100,0	<i>Summe</i>	98	100,0

3.4.3 Beziehungsformen zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten

Den Strafanträgen liegen bei einer überwiegenden Mehrheit Übergriffe in einer bestehenden oder beendeten Paarbeziehung zugrunde. Mit Abstand folgen Konflikte im Generationenverhältnis. Sofern die Akten der Staatsanwaltschaft Angaben darüber enthalten (n=102), lebt die Geschädigte zu 83,3% in einer festen oder beendeten Paarbeziehung mit dem Tatverdächtigen, davon ist die Geschädigte in etwas mehr als einem Drittel mit dem Tatverdächtigen verheiratet (35,3%) und lebt in knapp der Hälfte der Fälle (48,0%) mit dem Tatverdächtigen in einer festen Paarbeziehung. In knapp jedem zehnten Fall liegen dem Strafverfahren Misshandlungen innerhalb eines Generationenverhältnisses vor (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Beziehungsform und -status zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen

Beziehungsform	Häufigkeit	Prozent
ledig	6	5,8
Paarbeziehung	49	47,1
-----	-----	-----
<i>darunter:</i>		
Trennungsabsichten erklärt	44	42,3
vollendete Trennung	14	13,5
<i>Summe</i>	<i>58</i>	<i>55,8</i>
-----	-----	-----
verheiratet	36	34,6
<i>darunter:</i>		
Scheidung eingeleitet	16	15,4
bereits geschieden	3	2,9
<i>Summe</i>	<i>19</i>	<i>18,3</i>
-----	-----	-----
Generationenverhältnis	11	10,6
keine Angaben	2	1,9
<i>Summe</i>	<i>104</i>	<i>100,0</i>

Auffällig ist der hohe Anteil unter den Paarbeziehungen, in denen die Geschädigte im Vorfeld der Übergriffe Trennungsabsichten geäußert hat und / oder eine Trennung bereits vollzogen ist. In der Stichprobe haben zwei Fünftel der Geschädigten (42,3% von n=104), Trennungsabsichten erklärt, 15,7% der Geschädigten gibt an, eine Trennung vom Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt bereits vollzogen zu haben. Unter den 36 Verheirateten waren 3 zum Tatzeitpunkt vom Tatverdächtigen bereits geschieden und 16 haben bereits zum Tatzeitpunkt parallel zum Strafverfahren beim Familiengericht ein Scheidungsverfahren eingeleitet.

Die Befunde zeigen, dass ein auffällig hoher Anteil häuslicher Gewalt zur Strafverfolgung gelangt, in denen die Geschädigten Opfer von Gewalt in Trennungssituationen sind. Außerdem ergeben sich die Auswertungen, dass die Hälfte der Geschädigten angibt, vom Beschuldigten getrennt zu leben bzw. ein eigenes Zimmer innerhalb der gemeinsamen Wohnung einzunehmen (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12: Wohnverhältnisse Geschädigte und Tatverdächtige (ohne Generationenverhältnisse)

Wohnverhältnisse	Häufigkeit	Prozent
gemeinsame Wohnung	40	38,5
getrennte Wohnungen	53	51,0
eig. Zimmer in gem. Wohnung	5	4,8
keine Angaben	6	5,8
<i>Summe</i>	87	100,0

Darunter bleibt in der weiteren Analyse für die Paarbeziehungen, d.h. unter Abzug der Generationenverhältnisse, der Anteil der Geschädigten, die eine eigene Wohnung haben, 51,0% (45 von n=87) unverändert hoch. Nach den Erkenntnissen aus der Forschung zu Gewalt gegen Frauen kann entsprechend der Untersuchungsergebnisse in gut der Hälfte der untersuchten Strafverfahren von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Frauen (und ihre Kinder) ausgegangen werden. Spiegelt man diese Befunde nun vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Forschung zu Gewalt gegen Frauen⁹⁵, wonach Frauen in Trennungssituationen besonders stark gefährdet sind, Opfer des (Ex-)Partners zu werden. Die Gewaltspirale spitzt sich mit den Versuchen des Opfers, einer Beziehung zu entkommen, zu und Gewalteskalationen nehmen zu. Demnach wäre bei insgesamt drei Viertel der in der Stichprobe vertretenen Geschädigten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial anzunehmen.

Mit diesem Befund lässt sich festhalten, dass mit den schwerer wiegenden Vorfällen häuslicher Gewalt, die Eingang ins Strafverfahren finden, zu einem auffallend hohen Anteil Gewalt in Trennungssituationen vorliegt. Danach kann mit den Ergebnissen aus der aktuellen Gewaltforschung von einem erhöhten Gefährdungspotenzial bei den Opfern mit besonderem Handlungsbedarf ausgegangen werden.

Aus kriminalpräventiver Sicht stellt sich somit die Frage, wie es dem Interventionsnetzwerk gelingt, einerseits das Opfer hinreichend zu schützen und andererseits die täterorientierten spezialpräventiven Reaktionen normenverdeutlichend einzusetzen und verhaltensändernd einzuwirken.

⁹⁵ vgl. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg 2001 (ifb); ebenso Rupp et al. 2005 m.w.N.

4. Strafverfahren häuslicher Gewalt

4.1 Das Ermittlungsverfahren

4.1.1 Strafanzeigen und Strafanträge

a) Strafanzeigen

In der Regel ist die Polizei in ihrer Intervention als erste mit dem Sachverhalt des Tatgeschehens in häuslicher Gewalt befasst. Dies ist während eines Einsatzes der Fall oder wenn eine Straftat angezeigt wird.

In der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Strafverfahren nahm die Polizei in ihrem Einsatz am Tatort die Strafanzeige auf (78,8% von n=104). Das bedeutet anders gewendet, dass nur etwa in jedem fünften Fall ein nachträglich der Polizei angezeigter Übergriff im Rahmen häuslicher Gewalt Grundlage für die weitere Strafverfolgung waren.

Welche Person die Strafanzeige erstattet hat, ließ sich aus den vorliegenden Akten zu den Strafverfahren nicht immer eindeutig festlegen, da die überwiegende Mehrzahl der Strafverfahren infolge eines polizeilichen Einsatzes eingeleitet wurde und nur in jedem fünften Fall ein der Polizei nachträglich berichteter Vorfall in Form einer Strafanzeige Anlass für die weitere Strafverfolgung war.

Bei den Polizeieinsätzen geht aus den Formulierung in den Sachberichten zum Einsatzgeschehen typischerweise nicht hervor, wer die Straftat angezeigt hat: „Am ... gegen ... Uhr erhielt [Name des Einsatzfahrzeugs, Namen der Polizeibeamten] von der Einsatzleitstelle den Auftrag, in die ... Straße zu fahren, da sich dort die o.g. Geschädigte aufhielt, die zuvor bedroht/ geschlagen wurde.“ Wer die Einsatzleitstelle der Polizei informiert hat, ist aber, wenn nicht entsprechende Zeugenaussagen darüber Aufschluss geben, aus den Akten nicht ersichtlich. Nur in sehr seltenen Ausnahmen ist die Polizei im Rahmen einer Streifenfahrt auf Vorfälle häuslicher Gewalt aufmerksam geworden und hat von Amts wegen die Ermittlungen aufgenommen.

Ob eine Straftat im häuslichen Bereich durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird, hängt nach der Datenlage ganz entscheidend davon ab, ob die Polizei alarmiert wird. Eher selten erstatten die Opfer nachträglich Strafanzeige. Wenn also die Polizei nicht zu einem Einsatz gerufen wird, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Tat den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird.
--

b) Strafanträge

Ausgehend von einer Strafanzeige wird der von der anzeigenden Person bei der Polizei berichtete Sachverhalt überprüft, ob Anlass für weitere Ermittlungen geboten ist. Nehmen Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer Straftat, etwa durch eine Strafanzeige, ist die weitere Strafverfolgung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach dem Legalitätsprinzip vorgeschrieben⁹⁶. Mit drei Ausnahmen stellte die Geschädigte noch während des polizeilichen Einsatzes Strafantrag (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Strafanträge

Strafanträge wurden gestellt ...	Häufigkeit	Prozent
von Geschädigte/r	101	2,9
von Amts wegen	3	97,1
<i>Summe</i>	104	100,0

Der Strafantrag muss in der Regel von der/ dem Geschädigten gestellt werden. Somit hat sie/ er einen wesentlichen Einfluss darauf, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird (siehe unten die Ausführungen zu Strafanträgen). In den ausgewerteten Strafverfahren steht jeweils eine Geschädigte einem Beschuldigten gegenüber. Dabei liegt den Strafverfahren in der Mehrzahl der Fälle ein Strafantrag zugrunde (82,7% von n=104), bei 11,5% gründet sich das Strafverfahren auf zwei Strafanträge jeweils derselben Geschädigten gegen denselben Beschuldigten. In je 1,9% wurde jeweils ein Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt ohne das Vorliegen eines Strafantrages und bei Vorliegen von drei und vier Strafanträgen geführt (siehe Tabelle 14). Damit ist in der Stichprobe eine hohe Quote von Strafverfahren vertreten, die auf der Grundlage eines Strafantrags geführt werden.

Mit dem empirisch sichtbaren hohen Anteil von Strafverfahren, die auf der Grundlage eines Strafantrages geführt werden, zeigt sich ein erster wichtiger Hinweis auf die praktische Umsetzung der im Konzept des KIK vorgesehene Praxis bei Polizei und Staatsanwaltschaft in der Strafverfolgung von häuslicher Gewalt in Kiel. Damit werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Beschlüssen zum Antigewaltkonzept in einem Interventionsnetzwerk wie beispielhaft KIK in Kiel die Eingangsvoraussetzungen für die strafrechtlichen Reaktionen geschaffen.

⁹⁶ Für die Polizei folgt dies aus § 163 Abs. 1 StPO, für die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 StPO.

4.1.2 Strafverzichte

Auch das Verhalten des Opfers gegenüber den Ermittlungsbehörden und bei Gericht hat einen wesentlichen Einfluss auf die Strafverfolgung, und nur bei bestimmten Strafantragsdelikten können die Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet werden.

Anders als die Strafanzeige ist der Strafantrag der ausdrücklich erklärte Wunsch des gesetzlich Befugten nach der Strafverfolgung und geht darin, dass mit dem Strafantrag ein gezieltes Verlangen nach Strafverfolgung vorliegt, über die Strafanzeige hinaus, und das weitere Ermittlungsverfahren wird per gesetzlicher Grundlage eingeleitet.

Der Strafantrag stellt somit eine Prozessvoraussetzung dar, und bei den so genannten absoluten Strafantragsdelikten kann ein Strafverfahren ohne einen vorliegenden Strafantrag, der gemäß § 77 StGB von der geschädigten Person gestellt werden muss, nicht geführt werden. Bezogen auf die in der Untersuchung vorliegenden Straftatbestände handelt es sich bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Beleidigung (§ 185 StGB) um absolute Antragsdelikte. Körperverletzung (§ 223 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) gehören zu den so genannten relativen Strafantragsdelikten, das bedeutet, dass die verletzte Person nicht allein darüber entscheidet, ob ein Strafverfahren geführt wird.

Tabelle 14: Strafvorbehalte und -verzichte

Strafanträge der Geschädigten...	Häufigkeit	Prozent
erstattet	67	64,4
erstattet und zurück genommen	35	33,7
nicht erstattet, aber Strafverfolgung von Amts wegen	2	1,9
<i>Summe</i>	104	100,0

Die Geschädigten stellten nahezu durchgängig selbst Strafantrag (98,1% von n=104). In 33,7% hat die Geschädigte dann allerdings den Strafantrag zurückgezogen. Dies bedeutet aber auch, dass die Staatsanwaltschaft es in etwa jedem dritten Strafverfahren mit einer Konstellation zu tun hat, bei der das Opfer kein weiteres Interesse an der Strafverfolgung zeigt (siehe Tabelle 14). In den weiteren Auswertungen wird zu untersuchen sein, ob dies wiederum die Einstellungen aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO erklärt.

Für insgesamt etwas mehr als ein Drittel der Geschädigten liegt demnach das Interesse im Strafverfahren **nicht primär** in der Bestrafung des Beschuldigten selbst begründet. Vielmehr deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die Opfer eine Grenzziehung wollen, und dies mit dem Stellen eines Strafantrages noch während des Einsatzes der Polizei untermauern.

Insofern scheint nach diesem Befund die normenverdeutlichende Wirkung eines Strafantrages für etwas mehr als ein Drittel der Geschädigten dann erfüllt, wenn die Polizei mit ihrem Erscheinen am Tatort und ggf. damit verbundenen polizeilichen Interventionen wie Wegweisungen und/ oder Gewahrsamnahmen die Gewalt stoppen und Schlimmeres verhindern konnte. Diese Annahme ist im Zusammenhang mit den Befunden zu den polizeilichen Wegweisungen und Gewahrsamnahmen (siehe hierzu Abs. 4.5 Polizeiliche Interventionen gegen die Beschuldigten) genauer zu untersuchen.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei den Geschädigten, die zum Tatzeitpunkt bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben. Unter ihnen hat nur etwa ein Fünftel den Strafantrag zurück genommen, während es in der Gesamtstichprobe immerhin ein Drittel der Geschädigten ist, die sich als Zeuginnen im Strafverfahren ambivalent verhalten und ihren Strafantrag zurück ziehen (siehe Tabelle 15). In diesem Zusammenhang kann vermutet werden, dass Geschädigte, die zum Tatzeitpunkt das Scheidungsverfahren eingeleitet haben, eher ein Interesse an der Fortsetzung des Strafverfahrens haben und das Strafverfahren eher unterstützend für die Durchsetzung ihrer Interessen beim Familiengericht einsetzen.

Tabelle 15: Strafvorbehalte bzw. -verzichte und Scheidungsverfahren

Strafvorbehalt/ -verzicht durch Geschädigte	Trennungsabsichten		Scheidungsverfahren eingeleitet		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
ja	12	27,3	3	18,8	35	33,7
nein	32	72,2	13	81,2	69	66,3
<i>Summe</i>	44	100,0	16	100,0	104	100,0

Ein Strafverfahren kann allerdings auch trotz fehlenden Strafantrags geführt werden, wenn kein Strafantrag gestellt wurde oder dieser im weiteren Verlauf des Verfahrens von der Geschädigten zurück genommen wurde, sofern die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse gemäß §§ 230, 303c StGB annimmt.

Wann die Staatsanwaltschaft ein solches besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen hat, legen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in Nr. 234 im Zusammenhang mit einschlägig rechtskräftigen Vorstrafen des Beschuldigten, mit den Umständen („roh oder besonders leichtfertig“) der Tat sowie den Verletzungsfolgen, aber auch vor dem Hintergrund, dass „dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehungen zum Täter nicht zugemutet werden kann Strafantrag zu stellen“, fest.

Das Interventionsnetzwerk KIK in Kiel nimmt diese Regelung zur Grundlage ihrer Übereinkunft nach dem „Runden Tisch-Beschluss“, wonach die Staatsanwaltschaft in Vorfällen häuslicher Gewalt grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen habe (siehe Abs. 5.1.1 a) Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels öffentlichen Interesses).

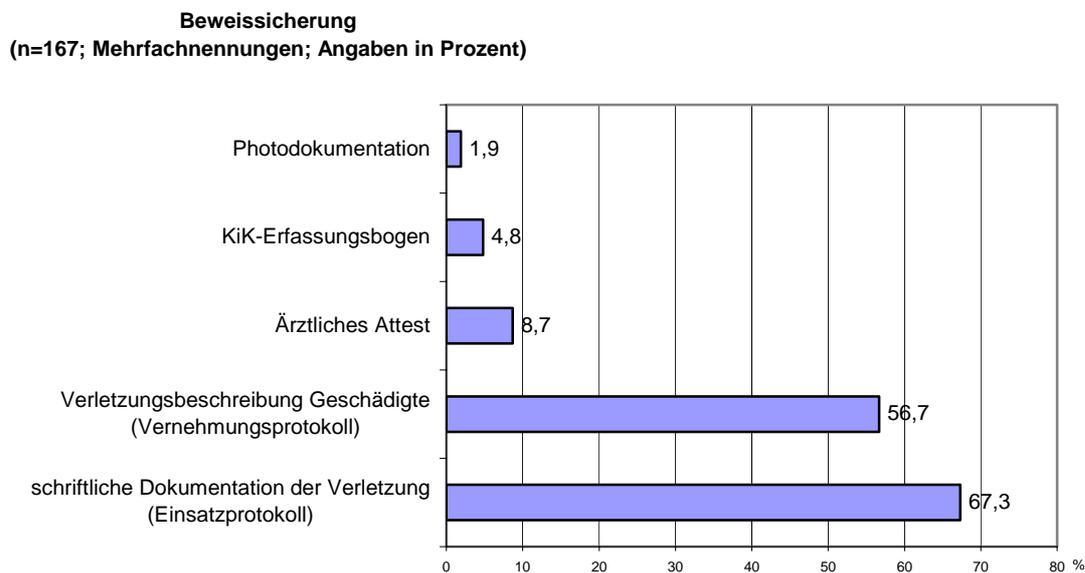
Die 37 Verfahren, in denen die Geschädigte keinen Strafantrag gestellt⁹⁷ oder den zuvor gestellten Strafantrag zurück genommen hat (das entspricht 35,6% der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren), ging die Staatsanwaltschaft von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung aus.

4.2 Beweissicherung durch die Polizei

4.2.1 Dokumentation des Tathergangs und Verletzungsfolgen

Eine schriftliche Beschreibung der Schädigung/Verletzung findet sich in 67,3% der polizeilichen Einsatzprotokolle, in 56,7% ist die Beschreibung der Verletzung / Schädigung durch die Geschädigte in den Vernehmungsprotokollen der Polizei enthalten. Die schweren Verletzungen sind mit 8,7% durch ärztliche Atteste, mit 1,9% durch Photodokumentationen belegt (siehe *Schaubild 5*).

Schaubild 5: Beweissicherung durch die Polizei



⁹⁷ Die Auswertungen zeigen, dass mit der Ausnahme von drei Fällen für die von der Polizei registrierten Vorfälle häuslicher Gewalt (auch bei Strafvorbehalt durch die Geschädigte) Strafantrag gestellt und nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen zur weiteren strafrechtlichen Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde. Diese drei Strafverfahren wegen Körperverletzung nach § 223 StGB, denen jeweils mehrfach gewalttätige Übergriffe mit mittelschweren (Verletzung-) Folgen durch einen nicht vorbestraften Beschuldigten verübt wurden, zu Grunde liegen, stellte die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen mangelnden Tatverdachts ein.

In 4,8% der Straftaten sind außerdem die vom KIK-Koordinationsgremium entwickelten Erfassungsbögen zu häuslicher Gewalt enthalten. Die Erfassungsbögen sind als eine Art „Checkliste“ (s.o.) bei der Beweissicherung durch die Polizei am Tatort, die vom KIK-Koordinationsgremium entwickelt worden ist. Sie sollen im Zuge der koordinierten Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren neben der schriftlichen Dokumentation von Verletzungsfolgen auch eine zielgerichtete Aufklärung über das Opferschutzgesetz und die Weitergabe von Informationen an die Geschädigte und den Tatverdächtigen gewährleisten. In der empirischen Analyse bestätigt sich das systematische Vorgehen der Polizei als erster Interventionsinstanz nach dem im Kooperationsnetzwerk KIK in Kiel vereinbarten Vorgehen: Die Daten über den Einsatz der „Checkliste“ am Tatort korrespondieren mit den 4,8% der gefährlichen Körperverletzung in der Stichprobe.

4.2.2 Ladungen und Aussagen der Geschädigten

Analog zu dem hohen Anteil an Tatorteinsätzen der Polizei liegen bei 75,0% der Geschädigten Protokolle der Befragung der Polizei am Tatort vor, in 71,2% sind Spontanäußerungen am Tatort dokumentiert. Von 56,7% der Geschädigten liegen Vernehmungsprotokolle vor, wobei die Polizei etwa die Hälfte der Geschädigten zu zusätzlichen Zeugenvernehmung geladen hat (49,0% von n=104), denen die Geschädigten in 8 Fällen nicht gefolgt sind (15,7% von n=51). In 16 polizeilichen Ermittlungen erhielt die Geschädigte eine zusätzliche Aufforderung von der Polizei, sich schriftlich zum Tathergang zu äußern, der etwa jede dritte Geschädigte folgte. Somit liegen von 11,5% der Geschädigten schriftliche Stellungnahmen vor. In 16,3% der Fälle häuslicher Gewalt liegen von der Geschädigten keine Aussagen vor (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16: Aussagen der Geschädigten

Aussagen der Geschädigten (Mehrfachnennungen)	Häufigkeit	Prozent
Polizeiliche Vernehmung am Tatort	78	75,0
Spontanäußerungen am Tatort	74	71,2
Vernehmungsprotokoll	59	56,7
Schriftliche Stellungnahmen	12	11,5
Gerichtshilfebericht	37	35,6
keine Aussagen	17	16,3

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle bereits festhalten, dass mit KIK in Kiel die konzeptionell vereinbarte Beweissicherung durch die Polizei am Tatort (mithin die überwiegende Mehrheit der untersuchten Fälle) empirisch nachvollziehbar umgesetzt wird.

4.3 Bericht der Gerichtshilfe

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungsarbeit kann die Staatsanwaltschaft als Sozialer Dienst der Justiz selbst weiter ermittelnd aktiv sein. Im Zusammenhang mit einer modernen Sanktionierungspraxis ist in Schleswig-Holstein ein konsequentes und frühes Einschalten einer tat- und täterorientierten Ermittlungstätigkeit durch die Gerichtshilfe gesetzlich vorgesehen⁹⁸. Diese sich von anderen Bundesländern unterscheidende Konzeption soll insbesondere bei Interventionen gegen häusliche Gewalt verstärkt genutzt werden.

Mit Inkrafttreten des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes für S.-H. von 1996 und mit Einführung des Modellprojektes KIELER IK 1997 soll die Gerichtshilfe in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt (sog. „GF“-Verfahren) routinemäßig und frühzeitig, d.h. bereits im Bereich des Ermittlungsverfahrens, von der Staatsanwaltschaft Kiel beauftragt werden. Neben ihrer ermittelnden Tätigkeit umfasst die Aufgabenstellung die Erstellung eines Gerichtshilfeberichts, der im Rahmen der Prognostik der Beschuldigten Haftentscheidungshilfe leisten soll.

Wie in der 1996 in Teilen umgesetzten NOSDAV⁹⁹ vorgesehen, erfolgen die Erledigungsstrukturen der Sozialen Dienste der Justiz, darunter die Gerichtshilfe, deliktsspezifisch. Dabei bilden Vorgänge von „GF“ einen Schwerpunktbereich, in dem die Fachkräfte der Sozialen Dienste der Justiz verstärkt eingesetzt werden sollen. Vorgesehen ist hierfür, die Gerichtshilfe routinemäßig, d.h. fest in die organisatorischen Abläufe, in die Arbeit der Staatsanwaltschaft Kiel einzubinden. Zur Absicherung dieses Verfahrens richtete die Staatsanwaltschaft Kiel 2003 ein Sonderdezernat „GF“ ein. Danach sollen die bei der Staatsanwaltschaft Kiel wegen häuslicher Gewalt beantragten Strafverfahren nach professionalisierten Entscheidungskriterien bearbeitet werden und die Mediation zur Konfliktlösung bei GF-Verfahren als standardisiertes Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Form einer kurzfristigen Krisenintervention getrennt von anderen TOA-Fällen gesondert erfolgen. Ziel ist es, durch eine routinemäßige Einbindung der Gerichtshilfe in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit einer qualitativen Informationsverbesserung einen entscheidenden Beitrag zu spezialpräventiven Entscheidungen der Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.

Bislang ist allerdings weitgehend ungeklärt, bei welchen Fällen – und mithin in welchem Umfang – die Gerichtshilfe tatsächlich in Strafverfahren wegen

⁹⁸ vgl. Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz des Landes Schleswig-Holstein von 1996; Fundstelle: http://sh.juris.de/sh/BewHilfG_SH_rahmen.htm [Zugriffsdatum: 28.11.2007].

⁹⁹ Anordnung zur Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz (NOSDAV) vom 11.05.1995, ferner den Gesetzesentwurf der Landesregierung über die Sozialen Dienste der Justiz vom 24.01.1995. Drucksache 13/2465. Dazu: Frommel, Monika: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung über die Sozialen Dienste der Justiz vom 24.01.95 und zur Anordnung zur Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz (NOSDAV) vom 11.05.95.

häuslicher Gewalt interveniert. Die Datenerhebung der Staatsanwaltschaften (MESTA) weist nämlich die Interventionen der Gerichtshilfe nicht gesondert aus. Es kann somit nur vermutet werden, dass sie einen wesentlichen Anteil an den TOA-Fällen darstellen.

Vor diesem Hintergrund liefert die vorliegende Untersuchung erste empirische Einblicke über die Einbindung der Gerichtshilfe bei der weiteren Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft. Mit 35,6% ist die Gerichtshilfe in der Stichprobe in etwas mehr als einem Drittel der Ermittlungsverfahren einbezogen worden und hat einen Gerichtshilfebericht erstellt.

Wenn die Gerichtshilfe einen Bericht erstellte, dann in etwa 7 von 10 Berichten (67,7% von n=37) mit der Empfehlung an die Staatsanwaltschaft, das Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO gegen Auflagen einzustellen.

In 21,6% (von n=37) regt die Gerichtshilfe in ihrem Bericht die Fortsetzung des Strafverfahrens an und in 10,8% enthält der Gerichtshilfebericht keine weiteren Empfehlungen.

Die Auswertungen zeigen, dass die kriminalpräventive Wirkung der Intervention durch die Gerichtshilfe in KIK zwar nicht wie konzeptionell vorgesehen routinemäßig genutzt wird, aber die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe etwa in jedes dritte Ermittlungsverfahren im Bereich häuslicher Gewalt einschaltet.

Das Konzept, die Gerichtshilfe als „Clearingstelle“ im Ermittlungsverfahren einzusetzen, ist nach der Datenlage bei der Staatsanwaltschaft Kiel also relativ erfolgreich umgesetzt worden. Dieser Befund kann als ein Effekt der Einrichtung des Sonderdezernats 551 für Fälle häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel gesehen werden.

Nach den Befunden der empirischen Analyse prüfen die Mitarbeiter/-innen der Gerichtshilfe in Strafverfahren, ob und in welchem Rahmen eine Vereinbarung zur Konfliktlösung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten möglich ist, um das Strafverfahren gegen Auflagen einzustellen.

Mit ihrem Konzept zur landesübergreifenden Erweiterung des KIK-Netzwerks in Schleswig-Holstein schlägt Frommel¹⁰⁰ vor, hierzu auch die Sozialen Dienste der Justiz, insbesondere Gerichtshilfe, besser in die Kooperationsarbeit einzubinden.

¹⁰⁰ siehe hierzu die Konzeption von Frommel zur Koordination der Umstrukturierung der Ziele und Mittel im Zuge der landesweiten Ausdehnung des KIK-Interventionsnetzwerkes in Schleswig-Holstein unter <http://www.kik-sh.uni-kiel.de> [Zugriffsdatum: 28.11.2007].

4.4 Anwaltliche Beteiligung

In der Gesamtstichprobe beteiligt ein Anteil von 9,6% der Geschädigten einen Anwalt am Strafverfahren. Hier zeigt die Analyse, dass dabei neun von zehn anwaltlich vertretenen Geschädigten ihren Strafantrag nicht zurückziehen.

Während sich bei den Geschädigten, bei denen die Akten Hinweise auf ihre Trennungsabsichten enthalten, im Vergleich mit der Gesamtstichprobe eine höhere Quote bei der anwaltlichen Vertretung ihrer Interessen zeigt (13,6% vs. 9,6%), ist der Anteil der Geschädigten, die zum Tatzeitpunkt bereits beim Familiengericht ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben, und die sich auch im Strafverfahren anwaltlich vertreten lassen, im Vergleich mit der Gesamtstichprobe etwa doppelt so hoch (18,8% vs. 9,6%) (siehe Tabelle 17).

Tabelle 17: Beteiligung von Anwälten und Beziehungsstatus

Geschädigte anwaltlich vertreten	Trennungsabsichten		Scheidungsverfahren eingeleitet		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
ja	6	13,6	3	18,8	10	9,6
nein	38	86,4	13	81,2	94	90,4
<i>Summe</i>	44	100,0	16	100,0	104	100,0

Das Ergebnis kann im Zusammenhang mit der weiter oben beobachteten vergleichsweise niedrigen Quote der Strafvorbehalte bzw. -verzichte der Geschädigten in Scheidungsverfahren gesehen werden: In der empirischen Analyse zeigen sich Hinweise darauf, dass Geschädigte sich eher seltener ambivalent verhalten, wenn sie sich von ihrem massiv gewalttätigen Ehemann nun endlich trennen wollen und zum Tatzeitpunkt bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben.

Die Daten verweisen hier auf einen möglichen Zusammenhang zwischen einer anwaltlichen Vertretung der Geschädigten parallel zu den familiengerichtlich zu verhandelnden Ansprüchen bei der Ehescheidung. Strafrechtliche Mittel lassen sich bei diesen Konstellationen relativ einfach funktional für die Durchsetzung der Interessen einsetzen. Gleichzeitig kann mittels der gut gesicherten Beweislage das Verfahren weiter betrieben werden auch in den Fällen, wenn der Beschuldigte leugnet oder rechtsmittel einlegt. Allerdings wird mit den Auswertungen auch gleichzeitig deutlich, dass dies nur ein geringer Teil der Gesamtstichprobe ist.

Damit geben die Ergebnisse erste Hinweise auf eine mögliche Verknüpfung von zivilrechtlichen Maßnahmen in Verbindung mit Ehescheidungsverfahren, die parallel zu den untersuchten Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt beim Zivilgericht bearbeitet werden.

Sind also mithin diejenigen Anträge mit anwaltlicher Unterstützung gekoppelt mit Scheidungsverfahren, in denen es mit der erklärten Trennungsabsicht zu Gewalthandlungen kam - und kann damit praktisch von einer Verknüpfung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen bei der Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz ausgegangen werden? Können wir insofern annehmen, dass sich dahinter die oben aufgeführten Fälle von Anträgen verbergen, bei denen das Drohpotential strafrechtlicher Interventionen sinnvoll eingesetzt wird und die nach Durchsetzung der Interessen des Opfers über den zivilrechtlichen Weg zurück genommen wurden? Möglicherweise aber auch zur Umgehung des Trennungsjahres in Scheidungsfällen Strafantrag gestellt wurde?

In der weiteren Analyse wird auf der Grundlage der Daten zu den Strafverfahren zu untersuchen sein, ob und wie sich diese Gruppe in ihrem Verhalten im Strafverfahren unterscheidet, und welche Hinweise daraus auf die strafrechtlichen Reaktionen gewonnen werden können.

4.5 Hinweise auf zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Nach den Ergebnissen aus der Untersuchung von Rupp u.a. (2005) wird deutlich, dass selbst nach der relativ kurzen Zeit nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes das **punitive Zivilrecht** sehr effektiv umgesetzt wird. Die von den Fachanwält/-innen an den Familiengerichten verfolgte Strategie zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mandant/-innen lässt sich am ehesten durch eine vergleichsorientierte Kultur beschreiben. Danach wird auf das akzessorische Strafrecht verzichtet. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der empirischen Analyse von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt (siehe oben).

Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen scheinen demnach eher mit den Wünschen der Opfer zu korrespondieren – Nicht Straflust oder Rachebedürfnis stehen im Vordergrund, sondern die Interessen der Opfer, die in einem Näheverhältnis zum Täter stehen und wollen, dass weitere Taten präventiv verhindert werden. Damit streben die Opfer in erster Linie die Herbeiführung einer (pragmatischen) Lösung zur Verhinderung weiter Gewalt an, als dass sie moralische Fragen klären wollen.

Rupp et al. (2005) haben im Rahmen eines Projektes des Landes Baden-Württemberg zu Platzverweis und differenziertem Beratungsangebot festgestellt, dass zivilrechtliche Anträge zumeist auf physische Gewalt (76%) und

psychische Gewalt (69%) gründen, die oftmals in Verbindung miteinander vorkommen¹⁰¹. Die Ergebnisse beschreiben dabei das Interesse der Antragsteller/-innen in einer schnellen Entscheidung. Die Entscheidungen in den Eilverfahren stützen sich in 28% der Fälle auf ärztliche Atteste, 22% Strafanzeigen und in 21% auf polizeiliche Protokolle. Es sind also mit 43% mehrheitlich strafrechtliche und polizeiliche Interventionen ergangen in Fällen, die zivilrechtlich entschieden werden¹⁰².

Somit liefern die Ergebnisse profunde Hinweise darauf, dass zu den polizeilich bekannt gewordenen Daten noch ein (zu schätzender) Anteil von Strafanträgen hinzu kommt, die ohne vorherige Intervention durch die Polizei zur weiteren Bearbeitung zur Staatsanwaltschaft gelangen und/oder in Kombination etwa mit Scheidungsverfahren den Zivilgerichten bekannt werden.

Daraus lässt sich zunächst schließen, dass Strafanzeigen zu einem erhöhten Teil mit Anträgen auf (zivilrechtlichen) Gewaltschutz gekoppelt sind. Um herauszufinden, ob und in welchem Maße die zivilrechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz in die Strafverfahren einbezogen werden, wurden in den Akten dokumentierte Hinweise auf Anträge der Geschädigten auf Schutzanordnung und Wohnungszuweisung beim Zivilgericht erfasst.

Bei der Gesamtstichprobe liegen in 8 von 104 Strafverfahren Hinweise auf einen zivilrechtlichen Schutzantrag der Geschädigten (7,7%) und in 3,8% auf Antrag zur Wohnungszuweisung vor. In Kiel waren es im Jahr 2004 insgesamt 37 Verfahren wegen Schutzanträgen gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und 50 Verfahren wegen Überlassung der Wohnung gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz.

Bezieht man nun die Ergebnisse aus der Analyse der Strafverfahren auf die beim Zivilgericht erhobene Gesamtzahl der zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so ergibt sich eine Relation von etwa eins zu zehn. Mit anderen Worten wurde in den ausgewerteten Strafverfahren ein Zehntel der zivilrechtlichen Schutzanträge eines Jahrgangs erwähnt. Damit zeigt sich in der Analyse, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen in nicht nennenswertem Umfang einbezieht.

Mit den weiteren Auswertungen soll zur Aufhellung des Bildes auch angesichts der in der Stichprobe zahlenmäßig in geringem Umfang vorkommenden Hinweise auf zivilrechtliche Schutzanträge nach dem Gewaltschutzgesetz untersucht werden, ob die Daten Hinweise darauf liefern, dass in Verbindung mit der Absicht der Geschädigten, sich von dem gewalttätigen Täter zu trennen, sie

¹⁰¹ vgl. Rupp et al., 2005, S. 199.

¹⁰² ebd., S. 156.

vermehrt auch präventive Maßnahmen durch die im Gewaltschutzgesetz verankerten zivilrechtlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

Im Vergleich mit der Gesamtstichprobe lässt sich insgesamt bei den Geschädigten in Trennungssituationen und denen, die ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben, eine leicht erhöhte Quote für die Hinweise auf zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beobachten (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Hinweise auf zivilrechtliche Schutzanträge nach dem Gewaltschutzgesetz parallel zum Strafverfahren und Beziehungsstatus

Schutzantrag	Trennungsabsichten		Scheidungsverfahren eingeleitet		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
ja	4	9,1	2	12,5	8	7,7
nein	40	90,9	14	87,5	96	92,3
<i>Summe</i>	44	100,0	16	100,0	104	100,0

Insbesondere für die Geschädigten, die zum Zeitpunkt des Tatgeschehens bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet haben, haben etwa dreimal so häufig einen zivilrechtlichen Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt (12,5% vs. 3,8%) (siehe Tabelle 19).

Tabelle 19: Hinweise auf Antrag auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz parallel zum Strafverfahren und Beziehungsstatus

Wohnungszuweisung	Trennungsabsichten		Scheidungsverfahren eingeleitet		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
ja	2	4,5	2	12,5	4	3,8
nein	42	95,5	14	87,5	100	96,2
<i>Summe</i>	44	100,0	16	100,0	104	100,0

Auch wenn insgesamt betrachtet die Fallzahlen sehr niedrig sind, verdichten sich die Ergebnisse zu der begründeten Annahme, dass scheinbar im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren die Geschädigten im Zuge einer anwaltlichen Beratung das Strafverfahren häufiger in Verbindung mit der Ergreifung zivilrechtlicher Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz auch die strafrechtlichen Mittel einsetzen.

4.6 Das Verhalten der tatverdächtigen Personen gegenüber den Ermittlungsbehörden und dem Gericht

Neben dem Verhalten der Geschädigten im Strafverfahren wurde auch das Verhalten der Beschuldigten gegenüber den Ermittlungsbehörden und dem Gericht untersucht. Im Folgenden wird auf die Aussagebereitschaft im Vor- und Hauptverfahren sowie die Beteiligung von Verteidigern eingegangen.

4.6.1 Ladungen und Aussagebereitschaft der Beschuldigten

Bei der Betrachtung der folgenden Befunde ist zu berücksichtigen, dass eine beschuldigte Person vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen kann, das Beschuldigten in jeder Phase des Strafverfahrens das Recht einräumt, nicht zur Sache auszusagen und darüber jeweils entsprechend zu befehlen ist (§§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163a Abs. 4 Satz 2, 243 Abs. 4 Satz 1 StPO). Beschuldigte sind allerdings verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, ansonsten liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Schweigt die beschuldigte Person, dürfen daraus keine für sie nachteiligen Konsequenzen gezogen werden.

Die erste Vernehmung der Beschuldigten erfolgt ebenso wie die erste Zeugenvernehmung in der Regel vor der Polizei. Sie kann jedoch auch bei der Staatsanwaltschaft und dem Ermittlungsrichter stattfinden.

Offenbar liegen mit der Stichprobe Fälle vor, in denen die Tatverdächtigen im Rahmen der polizeilichen und / oder staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit überaus aussagebereit sind. Immerhin liegen mit 37,5% von etwas mehr als einem Drittel der Beschuldigten mündliche Aussagen vor, in 8,7% der Strafverfahren gaben die Beschuldigten schriftliche Stellungnahmen ab (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Aussagen/ Angaben der Beschuldigten

Aussagen der Beschuldigten	Häufigkeit	Prozent
mündliche Aussagen	39	37,5
schriftliche Stellungnahmen	9	8,7

Bei den gewonnenen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass zur Feststellung der Anzahl von Beschuldigten, die sich mündlich oder schriftlich geäußert haben, nicht einfach addiert werden können, da einige der Beschuldigten vernommen wurden und zusätzlich ordnungsgemäß zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wurden.

Insgesamt wurden zwei Drittel der Beschuldigten ordnungsgemäß zu einer Vernehmung geladen. Davon wurden mit 58,2% (von n=67) bei mehr als der Hälfte der polizeilich geladenen Tatverdächtigen persönliche Vernehmungen durchgeführt, d.h. dass der ordnungsgemäßen Ladung mit etwas mehr als der Hälfte ein beachtlicher Teil der Tatverdächtigen gefolgt ist. Davon erging in 3 Strafverfahren zusätzlich die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, der mit 2 Tatverdächtigen die überwiegende Mehrheit gefolgt ist (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Vernehmungen/ Stellungnahmen der Beschuldigten

Vernehmungen/ Stellungnahmen	Häufigkeit	Prozent
Polizeiliche Ladung zur Vernehmung der Tatverdächtigen	67	64,4
davon durchgeführte Vernehmungen	39	58,2
<u>zusätzlich</u> zum Vernehmungsprotokoll angeforderte schriftliche Stellungnahmen	3	7,7
davon abgegebene schriftliche Stellungnahmen	2	66,7

Insgesamt haben die Ermittlungsbehörden 17,3% der Beschuldigten zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Dieser Aufforderung ist die Hälfte der Beschuldigten dann auch gefolgt (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Schriftliche Stellungnahmen der Beschuldigten insgesamt

Schriftliche Stellungnahmen	Häufigkeit	Prozent
Polizeiliche Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme	18	17,3
davon Schriftliche Stellungnahme der Tatverdächtigen	9	50,0

Über die Erfassung der Anzahl der durchgeführten Vernehmungen und schriftlichen Stellungnahmen hinaus wurde auch der Inhalt der Aussagen betrachtet. In der folgenden Auswertung wurde der Kenntnisstand am Ende des Verfahrens zugrunde gelegt. Wenn also die Beschuldigten bei der Polizei zunächst keine Angaben gemacht, aber in der Hauptverhandlung den Vorwurf eingestanden haben, wurde dieses Verhalten als geständige Einlassung vermerkt. Hinsichtlich des Inhalts der Äußerungen erwies es sich als äußerst schwierig, die gesamte Aussage nach inhaltlichen Kriterien unter Angaben von Gründen zu bewerten. Daher wurde eine Einstufung danach vorgenommen, ob die Tatverdächtigen den Vorwurf (zumindest teilweise) einräumen oder abgestritten haben (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23: Geständnisbereitschaft der Beschuldigten

Geständnisbereitschaft	Häufigkeit	Prozent
Tatverdacht (teilweise) eingeräumt	35	33,7
Abstreiten des Tatvorwurfs	28	26,9
Keine Einlassung/ Aussage verweigert	37	35,6
keine eindeutigen Angaben	4	3,8
<i>Summe</i>	104	100,0

Unter der Rubrik „keine Einlassung“ wurden neben den vernommenen Beschuldigten auch diejenigen erfasst, die sich anderweitig (z.B. per Telefon oder über einen Verteidiger) meldeten oder bekundeten, keine Angaben zur Sache machen zu wollen. Dass diejenigen, die gar nicht zur Vernehmung erschienen und sich auch anderweitig nicht meldeten, auch keine Einlassung zur Sache vorlag, liegt auf der Hand. Zudem sind 4 Fälle zu verzeichnen, in denen die Akten keine eindeutigen Angaben enthalten, weil die Protokolle zu den vermerkten Vernehmungen fehlten.

Festzuhalten bleibt in der Gesamtschau der Auswertungen zu der Aussagebereitschaft und den Einlassungen eine hohe Bereitschaft der Beschuldigten zur Aussage.

Dabei räumt mit 33,7% ein relativ hoher Anteil der Beschuldigten den Tatvorwurf (teilweise) ein. Betrachtet man zudem, wie sich die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten auswirkt, zeigt sich, dass diejenigen Beschuldigten, die den Tatvorwurf zumindest teilweise einräumen, im Vergleich zu der Gesamtstichprobe überproportional häufig unter den Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO wieder zu finden sind und die gegen sie geführten Strafverfahren gegen Auflagen eingestellt werden. Insofern kann aufgrund der Datenlage festgehalten werden, dass bei Beschuldigten, die für sich (zum Mindesten einen Teil) der Verantwortung für den Tatvorwurf übernehmen, die Staatsanwaltschaft überdurchschnittlich häufig informell interveniert (siehe hierzu Abs. 5.1.2 b) Diversionsentscheidungen).

4.7 Hinweise auf frühere Gewalt und Vorbelastung der Beschuldigten

4.7.1 Dokumentierte frühere Gewalt

Mit der Variablen zur „Gewaltintensität“ ist zunächst erfasst worden, ob in der Straftate zusätzlich zu der angezeigten Straftat über weitere Gewaltvorkommnisse im häuslichen Bereich berichtet wird. Demnach finden sich mit 43,3% der Straftaten bei einem relativ hohen Anteil Hinweise auf Gewaltanwendungen, die vor der angezeigten Straftat liegen (siehe Tabelle 24).

Tabelle 24: Dokumentierte frühere Gewalt der Beschuldigten

Gewaltanwendungen aus der Zeit vor der angezeigten Straftat	Häufigkeit	Prozent
bekannt	45	43,3
nicht bekannt	59	56,7
<i>Summe</i>	104	100,0

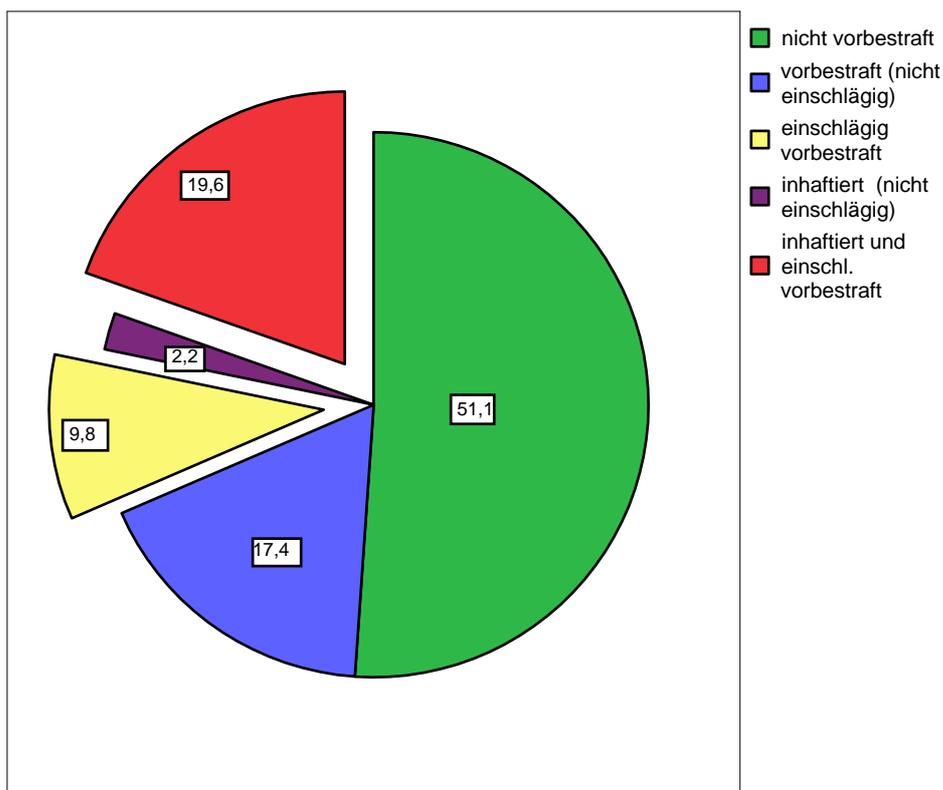
Bei diesen Angaben ist allerdings zu beachten, dass Hinweise auf Gewaltanwendungen aus der Zeit vor der angezeigten Straftat nur erfasst werden konnten, wenn die Akten zu den Strafverfahren darauf Hinweise enthalten. Eine systematische Abfrage etwa beim Polizeieinsatz erfolgt im Zuge der Ermittlungen nicht.

4.7.2 Registrierte rechtskräftige Vorbelastung

Insgesamt betrachtet haben wir es bei der vorliegenden Stichprobe mit einem hohen Anteil von Intensivtätern zu tun. Etwa die Hälfte der Beschuldigten ist zur Eröffnung des Vorverfahrens vorbestraft. Darunter ist der relativ zur offiziellen Strafverfolgungsstatistik gemessen hohe Anteil der wegen Gewaltdelikten einschlägig Vorbestraften auffällig (vgl. *Schaubild 6*).

Schaubild 6: Vorstrafenbelastung der Beschuldigten

Vorstrafenbelastung (n=104; Angaben in Prozent)



Knapp ein Drittel der in den Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt Beschuldigten sind schon früher einschlägig wegen Gewaltdelikten vorbestraft gewesen, sie machen einen Anteil von insgesamt 29,4% aus; darunter ist mit etwa einem Fünftel (19,6% von n=104) der Anteil derjenigen Beschuldigten innerhalb der Gesamtstichprobe, die wegen Gewaltdelikten bereits inhaftiert waren, auffällig hoch.

Somit ergeben die Daten profunde Hinweise darauf, dass die Vorstrafenbelastung ein wesentlich entscheidendes Merkmal für den Ausgang des Strafverfahrens ist.

4.7.3 Beteiligung von Verteidigern

In insgesamt 6 Strafverfahren (5,6% von n=104) waren Verteidiger beteiligt, d.h. die große Mehrheit aller Beschuldigten schaltete also keinen Verteidiger ein (siehe Tabelle 25). Bei der Erfassung wurden alle Strafverfahren berücksichtigt, in denen es Kontakte im Namen der Beschuldigten zu den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gab, unabhängig davon, ob später das Mandat niedergelegt wurde.

Tabelle 25: Beteiligung von Verteidigern und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Angeschuldigter anwaltlich vertreten		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ohne Verweis Privatklage	0	0,0	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis Privatklage	2	33,3	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	0	0,0	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	1	16,7	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil n. Anklage)	3	50,0	40	38,5
<i>Summe</i>	6	100,0	104	100,0

Im Vergleich mit der Gesamtstichprobe sind Effekte einer Vertretung durch Verteidiger bei den Einstellungen im Vorverfahren und den Verurteilungen zu beobachten. Hier zeigt die Analyse, dass ein Verteidiger im Vergleich zur Gesamtstichprobe häufiger eine Einstellung aus Legalitätsgründen erwirkt. Dieser beobachtete Effekt kann aber auch ein Ergebnis der niedrigen Anzahl von beteiligten Verteidigern in den Strafverfahren insgesamt sein, muss also auf stabilerer Datengrundlage überprüft werden.

Der Effekt, dass unter den Verurteilungen die Hälfte der Mandanten von Verteidigern vertreten sind, erklärt sich vor dem Hintergrund, dass – wie die späteren Ausführungen zum Einfluss der Vorstrafenbelastung auf den Verfahrensausgang zeigen werden – Verteidiger in der Stichprobe insbesondere die wegen einschlägigem Delikthintergrund Inhaftierten vertreten.

Anders als in der Studie von Oberlies (2005, S. 20f.), in der festgestellt wurde, dass in keinem Fall Anwälte aufeinander treffen, gab es immerhin ein Verfahren, in dem Anwälte auf der Täter- und auf der Opferseite beteiligt waren. Dabei handelt es sich um ein Strafverfahren wegen wechselseitiger Gewalt (mit Straftatbestand der Körperverletzung nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 223 StGB), in dem die Geschädigte und der Tatverdächtige sich zum Tatzeitpunkt bereits getrennt hatten. Dieses Verfahren gelangte ins Hauptverfahren, wurde dann wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

4.8 Polizeiliche Interventionen gegen die Beschuldigten: polizeiliche Wegweisung und Gewahrsamnahmen

Mit 26,0% hat die Polizei am Tatort in etwa jedem vierten Strafverfahren mit einer Wegweisung gegen den Beschuldigten interveniert, 10,6% der Beschuldigten wurden in Polizeigewahrsam genommen (siehe Tabelle 26).

Tabelle 26: Polizeiliche Intervention

Polizeiliche Intervention	Häufigkeit	Prozent
Platzverweis	27	26,0
Gewahrsamnahmen	11	10,6

Dabei ist es nicht sinnhaft, die polizeilichen Interventionen einfach aufzusummieren, da in den Strafverfahren teilweise mehrere polizeiliche Interventionen gegen dieselben Beschuldigten ergingen.

So kam es in etwa einem Viertel der Strafverfahren, in denen Beschuldigte weggewiesen wurden, vor, dass diese der Aufforderung aber keine Folge leisteten, woraufhin die Polizei die Beschuldigten in Gewahrsam nahm (25,9% von n=27) (siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Polizeiliche Interventionen im Vergleich

Kreuztabelle			Gewahrsamnahme durch Polizei		Gesamt
			nein	ja	
polizeiliche Wegweisung	nein	Anzahl	72	4	76
		% von polizeiliche Wegweisung	94,7%	5,3%	100,0%
		% von Gewahrsamnahme durch Polizei	77,4%	36,4%	73,1%
	ja	Anzahl	20	7	27
		% von polizeiliche Wegweisung	74,1%	25,9%	100,0%
		% von Gewahrsamnahme durch Polizei	21,5%	63,6%	26,0%
	k.A.	Anzahl	1	0	1
		% von polizeiliche Wegweisung	100,0%	0,0%	100,0%
		% von Gewahrsamnahme durch Polizei	1,1%	0,0%	1,0%
Gesamt	Anzahl	93	11	104	
	% von polizeiliche Wegweisung	89,4%	10,6%	100,0%	
	% von Gewahrsamnahme durch Polizei	100,0%	100,0%	100,0%	

Das bedeutet aber auch, dass die übrigen drei Viertel der Beschuldigten ohne weitere Intervention durch die Polizei der Wegweisung Folge leisteten. Andererseits sind mehr als zwei Drittel (63,6%) der Gewahrsamnahmen mit Wegweisungen verknüpft, d.h. nur ein Drittel der Beschuldigten wird von der Polizei in Gewahrsam genommen, ohne dass die Intervention einer Wegweisung damit ebenfalls verknüpft ist. Umgekehrt wurden 5,3% (von n=11) der Beschuldigten von der Polizei direkt in Gewahrsam genommen, ohne dass ihnen ein Platzverweis durch die Polizei erteilt wurde.

Als wesentlicher Befund bleibt der hohe Anteil von Einsätzen der Polizei wegen häuslicher Gewalt festzuhalten, bei denen die Polizei am Einsatzort spezialpräventiv auf den Täter eingewirkt hat (Wegweisung, Gewahrsam). Sie setzt damit um, was als wichtiger Teil der umfassenden Gesamtstrategie im Interventionsnetzwerk KIK formuliert wurde, nämlich die konsequente Strafverfolgung und: „Wer schlägt, der geht“ und hat die negativen Konsequenzen für sein Handeln zu tragen (siehe Teil I).

Zusammen gefasst gingen den Strafverfahren in einem hohen Maße polizeiliche Interventionen voraus. Damit verdichten sich die vorweg beschriebenen Befunde zu der begründeten Feststellung, dass es sich im harten Kern der untersuchten Strafverfahren um schwer wiegende Gewaltanwendung eines massiv gewalttätigen, häufig in der Vergangenheit bereits einschlägig verurteilten männlichen Täters gegen ein weibliches Opfer in hochgradig riskanten Trennungssituationen handelt.

5. Verfahrensbeendigung

Nach dem Bekanntwerden einer Straftat bei der Polizei, sind es die weiteren Selektionsmechanismen bei Staatsanwaltschaft und Gericht, die darüber entscheiden, ob diese weiter im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle verbleibt oder „herausfällt“¹⁰³. Dabei kann die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der Prüfung des Vorliegens von Einstellungsgründen Verfahren herausfiltern. Die von der Staatsanwaltschaft getroffenen Entscheidungen führen dazu, dass nur ein geringer Teil der Strafverfahren nach Anklageerhebung vor Gericht entschieden wird. Durch die im Vorverfahren aus unterschiedlichen Gründen erfolgten Einstellungen verringert sich die Zahl der Verfahren, die ins Hauptverfahren gelangen, erheblich.

Bei der untersuchten Stichprobe wurden insgesamt 88,5% der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt bereits auf staatsanwaltlicher Ebene rechtskräftig entschieden. 43,3% der Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren interventionslos ein. In 17,3% intervenierte die Staatsanwaltschaft informell, indem sie im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 gegen Auflagen einstellte. Mit 38,5% wird mehr als ein Drittel der Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren oder im Hauptverfahren nach Anklageerhebung rechtskräftig verurteilt (siehe *Schaubild 7*).

¹⁰³ Vgl. Jehle, Jörg-Martin (2005, S. 20): Strafrechtspflege in Deutschland (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz).

Schaubild 7: Selektionstrichter bei häuslicher Gewalt in Kiel



Um zu zeigen, mit welchen Selektionsmechanismen Strafverfahren bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt herausgefiltert werden, sollen mit den weiteren Auswertungen die von der Staatsanwaltschaft und vor Gericht getroffenen Entscheidungen empirisch nachvollzogen werden.

Dieser Selektionsprozess lässt sich anhand eines Trichtermodells darstellen, das von der Registrierung einer Straftat bis hin zur Aburteilung die Stufen der Entscheidungsprozesse bei der Strafverfolgung abbildet und mit denen die Strafrechtspflege bei häuslicher Gewalt vor dem Hintergrund des Kooperationsnetzwerkes KIK in Kiel beispielhaft beschrieben wird.

In dem folgenden Überblick über die Einstellungswege werden die strafrechtlichen Reaktionsweisen darzustellen und zu bewerten sein.

5.1 Einstellungen im Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren, auch Vorverfahren genannt, steht unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft. Sie hat, sobald sie vom Verdacht einem strafbaren und nachweisbaren Delikt erfährt, den Sachverhalt zu klären. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob ein für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht vorliegt (§ 170 Abs. 1 StPO). Ist dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht der Fall, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Nur unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen darf die Staatsanwaltschaft (teils mit, teils ohne Zustimmung des Gerichts) von der weiteren Verfolgung einer Straftat und ggf. der Anklageerhebung absehen. Die Voraussetzungen für eine Einstellung aus Legalitätsgründen nach § 170 Abs. 2 StPO sind hauptsächlich dann gegeben, wenn

- ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte,
- die vorliegenden Beweise nicht ausreichen,
- das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten keine Straftat darstellt,

Verfahrenshindernisse vorliegen, z.B. die Tat verjährt ist oder bei absoluten Antragsdelikten der erforderliche Strafantrag nicht gestellt oder bei relativen Strafantragsdelikten der Strafantrag fehlt und das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint wird.

Wenn das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat durch die Staatsanwaltschaft verneint wird, besteht ein Verfahrenshindernis für das Officialverfahren, und die Geschädigten werden gemäß §§ 374 und 376 StPO auf den Privatklageweg verwiesen.

Auch wenn ein Anfangstatverdacht oder ein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft Strafverfahren nach dem Opportunitätsprinzip nach §§ 153 ff. StPO in Verbindung mit § 376 StPO einstellen¹⁰⁴. Darunter kann die Staatsanwaltschaft Strafverfahren nach Einstellungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO interventionslos, und Einstellungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO, die mit Auflagen oder Weisungen verbunden sind, beenden.

In der Stichprobe hat die Staatsanwaltschaft 35,6% der Verfahren nach Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (siehe Tabelle 28). Fasst man die Anzahl der Beschuldigten zusammen, gegen die das Strafverfahren nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt wurde, (Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs.1 StPO), machte die Staatsanwaltschaft bei knapp einem Viertel der Beschuldigten (24,0% von n=104) von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch und stellte die Verfahren, ggf. nach Erfüllung bestimmter Vorbedingungen (darunter mit 17,3% zum überwiegenden Teil verbunden mit Auflagen und Weisungen gemäß § 153a Abs. 1 StPO oder einer Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 153b Abs. 1 StPO), ein. Bezogen auf die Stichprobe (n=104) sind insgesamt 60,5% der Strafverfahren im Ermittlungsverfahren eingestellt worden.

¹⁰⁴ Da es sich bei den vorliegenden Strafverfahren um Beschuldigte handelt, die nach dem Strafgesetzbuch verurteilt wurden, bleiben die Regelungen des JGG in den Ausführungen unberücksichtigt.

Tabelle 28: Einstellungen im Ermittlungsverfahren

Einstellungen im Ermittlungsverfahren	Häufigkeit	Prozent
§ 170 II StPO (ohne Verweis auf Privatklage)	14	13,5
Verweis auf Privatklage gem. §§ 374, 376 StPO	24	23,1
<i>Summe Einstellungen aus Legalitätsgründen</i>	<i>38</i>	<i>36,5</i>
§ 153 Abs. 1	7	6,7
§§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1	18	17,3
<i>Summe Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip</i>	<i>25</i>	<i>24,0</i>
<i>Summe Einstellungen im Ermittlungsverfahren</i>	<i>63</i>	<i>60,5</i>
Verurteilungen	40	38,5
Einstellung aus Opportunitätsgründen nach Anklage	1	1,0
<i>Summe</i>	<i>104</i>	<i>100,0</i>

5.1.1 Einstellungen aus Legalitätsgründen

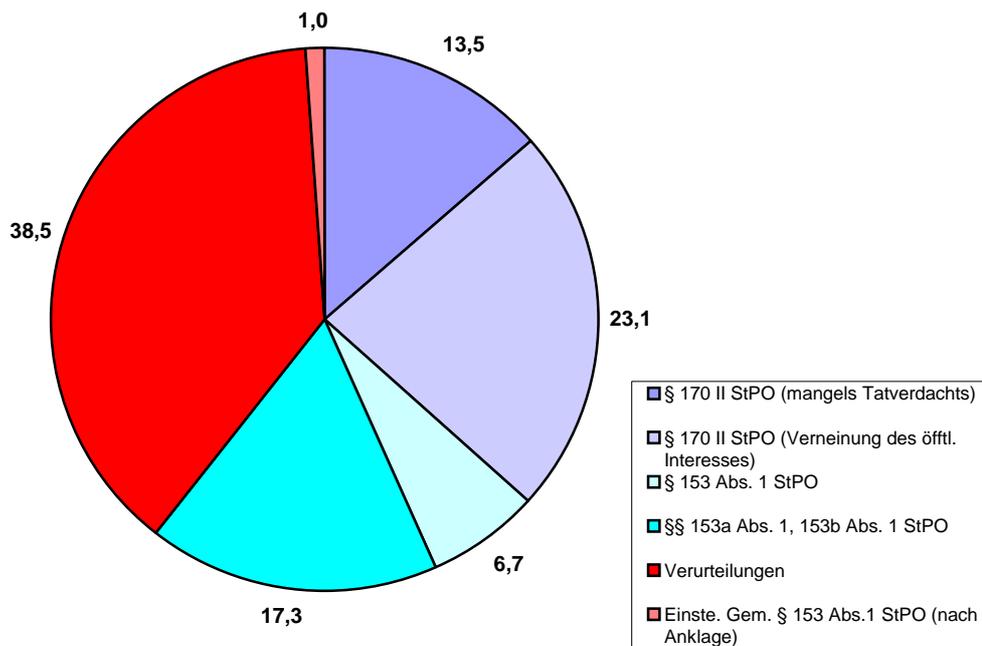
Die Einstellung aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO entscheidet die Staatsanwaltschaft, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein für die Fortführung des Strafverfahrens erforderlicher hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist. Dabei werden die Gründe geprüft, die zu einer Einstellung nach diesen gesetzlichen Vorschriften führen.

a) Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verneinung des öffentlichen Interesses

Die Staatsanwaltschaft stellte 24 Verfahren mit dem Hinweis ein, dass das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht angenommen werden kann. Das entspricht etwa einem Viertel der Strafverfahren (23,1% von n=104) (siehe *Schaubild 8*).

Schaubild 8: Art der Erledigung der Verfahren

Erledigungen (n=104; Angaben in Prozent)



Bezogen auf die Einstellungen im Ermittlungsverfahren aus Legalitätsgründen nach § 170 Abs. 2 StPO im Ermittlungsverfahren sind 62,2% (von n=37) mangels öffentlichen Interesses eingestellt worden. Wenn die Staatsanwaltschaft aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat, hat sie demnach zu einem überwiegenden Teil wegen Verneinung des öffentlichen Interesses mit Verweis auf Privatklage entschieden.

Die Annahme des besonderen öffentlichen Interesses ist dann relevant, wenn die Geschädigten bei einem relativen Strafantragsdelikt keinen Strafantrag stellen oder aber auch einen bereits gestellten Strafantrag zurück ziehen. Dann muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob trotzdem das Opfer auf die Strafverfolgung keinen Wert legt, das weitere Verfolgen der Straftat angezeigt ist.

Die Untersuchung des Einflusses des Strafverzichts auf die Bearbeitung von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt kann Hinweise darauf liefern, inwieweit die beschriebenen Zusammenhänge in den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden und sie trotzdem die Geschädigte von ihrer Möglichkeit des Strafvorbehalts bzw. Strafverzichts Gebrauch macht, die Strafverfahren führt. Dazu wird die Variable der Strafverzichte in die Analyse der Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verneinung des öffentlichen Interesses aufgegriffen.

Im Vergleich zur Gesamtstichprobe fällt bei Vorliegen eines Strafvorbehalts/-verzichts der Geschädigten, zwar eine leicht erhöhte Quote für die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdachts (20,0% vs. 13,5%) auf, aber bei den Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses ist demgegenüber bei den Strafverzichteten eine zur Gesamtstichprobe niedrigere Quote zu beobachten (14,3% vs. 23,1%) (siehe Tabelle 29).

Tabelle 29: Strafverzichte und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Strafvorbehalt/ -verzicht durch Geschädigte		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ohne Verweis Privatklage	7	20,0	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis Privatklage	5	14,3	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	4	11,4	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	5	14,3	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil n. Anklage)	14	40,0	40	38,5
<i>Summe</i>	35	100,0	104	100,0

Wenn also der Anteil der Einstellungen wegen Verneinung des öffentlichen Interesses bei Vorliegen eines Strafverzichts vergleichsweise geringer ausfällt, bedeutet das, dass die Staatsanwaltschaft diese Verfahren eher nicht konsequent einstellt – was aber erwartbar wäre.

Nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ist in Nr. 234 Abs.1 Satz 3 ausdrücklich vorgesehen, dass auch vor dem Hintergrund, dass die geschädigte Person auf die weitere Strafverfolgung keinen Wert legt, das besondere öffentliche Interesse zu bejahen sein könne.

Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt sind die Opfer oder deren Familie nicht selten dem Druck des Beschuldigten auf die antragstellende Person, die in der Stichprobe hauptsächlich das Opfer selbst ist, ausgesetzt. Mit den gesetzlichen Möglichkeiten, die vom Grundsatz her für jedwede Körperverletzungsdelikte gelten, ist unter der Richtlinie in Absatz 1, Satz 1 ausdrücklich geregelt, dass das besondere öffentliche Interesse „namentlich dann anzunehmen“ sei, wenn „dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen“.

Dieser Zusammenhang fand im Kooperationsnetzwerk KIK mit den für die Strafgerichtsbarkeit entwickelten Leitlinien besondere Berücksichtigung, wonach das gegenüber den Strafverfolgungsbehörden dokumentierte Desinteresse des Opfers an der Strafverfolgung kein hinreichender Grund für die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO sein sollen und welche per Geschäftsanordnung auch für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in Kiel bindend sind („Runder Tisch-Beschluss“)¹⁰⁵.

Wenn also in Kiel die Staatsanwaltschaft auch und gerade in den Strafverfahren, in denen die Geschädigte ihren Strafantrag zurück zieht, das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung häuslicher Gewalt eingehender prüft und überdurchschnittlich häufig befürwortet, kann dies ein erster Hinweis darauf sein, dass sie die oben beschriebenen Richtlinien, die insbesondere in der Geschäftsanordnung des Generalstaatsanwalt Rex im Rahmen von KIK in Kiel aufgegriffen sind, besonders berücksichtigt.

Mit der vergleichsweise niedrigen Einstellungsquote wegen Verneinung des öffentlichen Interesses in Strafverfahren, in denen die Geschädigte sich als Zeugin im Strafverfahren ambivalent verhält und von ihrer Möglichkeit des Strafvorbehalts bzw. Strafverzichts Gebrauch macht, geben die Daten Hinweise auf eine positive Umsetzung des „Runden Tisch“-Beschlusses des KIK in Kiel. Demnach ist die Staatsanwaltschaft bemüht, auch bei Strafvorbehalten und -verzicht der Geschädigten die Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt zu führen, und befürwortet das öffentliche Interesse.

b) Fehlender Tatnachweis

Die Staatsanwaltschaft stellte etwa ein Achtel der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen fehlenden Tatnachweises ein (13,5% von n=104). Neben der Befürwortung des öffentlichen Interesses muss der Tatverdacht nachweisbar sein, um ein ordentliches Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt zu führen. Dabei nehmen neben der Sicherung von Beweisen (siehe hierzu Abs. 4.2 Beweissicherung durch die Polizei) die Aussagen der Geschädigten einen wichtigen Stellenwert ein.

¹⁰⁵ vgl. Rex, 2001.

Für die weitere Analyse ist somit das Verhältnis der gerichtlich verwertbaren Aussagen der Geschädigten unter den Einstellungen mangels Tatnachweises zu prüfen. Als gerichtlich verwertbare Aussagen wurden Schriftliche Stellungnahmen der Geschädigten und ihre Aussagen im Bericht der Gerichtshilfe gewertet¹⁰⁶.

Hier zeigt der Vergleich mit der Gesamtstichprobe, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von gerichtlich verwertbaren Aussagen der Geschädigten nach Datenlage eher informell interveniert und nach Diversionsentscheidungen gegen Auflagen einstellt oder die Strafverfahren vors Gericht gelangen.

Wenn die Geschädigte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht und keine gerichtlich verwertbaren Aussagen vorliegen, stellt die Staatsanwaltschaft die Verfahren eher nach Legalitätsgründen ein. So ist mit 6,5% die Quote der Einstellungen nach Legalitätsgründen mangels Tatverdachts etwa nur halb so groß, wenn gerichtlich verwertbare Aussagen der Geschädigten vorliegen, wie in der Gesamtstichprobe mit 13,5%.

Auch unter den Einstellungen wegen Verneinung öffentlichen Interesses fällt ein niedrigerer Anteil von Zeugenaussagen der Geschädigten vor als in der Einstellungsquote bei der Gesamtstichprobe (15,2% vs. 23,1%) (siehe Tabelle 30).

Tabelle 30: Gerichtlich verwertbare Aussagen der Geschädigten und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Gerichtlich verwertbare Aussagen der Geschädigten		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ohne Verweis Privatklage	3	6,5	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis Privatklage	7	15,2	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	4	8,7	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	17	37,0	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil n. Anklage)	15	32,6	40	38,5
<i>Summe</i>	74	100,0	104	100,0

¹⁰⁶ Wegen des hohen Anteil mündlicher Aussagen der Geschädigten im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen am Tatort in der Stichprobe (75,0% von n=104), würde die Variable dann nicht mehr diskriminieren sondern sich der Verteilung des Verfahrensausgangs in der Gesamtstichprobe annähern. Die Untersuchung von Effekten von gerichtlich verwertbaren Aussagen der Geschädigten auf den Verfahrensausgang wäre unter Einbeziehung von mündlichen Aussagen der Geschädigten methodisch also nicht sinnvoll.

Ohne gerichtlich verwertbare Aussagen der Geschädigten ist der Tatnachweis aus Sicht der Staatsanwaltschaft vergleichsweise seltener zu führen, was in der Konsequenz etwa doppelt so häufig zur Einstellung des Verfahrens aus Legalitätsgründen führt.

In diesem Befund bildet sich mit der empirischen Analyse ein erwartungsgemäßes Vorgehen der Staatsanwaltschaft ab in Strafverfahren, wenn Strafverfahren häufiger nach Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdachts interventionslos eingestellt werden, wenn sich die Geschädigte als Zeugin im Strafverfahren ambivalent verhält und von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Bei Vorliegen von gerichtlich verwertbaren Aussagen der Geschädigten interveniert die Staatsanwaltschaft eher - mit Diversionsentscheidungen, die an die Erfüllung von Auflagen an den Täter gebunden sind, oder mit Verurteilungen.

5.1.2 Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip

a) Einstellungen trotz Tatverdachts aus Geringfügigkeit

Täter-Programme können strafersetzend wirken:

- im Sinne einer (möglichst gerichtlichen) Einstellung gemäß § 153a StPO Abs. 1 oder
- neben einer Geldstrafe ggf. auch einer dem Opfer zu bezahlenden Geldbuße angeordnet werden,
- sie können ferner die Vollstreckung einer Geldstrafe ersetzen oder – klassisch – als Bewährungsaufgabe oder Weisung fungieren.
- In schweren Fällen können Täterprogramme in Kombination mit einer Freiheitsstrafe auch einen spezialpräventiv wirksamen Strafvollzug begünstigen.

Die Vollstreckung einer Geldstrafe im Gnadenweg zu erlassen, das zeigen die Daten, ist dabei kaum von praktischer Relevanz (2 Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO bei 12 Verurteilungen im Hauptverfahren; siehe Teil II, Abs. 5.4 Anklageerhebung).

Mit 7,7% der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren (n=104) stellte die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 StPO einen auffällig geringen Anteil trotz Vorliegen eines Tatverdachts aus Geringfügigkeit ein (siehe Tabelle 30). In der überwiegenden Mehrheit der nach dem Opportunitätsprinzip eingestellten Ermittlungsverfahren intervenierte die Staatsanwaltschaft informell, indem sie den Beschuldigten gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO an eine Einstellung gebundene Auflagen und Weisungen erteilte.

b) Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO

Die bei der Staatsanwaltschaft Kiel vor dem Hintergrund der besonderen Problematik und Komplexität bei häuslicher Gewalt mit gesonderter Zuständigkeit belegte Gerichtshilfe prüft, das zeigen die Auswertungen, die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten und mithin auch seine Einsichtsfähigkeit, dass Gewalt keine angemessene Reaktionsweise ist. Vorsicht ist nämlich geboten, sobald der Täter das Gefühl hat, mit einer TOA „milde“ davon gekommen zu sein¹⁰⁷. Sobald nämlich als wiederkehrendes Muster und zur Kontrolle und/oder zur Ausübung von Dominanzansprüchen ausgeübtes gewalttätiges Handeln in Konflikt umgedeutet wird, wirkt das herrschaftsstabilisierend und kann von dem Beschuldigten im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden bewusst als Neutralisierungstechnik eingesetzt werden.

Die Staatsanwaltschaft hat 24,0% der Tatverdächtigen (n=104) angeboten, von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO abzusehen. Danach sieht die Staatsanwaltschaft knapp ein Viertel der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt nach dem Konfliktschlichtungsmodell für Diversionsentscheidungen geeignet an.

Zu Einstellungen aufgrund von Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO kam es für 17,3% der in der Stichprobe vertretenen Beschuldigten (n=104). Das entspricht 72,0% der Strafverfahren, die die Staatsanwaltschaft für Diversionsentscheidungen geeignet hält und den Angeschuldigten angeboten hat, von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO gegen Auflagen abzusehen (n=25).

Das bedeutet aber auch, dass mehr als ein Viertel (28,0% von n=25) der von der Staatsanwaltschaft für Diversionsentscheidungen geeignet gehaltenen Strafverfahren fortgesetzt werden. Dabei endete jedes fünfte von der Staatsanwaltschaft für Diversionsentscheidungen geeignet gehaltene Strafverfahren (20,0% von n=25) mit Strafbefehl. In je einem Fall stellte die Staatsanwaltschaft interventionslos gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein, ein anderes Mal stellte die Staatsanwaltschaft direkt den Antrag zur Eröffnung des Hauptverfahrens (je 4% von n=25).

¹⁰⁷ zu den Kriterien der Angemessenheit von TOA bei häuslicher Gewalt vgl. Pelikan, Christa (2000): Victim-Offender-Mediation in Domestic Violent Cases – a Research Report; m.w.N., <http://www.restorativejustice.org> [Zugriffsdatum: 23.07.2007]

Um Aussagen hinsichtlich der Diversionsentscheidungen und möglicher Effekte einer Bearbeitung der Gerichtshilfe auf die Entscheidungen der Strafgerichtsbarkeit treffen zu können, werden im folgenden die Intervention durch die Gerichtshilfe näher analysiert.

Unter den Diversionsentscheidungen, in denen die Staatsanwaltschaft Strafverfahren gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO nach Diversionsentscheidungen eingestellt hat (n=18), war die Gerichtshilfe zuvor zu 94,4% ermittelnd tätig und hat die Einstellung der Strafverfahren angeregt. Dabei ist die Staatsanwaltschaft dem Vorschlag der Gerichtshilfe hinsichtlich der Art der Auflage ausnahmslos gefolgt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Staatsanwaltschaft in rund einem Drittel mit ihren Diversionsentscheidungen in den Strafverfahren erfolgreich einen Präventionsansatz umsetzt, der bei einer informellen Intervention auf eine Verhaltensänderung bei den Beschuldigten abzielt. In ihren Entscheidungen folgt die Staatsanwaltschaft dabei fast ausnahmslos den Anregungen der Gerichtshilfe.

In den hohen Quoten der Strafverfahren, in denen die Empfehlung der Gerichtshilfe auf Einstellung gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO gegen Auflage lautet und die Beschuldigten dem Angebot der Staatsanwaltschaft zur Einstellung im Ermittlungsverfahren zustimmen, spiegelt sich in der Analyse der überaus positive Effekt in der Arbeit der Gerichtshilfe bei denjenigen Verfahren, die die Staatsanwaltschaft für Diversionsentscheidungen geeignet hält.

Die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten wird offenbar durch die Intervention der Gerichtshilfe verstärkt. Dabei wirkt sich das (zumindest teilweise) Einräumen des Tatvorwurfes für den Beschuldigten insofern positiv für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens aus, dass die Staatsanwaltschaft deutlich häufiger zu einer Diversionsentscheidung kommt. Dies spiegelt sich in dem überproportional hohen Anteil von Beschuldigten, die den Tatvorwurf (zumindest teilweise) einräumen, unter den Diversionsentscheidungen wider. Im Vergleich mit der Gesamtstichprobe liegt der Anteil von Einstellungen gemäß § 153 a StPO bei geständigen Beschuldigten etwa doppelt so hoch (34,5% vs. 17,3%) (siehe Tabelle 31). Auch die Quote der Verurteilungen ist für geständige Angeschuldigte auffällig höher als bei der Gesamtstichprobe (48,3% vs. 38,5%).

Tabelle 31: Einräumen des Tatverdachts durch den Beschuldigten und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Beschuldiger (teilweise) geständig		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ohne Verweis Privatklage	2	6,9	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis Privatklage	0	0,0	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	3	10,3	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	10	34,5	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil n. Anklage)	14	48,3	40	38,5
<i>Summe</i>	29	100,0	104	100,0

Nach diesem Ergebnis trifft bei (zumindest teilweise) geständigen Beschuldigten die Staatsanwaltschaft eher eine Diversionsentscheidung und stellt das Strafverfahren aus Opportunitätsgründen gegen Auflagen ein, oder beantragt die Eröffnung der Hauptverhandlung beim Gericht.

Indem der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren den Tatverdacht (zumindest teilweise) einräumt, signalisiert er gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, dass er Verantwortung für die vorgeworfene Tat übernimmt. Die Staatsanwaltschaft geht in diesen Strafverfahren häufiger von einer Bereitschaft der Beschuldigten aus, an einer Lösung des Konfliktes mitzuwirken.

Damit erhöhen sich die Chancen auf Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO gegen Auflagen im Ermittlungsverfahren, wenn der Beschuldigte den Tatvorwurf (zumindest teilweise) einräumt.

Hier scheinen weitere Faktoren die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und den Verfahrensausgang zu beeinflussen. Auch Strafverzichte und Rücknahmen von Strafanträgen durch die Geschädigten können einen Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens haben, etwa wenn Einstellungen im Vorverfahren gemäß §§ 153 Abs. 1 oder 153 a Abs. 1 StPO damit begründet werden, dass offensichtlich kein Interesse an der Verfolgung des Beschuldigten bestehe. Dies kann auch im Rahmen von Diversionsentscheidungen beim Täter-Opfer-Ausgleich und damit verbundenen Einstellungen gemäß § 153b Abs. 1 StPO begünstigende Wirkungen für die Beschuldigten haben.

Um die Konstellationen näher zu untersuchen, in denen die Staatsanwaltschaft Diversionsentscheidungen trifft, soll im weiteren Verlauf der Analyse erneut das Verhalten der Geschädigten aufgegriffen werden. Wie die Aufstellung der Strafvorbehalte bzw. -verzichte zeigt, üben unter den Diversionsentscheidungen gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO vergleichsweise weniger Geschädigte einen Strafverzicht aus (14,3% vs. 17,3%).

Zudem liegt bei den Diversionsentscheidungen der Anteil der Geschädigten, die – hier vor allem gegenüber der Gerichtshilfe, mit ihren gerichtlich verwertbaren Aussagen den Fortgang des Strafverfahrens positiv beeinflussen, weit über ihren Anteilen unter den übrigen strafrechtlichen Reaktionen sowie bei der Gesamtstichprobe (37,0% vs. 17,3%).

Der Hintergrund dafür kann in den Trennungsabsichten der Geschädigten vermutet werden. Hier zeigt sich in der Analyse, dass der Anteil der Geschädigten, die Trennungsabsichten gegenüber dem Beschuldigten geäußert hat, liegt mit 61,1% vs. 42,3% in der Gesamtstichprobe deutlich höher. Auch im Vergleich mit der Verteilung innerhalb der übrigen strafrechtlichen Reaktion zeigt sich, dass unter den Diversionsentscheidungen die meisten Geschädigten mit Trennungsabsichten vertreten sind (siehe Tabelle 32).

Tabelle 32: Beziehungsstatus und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Trennungsabsichten		Scheidungsverfahren eingeleitet		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO o. Verweis Privatklage	5	11,4	2	12,5	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO m. Verweis Privatklage	9	20,5	4	25,0	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	4	9,1	3	18,8	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	11	25,0	3	18,8	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil nach Anklage)	15	34,1	4	25,0	40	38,5
<i>Summe</i>	44	100,0	16	100,0	104	100,0

Zusammenfassend beschreiben die Befunde das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung häuslicher Gewalt wie folgt: Die Staatsanwaltschaft bezieht – bei immerhin einem Drittel relativ häufig – die Gerichtshilfe in Strafverfahren ein, in denen ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Täter-Opfer-Beziehungen in Trennungssituationen vertreten sind.

Mit der Intervention der Gerichtshilfe bestärkt sich die Bereitschaft der Geschädigten, mit ihrer Aussage den Fortgang des Strafverfahrens zu unterstützen. Dies erscheint vor dem Hintergrund plausibel, dass sich bei den Diversionsentscheidungen Konstellationen zeigen, bei denen die Beteiligten eine Konfliktlösung anstreben.

Eine Divisionsentscheidung der Staatsanwaltschaft unterstützt dieses Interesse in Verfahren, in denen die Geschädigte ihre Beziehung zu einem massiv gewalttätigen Mann nun endlich beenden will, und insofern von der Staatsanwaltschaft am ehesten eine Intervention im Interesse ihres persönlichen Schutzes und eine Prävention vor weiteren Übergriffen erwartet.

Die Gerichtshilfe erwirkt ferner auf seiten des Beschuldigten überproportional häufig, dass er zumindest einen Teil der Verantwortung für sein gewalttätiges Handeln übernimmt und sich im Strafverfahren kooperationsbereit zeigt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist im Ergebnis nachvollziehbar und auch im Sinne eines effektiven Opferschutzes angemessen, wenn sie in solchen Konstellationen dem Beschuldigten eine Einstellung gemäß §§ 153a Abs. 1 oder 153b Abs. 1 gegen Auflagen vorschlägt, die dieser dann in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auch annimmt.

Bezieht man diese Daten auf die Typologie bei Helfferich¹⁰⁸, können hinter dieser Konstellation Beziehungsmuster nach dem „Fortgeschrittenen Trennungsprozess“ vermutet werden. Somit findet sich bei rund einem Drittel der Strafverfahren eine Beziehungskonstellation wieder, bei dem die Geschädigten und die Beschuldigten an einer Lösung des Konflikts, aber nicht an der Fortsetzung der Partnerschaft interessiert sind.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Gerichtshilfe einzubeziehen und zu prüfen, ob ein Strafverfahren für eine Konfliktschlichtung nach dem Konfliktschlichtungsmodell geeignet ist, trifft die Staatsanwaltschaft überdurchschnittlich häufiger in Verfahren, bei denen nach der Aktenlage eine Trennungssituation vorliegt.

Damit reagiert die Staatsanwaltschaft den Befunden zu den Divisionsentscheidungen zufolge in diesen Strafverfahren, auch wenn die Geschädigte durchschnittlich häufiger als bei der Gesamtstichprobe kein Interesse an einer weiteren Strafverfolgung signalisiert, aber – um einer Fortsetzung der Gewalt entgegen zu steuern – an einer Lösung des Konfliktes interessiert ist, angemessen.

¹⁰⁸ vgl. Helfferich, Cornelia (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter bei häuslicher Gewalt, In: Kury, Helmut / Oberfell-Fuchs, Joachim: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, S. 309 ff.

aa) Einstellungen gemäß § 153b Abs. 1 StPO

Die Gerichtshilfe führte insgesamt mit 18,6% der Beschuldigten (n=59) ein TOA-Gespräch durch. Wenn die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe ins Ermittlungsverfahren eingeschaltet hat (n=37), ist in 86,5% der Verfahren ein TOA-Gespräch zur Konfliktschlichtung durch die Gerichtshilfe angeboten worden, davon führte die Gerichtshilfe aber nur 40,6% (von n=32) TOA-Gespräche im Ermittlungsverfahren durch. Das entspricht mit 35,1% etwas mehr als einem Drittel derjenigen Strafverfahren, bei denen die Gerichtshilfe ermittelnd tätig war und einen Gerichtshilfebericht erstellt hat (n=37).

In den Strafverfahren, in denen der Angeschuldigte an der Lösung des Konfliktes mitwirkt und eine Kurzintervention im Sinne eines TOA-Gespräches mit der Gerichtshilfe durchführte (n=13), hat die Staatsanwaltschaft mit 84,6% bei der überwiegenden Mehrheit die Strafverfahren nach erfolgter Mediation durch die Gerichtshilfe gemäß § 153b Abs. 1 StPO nach dem Konfliktschlichtungsmodell (Diversionsentscheidung) eingestellt.

Bei einem Fünftel der Angeschuldigten begegnet die Staatsanwaltschaft der vorliegenden Annahme eines Interesses an der Konfliktlösung bei den Beteiligten mit einer niedrigschwelligen Kurzintervention. Eine professionell arbeitende Gerichtshilfe kann hier laut den Befunden mit einer Mediation eine sinnvolle Kurzintervention leisten.

bb) Auflagen zum sozialen Trainingskurs

Die Art der mit der Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO auferlegten Sanktionen sind gleich stark in der Stichprobe vertreten. Danach erlegte die Staatsanwaltschaft in 38,9% der gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Auflagen eingestellten Ermittlungsverfahren (n=18) den Angeschuldigten die Teilnahme an einem 6-monatigen sozialen Trainingskurs gegen Gewalt auf. Darunter haben 6 von 7 Angeschuldigten die Auflagen erfüllt (85,7% von n=7) und der Staatsanwaltschaft ihre Kursteilnahme bescheinigt.

Die Intervention der Gerichtshilfe konnte die Kooperationsbereitschaft der Angeschuldigten offenbar verstärken. Das zeigt sich darin, dass in sämtlichen der Strafverfahren, in denen zuvor die Gerichtshilfe tätig war (100,0% von n=6), eine Teilnahme zum 6-monatigen Anti-Aggressions-Training bescheinigt ist und somit die Auflage aus Sicht der Staatsanwaltschaft erfüllt wurde.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Datenlage feststellen, dass die Staatsanwaltschaft die Gerichtshilfe zwar nur in etwa jedes dritte Ermittlungsverfahren einschaltet, sie gleichzeitig aber jedem vierten Angeschuldigten eine Diversionsentscheidung anbietet und sie es dann allerdings auch überwiegend mit kooperationsbereiten Beschuldigten zu tun hat. Die Intervention der Gerichtshilfe scheint dabei die Kooperationsbereitschaft noch zu verstärken, was sich in dem durchschlagenden Erfolg bei der Erfüllung der staatsanwaltlichen Auflagen zeigt.

In diesen Verfahren setzt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vorgehen den konzeptionell in KIK verfolgten Ansatz zum Opferschutz im Sinne einer positiven Spezialprävention durch die Teilnahme an einem 6-monatigen Anti-Aggressionstraining relativ erfolgreich um.

Mit ihrer Einstellungen der Strafverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen die Auflage einer Teilnahme an einem 6-monatigen Antiaggressionstraining unterstützt die Staatsanwaltschaft einen spezialpräventiven Ansatz, nach dem eine informelle Intervention auf staatsanwaltschaftlicher Ebene verhaltensändernd auf den Täter einwirken soll. Diese informelle Intervention erscheint angesichts des hohen Anteils von Geschädigten in Trennungssituationen, die an einer Lösung des Konflikts und einer Prävention vor weiteren Übergriffen interessiert sind, als angemessene Reaktion.

Lässt sich damit begründet annehmen, dass die bei Helfferich¹⁰⁹ vertretenen Konstellationen ambivalenter Beziehungsmuster, bei denen die Frau eine Fortsetzung der Partnerschaft will, vergleichsweise seltener in Strafverfahren repräsentiert sind? Die vorliegende Untersuchung kann hierauf (noch) keine eindeutigen Antworten liefern, da die Analysen der Effekte aufgrund der noch dünnen Datendecke nur mit Vorsicht zu interpretieren sind. Festhalten lässt sich jedoch aufgrund der Datenlage einstweilen soviel, dass hier die Gerichtshilfe den Interessen der Geschädigten eher entgegen kommt und vor dem Hintergrund der besonderen Problematik häuslicher Gewalt weniger eine Bestrafung anstrebt denn die normenverdeutlichende Wirkung des Strafverfahrens in den Vordergrund stellt.

cc) Auferlegte Zahlungen einer Geldleistung

In 38,9% der gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren (n=18) erlegte die Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten die Zahlung einer Geldleistung (Geldbuße) auf (siehe Tabelle 33).

¹⁰⁹ vgl. ebd.

Tabelle 33: Staatsanwaltschaftliche Auflagen

informelle Interventionen	Prozent	%-Anteil davon nach Intervention durch Gerichtshilfe
Angebot Einstellung 153 a ff. StPO (von n=104)	24,0	92,0
davon: Einstellung §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO erfolgt (von n= 18)	72,0	94,4
davon: Geldauflage (n=7)	38,9	100,0
oder: staatsanw. Auflage Anti-Aggressionstraining (n=7)	38,9	100,0
oder: TOA durch Gerichtshilfe (n=13)	72,2	100,0

5.2 Verurteilungen

Insgesamt betrachtet wurden knapp drei Fünftel der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen (56,7% von n=104), das entspricht etwas mehr als zwei Dritteln der Angeschuldigten (67,8%). Unter den Verurteilungen sind dabei die einschlägig vorbestraften Tatverdächtigen im Vergleich mit der Gesamtstichprobe überrepräsentiert (55,6% vs. 38,5%), die inhaftierten und einschlägig vorbestraften Angeklagten werden mehr als doppelt so häufig verurteilt (72,2 vs. 38,5%) (siehe Tabelle 34).

Tabelle 34: Vorstrafenbelastung und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Vorstrafenbelastung						
	k.A.	nicht vorbestraft	vorbestraft (nicht einschlägig)	einschlägig vorbestraft	inhaftiert (nicht einschlägig)	inhaftiert und einschl. vorbestraft	Gesamt
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ohne Verweis Privatklage	7	5	1	0	0	1	14
	58,3%	10,6%	6,3%	,0%	,0%	5,6%	13,5%
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis Privatklage	4	14	2	2	0	2	24
	33,3%	29,8%	12,5%	22,2%	,0%	11,1%	23,1%
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	0	4	2	0	0	2	8
	,0%	8,5%	12,5%	,0%	,0%	11,1%	7,7%
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	0	12	4	2	0	0	18
	,0%	25,5%	25,0%	22,2%	,0%	,0%	17,3%
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil nach Anklage)	1	12	7	5	2	13	40
	8,3%	25,5%	43,8%	55,6%	100,0%	72,2%	38,5%
<i>Summe</i>	12	47	16	9	2	18	104
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Dieser beobachtete Effekt der Vorstrafenbelastung auf den Verfahrensausgang kann mit dem regelgeleiteten Vorgehen der Staatsanwaltschaft erklärt werden und ist vergleichbar zu Körperverletzungsdelikten, die nicht in einem Rahmen der häuslichen Gewalt verfolgt werden.

Auch das Verhalten der Täter am Tatort scheint Auswirkungen auf den Verfahrensausgang zu haben. Beschuldigte, die im Einsatzgeschehen am Tatort polizeilich weggewiesen (44,4% vs. 38,5%) oder in Gewahrsam genommen (54,5% vs. 38,5%) wurden, werden überdurchschnittlich häufig verurteilt.

Außerdem nimmt die Quote der Einstellungen gemäß § 153 Abs.1 wegen Geringfügigkeit mit der Stärke der polizeilichen Intervention gegen den Beschuldigten ab (3,7% für Wegweisung und 0,0% für Gewahrsamnahmen vs. 7,7%) (siehe Tabelle 35).

Tabelle 35: Polizeilichen Intervention und Verfahrensausgang

Verfahrensausgang	Wegweisung		Gewahrsamnahme		Gesamtstichprobe	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO o. Verweis Privatklage	6	22,2	1	9,1	14	13,5
Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO m. Verweis Privatklage	4	14,8	1	9,1	24	23,1
Einst. gem. § 153 Abs. 1 StPO	1	3,7	0	0,0	8	7,7
Einst. gem. §§ 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO	4	14,8	3	27,3	18	17,3
Verurteilungen (Strafbefehle, Urteil nach Anklage)	12	44,4	6	54,5	40	38,5
<i>Summe</i>	27	100,0	11	100,0	104	100,0

Es lässt sich somit ein erster Hinweis für den Effekt der polizeilichen Intervention auf eine vergleichsweise stärkere Sanktionierung feststellen, der sich bei der Gewahrsamnahme als der massivsten der Eingriffsmöglichkeiten durch die Polizei deutlicher zeigt.

Demnach behält die Staatsanwaltschaft die gesetzlich härtesten Sanktionsformen den (einschlägig) vorbestraften und gewaltbereiteren Beschuldigten vor und die Wahrscheinlichkeit verurteilt zu werden ist für Beschuldigte, die bereits in der Vergangenheit (einschlägig) vorbestraft wurden und die im vom Tatgeschehen von der Polizei weggewiesen oder in Gewahrsam genommen wurden, vergleichsweise hoch.

Valide Informationen zu den Einkommensverhältnissen sind aus den Akten zu den Strafverfahren kaum zu gewinnen, da eine Analyse der auferlegten Geldstrafen nämlich nur klären kann, welchen Tagessatzbemessungsrahmen die Staatsanwaltschaft für die Verurteilten subsummiert hat.

5.2.1 Strafbefehlsanträge

Das Strafbefehlsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, in dem das Gericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Die Staatsanwaltschaft kann in solchen Fällen bei dem Gericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen.

In insgesamt 38,5% der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren (n=104) stellte die Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafbefehl. Somit hat die Staatsanwaltschaft mit 61,0% in mehr als der Hälfte der Strafverfahren, die die Staatsanwaltschaft nicht interventionlos im Ermittlungsverfahren eingestellt hat (n=59), einen Strafbefehlsantrag gestellt.

5.2.2 Strafbefehle

Die Staatsanwaltschaft verhängte insgesamt 30 Strafbefehle zur Geldstrafe, und damit etwa gegen ein Drittel der Tatverdächtigen (28,8% von n=104). Bezogen auf diejenigen Strafverfahren, die nicht schon auf der Ebene des Ermittlungsverfahrens aus Legalitätsgründen eingestellt wurden (n=59), wurde etwa gegen die Hälfte der Beschuldigten Strafbefehle zur Geldstrafe verhängt. Unter den Verurteilten machen die Strafbefehle drei Viertel aus (75,0% von n=40).

Die Höhe der Geldstrafen beträgt dabei für etwas mehr als der Hälfte (58,6% von n=30) 30 Tagessätze, in 17,2% wurden die Angeklagten zu 60 Tagessätzen verurteilt, in 10,3% zu 20 Tagessätzen und in je 3,4% beträgt die Geldstrafe 15, 25,40 und 100 Tagessätze. Ein Fünftel (20,0% von n=30) erhielten von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl die Möglichkeit späterer Gnadenentscheidung bei erfolgreich absolviertem Täterprogramm.

5.2.3 Einsprüche gegen erlassene Strafbefehle

Gegen einen erlassenen Strafbefehl kann der Beschuldigte Einspruch erheben und auf diese Weise erreichen, dass eine Hauptverhandlung einberaumt wird. In jedem achten Strafbefehlsverfahren (12,5% von n=40) erhoben die Verurteilten Einspruch.

Drei von fünf Einsprüchen wurde stattgegeben (60% von n=5) und die Hauptverhandlung eröffnet, das entspricht 7,5% der Strafbefehlsverfahren (n=40).

Zwei von drei nach stattgegebenem Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl eröffneten Hauptverhandlungen (66,7% von n=3) entschied der Richter im Gnadenweg mit einer Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO unter der Weisung, eine Geldleistung an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

In einer der drei nach Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl eröffneten Hauptverhandlungen wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt (die Höhe der Geldstrafe beträgt in diesen Urteilen je 30 Tagessätze).

5.3 Anklageerhebung

In einem Achtel der in der Stichprobe vertretenen Strafverfahren (12,5% von n=104) wurde öffentliche Klage erhoben. Demnach wurde etwa in jedem fünften Strafverfahren, dass nicht auf staatsanwaltschaftlicher Ebene im Vorverfahren aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder aus Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs.1 interventionlos eingestellt wurde, öffentliche Klage erhoben (22,0% von n=59).

In 15,4% legte der Angeklagte Einspruch gegen die Anklage (n=13) ein, dem in einem von 2 Einsprüchen (50% von 2) statt gegeben wurde. Diese Hauptverhandlung hat das Gericht per Einstellungsbeschluss aus Opportunitätsgründen gemäß § 153 Abs.1 StPO beendet.

Jeder fünfte Verurteilte (20,0% von n=40) wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Damit wurden zwei Drittel der Angeklagten im Hauptverfahren zu Freiheitsstrafen (66,7% von n=12) und zu einem Drittel zu einer Geldstrafe (33,3% von n=12) in Höhe von 15, 20, 30, 100 Tagessätzen, verurteilt.

Das Strafmaß beträgt in je 16,7% (von n=8) der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen 3, 4 und 15 Monate, bzw. in je 8,3% der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen 6 und 7 Monate. 41,7% der verhängten Freiheitsstrafen. Von den Freiheitsstrafen sind 37,5% (von n=8) sind zur Bewährung ausgesetzt.

Nach dem allgemeinen Strafrecht gemäß § 224 Abgeurteilte werden zu 88% zu Freiheitsstrafen verurteilt. Damit macht der Anteil der Diversionsentscheidungen nur etwa 12% aus, mit anderen Worten liegt in nur jedem achten Strafverfahren wegen Körperverletzung nach dem allgemeinen Strafrecht § 224 StGB eine Diversionsentscheidung vor.

6. Zusammenfassung der Befunde

Insgesamt betrachtet werden nach Datenlage die schweren körperlichen und nachweisbaren Formen unangemessenen Verhaltens konsequent strafrechtlich verfolgt, die überwiegend innerhalb einer asymmetrischen Geschlechterkonstellation mit männlichen Tätern und weiblichen Opfern auftreten. Damit steht das Phänomen der häuslichen Gewalt im Gegensatz zu den Befunden aus der Kriminologie, wonach mehr männliche Opfer als weibliche gezählt werden. Ebenso lassen sich auf der Täterseite mehr Männer als Frauen bei den Gewaltdelikten verzeichnen.

Die Auswertungen zeigen, dass mit 38,5% von n=104 etwa zwei Fünftel der Tatverdächtigen von der Staatsanwaltschaft wegen häuslicher Gewalt verurteilt wird. Darunter machen Strafbefehle die häufigste Entscheidung der Staatsanwaltschaft in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel aus. In jedem zwölften Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel wird die Anklage im Hauptverfahren eröffnet.

Der Strafbefehl zur Geldstrafe im schriftlichen Verfahren ist bei drei Vierteln der Verurteilungen die in der Stichprobe am stärksten vertretene Interventionsform der Staatsanwaltschaft auf häusliche Gewalt¹¹⁰. Daneben lautet jede fünfte Verurteilung auf Freiheitsstrafe, wobei drei Achtel der verhängten Freiheitsstrafen ohne Bewährung (37,5% von n=8). Hier zeigen die Daten eine höhere Verurteilungsquote für die (einschlägig) vorbestraften Beschuldigten. In Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt, die mit einer Verurteilung enden, hat zudem die Polizei überdurchschnittlich häufig als Krisenintervention mit Wegweisung und/oder Gewahrsam reagiert. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass nicht geständige, einschlägig vorbestrafte Beschuldigte überdurchschnittlich häufig mit den härtesten Sanktionsformen belegt werden. Dabei spielen auch polizeiliche Interventionen im Tatorteinsatz eine Rolle, und es zeigt sich, dass mit der polizeilichen Intervention die Wahrscheinlichkeit verurteilt zu werden für den Täter zunimmt.

Die Auswertungen der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel zeigen, dass mit insgesamt 43,3% der Strafanträge im Ermittlungsverfahren aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO und Opportunitätsgründen gemäß § 153 Abs. 1 StPO ohne Intervention eingestellt werden.

Dabei zeigen sich die Routinen der Staatsanwaltschaft Kiel erwartungsgemäß, wenn die Geschädigte sich im Strafverfahren ambivalent verhält und von ihrem

¹¹⁰ Die Ausgangsbasis ist für dieses Ergebnis die Summe der Strafverfahren, die zur weiteren Strafverfolgung gelangen, also nicht auf der Ebene des Vorverfahrens aus Legalitätsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO interventionslos eingestellt werden.

Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder auf Strafvorbehalt / -verzicht ausübt, laut Datenlage werden die Strafverfahren dann häufiger im Vorverfahren aus Legalitätsgründen ohne Intervention eingestellt. Bemerkenswert ist dabei jedoch, dass im Vergleich zur Gesamtstichprobe nicht vermehrt diejenigen Verfahren wegen Verneinung des öffentlichen Interesses eingestellt werden, in denen ein Strafvorbehalt bzw. -verzicht der Geschädigten vorliegt, wie etwa im Bereich der allgemeinen Körperverletzung. Im Unterschied zur allgemeinen Körperverletzung kann ein Strafvorbehalt oder -verzicht der Geschädigten Ausdruck des verlängerten Dominanzanspruchs des Täters über die Geschädigte sein. Die besondere Problematik häuslicher Gewalt anerkennend spiegelt sich in diesem Befund die professionell differenzierte Bearbeitung häuslicher Gewalt wider. Hier geben die Daten erste Hinweise auf die Erfolge einer konsequenten Umsetzung des „Runden Tisch“-Beschlusses des KIK in Kiel. Die Staatsanwaltschaft bejaht das öffentliche Interesse und kann die Verfahren aufgrund der durch die Polizei durchgängig gut und systematisch gesicherten Beweise führen.

Beschuldigte zeigten sich bei den Ermittlungen im Vorverfahren gegenüber der Gerichtshilfe überwiegend kooperationsbereit. Die Mehrheit dieser Strafverfahren werden nach informeller Intervention durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Auflagen eingestellt. In diesen Verfahren reagieren die mit Sonderzuständigkeit betrauten Staatsanwält/-innen mit spezialpräventiven Maßnahmen, die positiv (und nachhaltig) auf das Verhalten des Beschuldigten einwirken sollen. Dies erfolgt nach Datenlage unabhängig von der Aktivität der Geschädigten im Strafverfahren.

Weiterhin zeigen die Analysen, dass die Staatsanwaltschaft – unter Einbeziehung der Gerichtshilfe – bei etwa einem Drittel der Beschuldigten Diversionsentscheidungen trifft und informell interveniert, indem eine Einstellung entweder gemäß § 153 b StPO in Verbindung mit einer Kurzintervention zur Konfliktlösung durch die Gerichtshilfe durchgeführt wird oder das Verfahren gemäß § 153 a StPO mit Auflagen eingestellt wird. Darin führt die Staatsanwaltschaft unter den Beschuldigten diejenigen Strafverfahren einer Diversionsentscheidung zu, bei denen sie von einem Interesse der Beteiligten zur Konfliktlösung annehmen kann, und die einschlägig vorbestraften, gewaltbereiten Tatverdächtigen eher verurteilt.

Bei den Diversionsentscheidungen finden sich nach Datenlage vor allem Konstellationen wieder, bei denen das Opfer – häufig nach mehreren Versuchen – sich nun endlich aus der Beziehung zu einem massiv gewalttätigen Täter lösen will und aus den Akten zu entnehmen ist, dass diese Trennungsabsichten mit häuslicher Gewalt beantwortet worden sind.

Hier geben die Befunde erste Hinweise darauf, dass dies häufig auch die Strafverfahren sind, in denen das Opfer als Zeugin den Fortgang der Ermittlungen unterstützt und mit ihren Aussagen bei der Gerichtshilfe ihr Interesse an einer Lösung des Konfliktes artikuliert. Zusammenfassend liegen damit bei den Diversionsentscheidungen Strafverfahren vor, in denen die Beteiligten – insbesondere das Opfer, will, dass die Gewalt aufhört und der Konflikt gelöst wird.

Die Staatsanwaltschaft kommt den Interessen des Opfers entgegen, indem sie die Verfahren nach erfolgter Mediation im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Gerichtshilfe gemäß § 153b Abs. 1 StPO oder gegen Auflagen gemäß § 153a Abs. 1 StPO einstellt. Hier zeigt die empirische Analyse, dass das spezialpräventive Vorgehen der Staatsanwaltschaft, mittels der Auflage zur Teilnahme an einem Antiaggressionstraining eine Verhaltensänderung zu erzielen, in den meisten Fällen aufgeht und diese Auflagen von den Beschuldigten erfüllt werden.

Damit unterstützt die Staatsanwaltschaft in ihren Diversionsentscheidungen das empirisch beobachtete Interesse der häufig in Trennungssituationen besonders gefährdeten Opfer mit einer täterorientierten, positiven Spezialprävention.

Mit der empirischen Analyse von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt wird damit gleichzeitig deutlich, dass – bezogen auf die Gesamtzahl der Anmeldungen zum Antiaggressionstraining, die staatsanwaltlichen Auflagen und gerichtlichen Weisungen nur einen sehr geringen Anteil an den Anmeldungen zum Anti-Aggressions-Training ausmachen und die gewalttätige Männer sich überwiegend freiwillig bei diesem Angebot anmelden (siehe Tabelle 36).

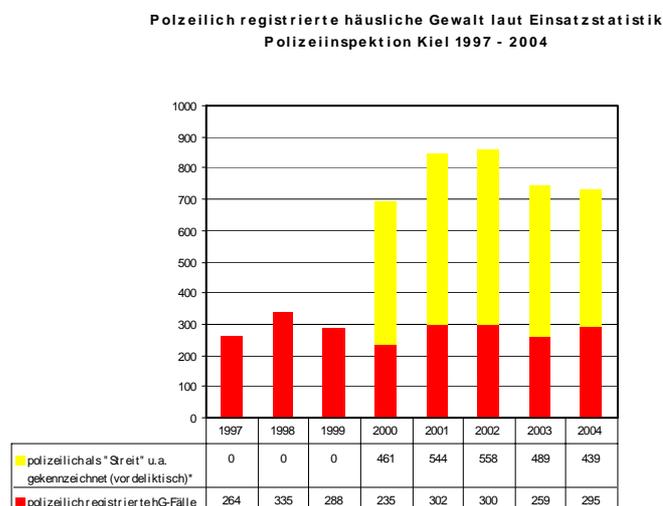
Tabelle 36: Anmeldungen zum Antiaggressionstraining bei der ProFamilia-Beratungsstelle für Männer „Packhaus“

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
44	58	61	51	46	44	55	43
davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon	davon
29 über staatsan- waltliche Weisung	21 über staatsan- waltliche Weisung	12 über staatsan- waltliche Weisung	11 über staatsan- waltliche Weisung	5 über staatsan- waltliche Weisung	9 über staatsan- waltliche Weisung	24 über staatsan- waltliche Weisung	7 über staatsan- waltliche Weisung
2 nach gerichtl. Auflagen	10 nach gerichtl. Auflagen	15 nach gerichtl. Auflagen	19 nach gerichtl. Auflagen	8 nach gerichtl. Auflagen	3 nach gerichtl. Auflagen	4 nach gerichtl. Auflagen	6 nach gerichtl. Auflagen

7. Interpretation der Ergebnisse

Greift man die Ausgangsfrage wieder auf, ob und wie häusliche Gewalt strafrechtlich verfolgt wird, spiegeln die Ergebnisse aus der empirischen Analyse von Strafverfahren eine konsequente Umsetzung der konzeptionell vereinbarten Ziele bei der Zusammenarbeit im Interventionsnetzwerk KIK in Kiel wider. Zum einen zeigt sich für Kiel eine konsequent umgesetzte Strafverfolgung häuslicher Gewalt. Nimmt man die im Vorfeld der vorliegenden Untersuchung erstellte Gesamterhebung der polizeilichen Einsatzstatistik für den Tatortbereich Kiel und deren weitere Bearbeitung durch die Strafgerichtsbarkeit für den Zeitraum 1997 bis 2004 hinzu¹¹¹, bilden sich die im Kooperationsnetzwerk vereinbarten Verfahrensweisen zunächst in einer veränderten Praxis der Polizei bei der Registrierung häuslicher Gewalt ab. Zwar werden mit Einführung der Checkliste seit 2000 (siehe Abs. 1.1 Ausgangszahlen) mehr häusliche Konflikte registriert, der Anstieg polizeilich registrierter Fälle bezieht sich dabei aber nicht auf die schon seit 1997 erfasste Rubrik „häusliche Gewalt (hG)“, sondern ausschließlich auf die seit 2000 in Einsätzen der Kieler Schutzpolizei dokumentierten „Streitigkeiten“¹¹², während klassische „hG-Fälle“ im Zusammenhang mit manifester Gewaltanwendung (darunter Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, Bedrohung, (fahrlässige und gefährliche) Körperverletzung und sexueller Missbrauch bis hin zu Vergewaltigung) bei einem relativen Anstieg in der Zeit von 1997 bis 2004 in Höhe von 0,07% relativ konstant blieben (mit durchschnittlich etwa 283 Strafanzeigen) (siehe *Schaubild 9*).

Schaubild 9: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt in Kiel 1997 bis 2004



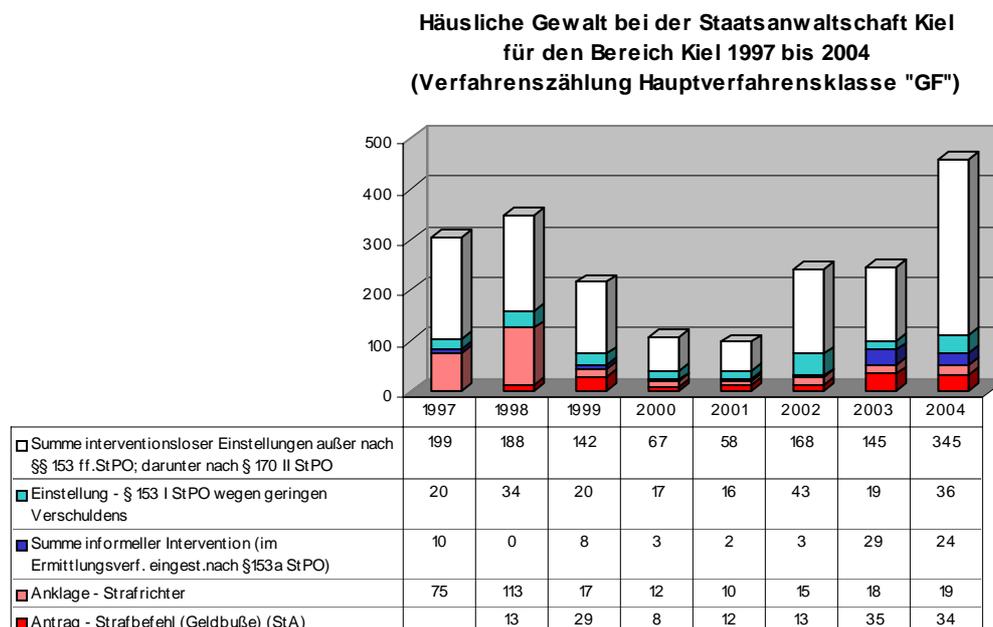
¹¹¹ siehe Cummerow / Frommel 2005.

¹¹² Seit 2000 unterscheidet die Polizei hG-Fälle und „Streitigkeiten“, während letztere strafrechtlich nicht zuordenbar (wie z.B. Zerstörung eigener Sachen zur Einschüchterung, Bedrohung unterhalb der Schwelle des § 241 StGB, also auch die Androhung von physischer Gewalt) sind.

Mehr polizeiliche Kontrolle erfasst erwartungsgemäß eine größere Anzahl leichter zu lösender Konflikte bei einem annähernd gleich bleibend hohen Anteil strafrechtlich relevanter Delikte. Immerhin liegen zwei Drittel der polizeilichen Einsätze im vordeliktischen Bereich häuslicher Gewalt, sind also nicht strafrechtlich relevant. In diesen Fällen konnte vermutlich schon das Erscheinen der Polizei Schlimmeres verhindern und bereits die Androhung einer Strafanzeige als kurzfristige Intervention funktionieren. Dazu sind dann auch die Daten zur polizeilichen Intervention mit einzubeziehen. Nach den Daten aus der polizeilichen Einsatzstatistik (Gesamtaufstellung) kann mit 52 Wegweisungen in 2002 bzw. 69 Wegweisungen 2003 davon ausgegangen werden, dass in etwa jedem sechsten Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt schwerwiegende Gewalt-handlungen vorliegen.

Zusammen mit den Befunden einer veränderten Praxis bei der Registrierung von Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt durch die Polizei, wird ein hoher Anteil von Einstellungen im Vorverfahren empirisch nachvollziehbar (siehe *Schaubild10*).

Schaubild 10: Häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft Kiel für den Bereich Kiel 1997 bis 2004



Setzt man nämlich die Anzahl der wegen Verneinung des öffentlichen Interesses eingestellten Strafverfahren in Bezug zu der Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten, dann können die Einstellungen wegen Verneinung des öffentlichen Interesses gerade in jenem Deliktbereich verortet werden, in denen sich der Anstieg der häuslichen Gewalt in der Einsatzstatistik der Kieler Polizei findet, nämlich in den „Streitigkeiten“.

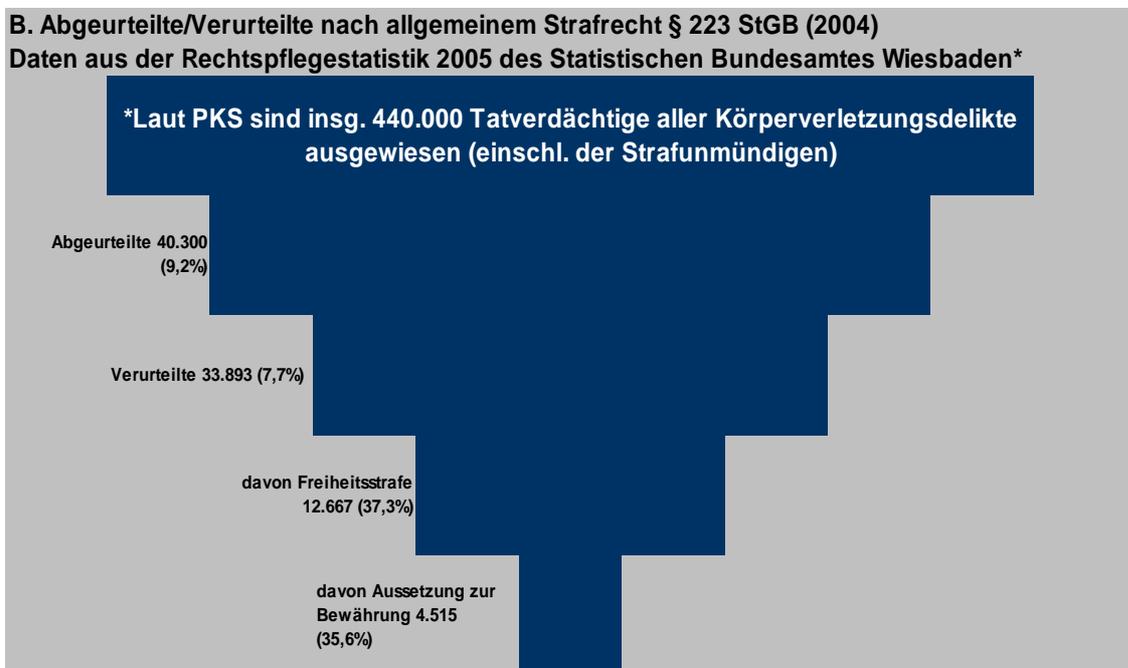
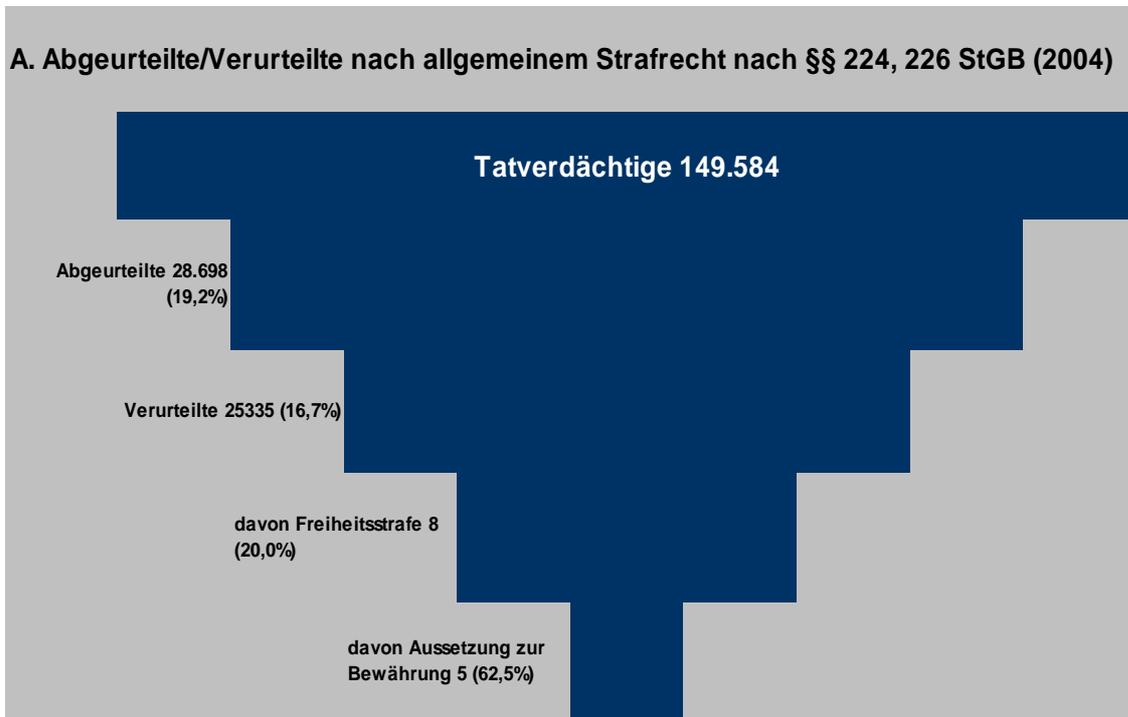
Im Zusammenhang mit dem „Runden Tisch“-Beschluss, demnach alle polizeilich registrierten Vorfälle häuslicher Gewalt an die Staatsanwaltschaft zu leiten und das öffentliche Interesse grundsätzlich anzunehmen ist, produziert eine verbesserte Registrierung häuslicher Gewalt erwartungsgemäß eine höhere Anzahl von Ermittlungsverfahren.

Im Zeitraum von 1999 bis 2004 fällt für Kiel – das ein funktionierendes regionales Netzwerk repräsentiert, eine gesteigerte Quote der Strafbefehle, d.h. rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren auf, aber keine Zunahme der Anklagen. Die Auswertungen zu den Verfahrensausgängen von Strafverfahren bestätigen, dass das schriftliche Strafbefehlsverfahren die häufigste Reaktion der Staatsanwaltschaft Kiel auf häusliche Gewalt ist. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft folgt demnach empirisch nachweisbar dem vom Generalstaatsanwalt Rex 2001 vorgeschlagenen Verfahren bei häuslicher Gewalt. Die Routinen der Staatsanwaltschaft zeigen sich nach Datenlage kriminologisch erwartungsgemäß, wenn sie – im Rahmen der neuen Interventions- und Präventionsstrategien – verstärkt Strafverfahren einleiten und im schriftlichen Strafbefehlsverfahren reagieren.

Mit den Ergebnissen aus der Analyse der repräsentativ gezogenen Stichprobe von Straftaten zu häuslicher Gewalt beim Landesgericht Kiel mit Tatortbereich Kiel erhellen sich Bearbeitungsweisen bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht. Damit liefert die vorliegende Untersuchung aufschlussreiche Daten, in denen sich die Sanktionierungspraxis bei häuslicher Gewalt empirisch abbildet. Daraus lassen sich im Folgenden begründete Rückschlüsse ableiten, die auch Hinweise auf die nach Einführung der 2000 vereinbarten Geschäftsprozesse zum Untersuchungszeitpunkt aktuellen Routinen bei den ergangenen Sanktionen liefern.

Im gewandelten Klima der sozialen Kontrolle zeigt sich angesichts der vernetzten Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft für Kiel insgesamt betrachtet eine systemkonforme Etikettierung häuslicher Gewalt. Die infolge der veränderten Strukturen und Arbeitsroutinen innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft („Runder Tisch“-Beschluss) höhere Anzahl der Eingänge erklärt den beobachteten relativ hohen Anteil der (interventionlosen) Einstellungsquoten bei häuslicher Gewalt. Somit hat sich im Bereich der häuslichen Gewalt das Kontrollverhalten verstärkt, bei der Sanktionierungspraxis der Staatsanwaltschaften bildet sich in der empirischen Analyse eine konsequente Strafverfolgung der schweren und nachweisbaren Formen des unangemessenen Verhaltens ab.

Schaubild 11: Selektivität der Strafverfolgung bei Körperverletzungen nach dem allgemeinen Strafrecht nach §§ 224, 226 StGB und § 223 StGB



Auf der Basis eines Vergleichs mit den Daten zur Strafverfolgung bei Körperverletzungsdelikten nach dem allgemeinen Strafrecht, bestätigt sich vielmehr die bemerkenswert konsequente Strafverfolgung häuslicher Gewalt. In Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt werden zwei Fünftel der Beschuldigten verurteilt. Laut der im Vergleichsjahr 2004 für Körperverletzungsdelikte ausgewiesenen Daten der Rechtspflegestatistiken wäre eine Verurteilungsquote von etwa einem Zehntel (9,2% von 440.000) nach dem allgemeinen Strafrecht § 223 StGB bzw. einem Fünftel nach allgemeinem Strafrecht §§ 224, 226 StGB (19,2% von n=149.584 Tatverdächtige) erwartbar (siehe *Schaubild 11*). Die Verurteilungsquote liegt für Beschuldigte wegen häuslicher Gewalt aber bei zwei Fünfteln (38,5% von n=104). Die Selektivität bei Strafverfahren wegen Körperverletzungsdelikten im Vergleichsjahr 2004 ist mithin also doppelt bzw. vierfach so hoch wie bei den ausgewerteten Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel.

Im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten nach dem allgemeinen Strafrecht wird bei einer geringeren Selektivität der häuslichen Gewalt ein kleiner aber harter Kern (einschlägig) vorbestrafter Intensivtäter vergleichsweise härter sanktioniert. Darin bestätigen die Daten als einen wesentlichen Befund in der vorliegenden Analyse, dass die Forderungen der politisch motivierten Netzwerke und des Regierungsprogrammes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bei der Strafverfolgung durchgesetzt werden. Die Daten aus der vorliegenden Untersuchung liefern den empirischen Beleg dafür, dass die mit dem Aktionsplan der Bundesregierung verfolgte Strategie zum Gender Mainstreaming durch eine positive Diskriminierung bei der Kontrolle häuslicher Gewalt umgesetzt wird¹¹³.

Dies zeigt sich deutlich in den Quoten für interventionslose Einstellungen von Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel, die im Zuge der beschriebenen erhöhten polizeilichen Kontrolle selbst bei derart systematisch erhöhtem Aufkommen von Strafanzeigen um die Hälfte niedriger ausfallen als diejenigen für Körperverletzungsdelikte nach allgemeinem Strafrecht. Dabei sind die vorliegenden Ergebnisse mit den Daten aus den von Mönig untersuchten Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Bielefeld vergleichbar, die zu knapp zwei Dritteln auf staatsanwaltlicher Ebene eingestellt werden¹¹⁴. Allerdings kann über die Daten bei Mönig hinaus reichend mit dem Vorliegen von Kieler Daten im Langzeitvergleich festgestellt werden, dass sich Verschiebungen zwischen den Gruppen bei den ergangenen Interventionen seit 1997 andeuten, sobald sich KIK als kooperierendes Netzwerk mit dem programmatischen Ziel einer beabsichtigten konsequenten strafrechtlichen Verfolgung häuslicher Gewalt etablieren konnte (siehe oben *Schaubild 10*).

¹¹³ So auch Frommel, 2007, S. 130.

¹¹⁴ Mönig, Ulrike (2007): Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis, S: 88 f.

Dennoch diskutiert auch Mönig¹¹⁵ die hohen Einstellungsquoten in den von ihr untersuchten Verfahren wegen häuslicher Gewalt. Ihre Daten weisen aber mit den Ergebnissen aus der vorliegenden Untersuchung weitgehend übereinstimmende Selektionsmuster auf. Insofern führt der Diskurs über hohe Einstellungsquoten zu einer verzerrten Wahrnehmung, wenn nicht auf der anderen Seite der auffallend hohe Anteil von Verurteilungen in Bezug zu der Selektivität bei Körperverletzungsdelikten nach dem allgemeinen Strafrecht gesetzt wird.

Die im Vergleich den Körperverletzungsdelikten geringere Selektivität der Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt ist nämlich vor dem Hintergrund besonders bemerkenswert, wonach eine enge Täter-Opfer-Beziehung einer Verurteilung eher entgegen steht, wenn man nach Kilching (1995) davon ausgeht, dass für die Geschädigten kein Interesse mehr an einer weiteren Strafverfolgung besteht, wenn nicht erwartet wird, dass sich durch ein Strafverfahren die Gewalt verringert oder sie im Zuge (polizeilicher) Intervention bereits gestoppt ist. Wenn also die frauenspezifischen Beratungsangebote (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen) auf Strafverfahren bei häuslicher Gewalt setzen, steigt damit zugleich die Wahrscheinlichkeit auf Einstellung des Verfahrens. Denn Frauen, die sich nicht zu einer definitiven Trennung durchringen können, werden sich im weiteren Verlauf des Strafverfahrens eher ambivalent verhalten und nicht weiter zur Sache äußern. Hier erklärt die empirische Analyse der Strafverfahren die im Langzeitverlauf beobachteten Verschiebungen bei den Sanktionsformen. Für eine Anklageerhebung ist diese Zeugin dann nicht verlässlich. Liegen nämlich keine belastenden – und gerichtlich verwertbaren – Aussagen der Geschädigten vor und unterstützt sie auch die weitere Strafverfolgung nicht, indem sie etwa von ihrer Möglichkeit des Strafvorbehalts bzw. -verzichts Gebrauch macht, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsanwaltschaft die Strafverfahren eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft aber kompensiert das ambivalente Verhalten der häufig unentschlossenen Frauen im schriftlichen Strafbefehlsverfahren. Staatsanwält/-innen mit Sonderzuständigkeiten (Sonderdezernat 551) tragen der besonderen Problematik häuslicher Gewalt Rechnung, indem sie die Strafverfahren trotz eines hohen Anteils von Strafantragsverzichteten weiter führt und die Beschuldigten überwiegend per Strafbefehl sanktioniert. Entscheidend ist hier auch die ausgewiesene sorgfältige Beweissicherung durch die Polizei.

Dieses Vorgehen wirkt deshalb effektiv, weil die Beschuldigten nur sehr selten Rechtsmittel einlegen. Die Wahrscheinlichkeit, durch Einspruch eine Vorstrafe abzuwenden, ist dabei für (nicht vorbestrafte) Beschuldigte relativ hoch. Nach Einlegen von Rechtsmitteln steigt die Wahrscheinlichkeit für die Beschuldigten, im Hauptverfahren eine Diversionsentscheidung zu erwirken in Verbindung mit einer kooperativen Strategie, indem sie Einsicht signalisieren. In der empiri-

¹¹⁵ Ebd., S. 143 ff.

schen Analyse zeigt sich aber, dass die Beschuldigten es jedoch entweder versäumen, die Frist für einen Einspruch zu wahren, oder von vornherein nicht willens oder in der Lage sind, Rechtsmittel einzulegen. In den untersuchten Strafverfahren sind Einsprüche zahlenmäßig entsprechend sehr selten vertreten.

Die Routinen der Staatsanwaltschaft erweisen sich hier als erprobtes Mittel bei der Sanktionierung häuslicher Gewalt bei einem überwiegend vorliegenden Hintergrund von desolaten Beziehungskonstellationen bei Beschuldigten mit mehrfacher Gewaltanwendung. Weniger die Schwere der Tat, vielmehr die laut Vorstrafen erstellte Prognose hat den entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens. Die Vorstrafenbelastung des Beschuldigten ist insgesamt gesehen ein entscheidendes Merkmal. Darin folgen die Strafverfahren häuslicher Gewalt den üblichen Routinen der Strafgerichtsbarkeit, denn auch in Körperverletzungsdelikten ohne Spezifikation auf häusliche Gewalt wirkt sich dieser Faktor aus, wenn auch mit der weiter oben ausgeführten vergleichsweise höheren Selektivität.

Angesicht der Datenlage, nach der daneben ein Drittel der Beschuldigten nach Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 153a Abs. 1 und 153b Abs. 1 StPO Auflagen zu erfüllen hat, verdichten sich die Auswertungen zu dem Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft nach der Prüfung durch die Gerichtshilfe bei vorliegendem Interesse der Beteiligten an einer Lösung des Konflikts die besondere Problematik bei häuslicher Gewalt anerkennt. Hier ist am häufigsten im Rahmen einer informellen Intervention ein Präventionsansatz durch eine angestrebte Verhaltensänderung beim Beschuldigten infolge einer Teilnahme an einem 6-monatigen Antiaggressionstraining angewendet worden.

Die Staatsanwaltschaft kommt in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt den Interessen der Geschädigten entgegen, wenn sie, korrespondierend mit dem hohen Anteil der Strafverzichte, weniger eine Bestrafung anstrebt, sondern vielmehr die normenverdeutlichende Wirkung eines Strafverfahrens in den Vordergrund stellt. Die Sanktionierungspraxis der Staatsanwaltschaft unterstützt darin die Interessen der Geschädigten, die nicht Bestrafung sondern Grenzziehung wollen¹¹⁶, und interveniert in diesen Fällen eher informell. Die empirischen Analysen bilden in diesem Zusammenhang die gute und funktional differenzierte Zusammenarbeit der Gerichtshilfe im Zusammenhang mit ihren Aufgaben bei der Staatsanwaltschaft ab. Insbesondere bei Konstellationen mit einer in Trennungssituationen hochgradig gefährdeten Geschädigten zeigte die Datenanalyse, dass die Vorbereitung der Entscheidung durch die Ermittlungstätigkeit der Gerichtshilfe zu nachvollziehbar rationalen Entscheidungen durch die Staatsanwaltschaft führt.

¹¹⁶ vgl. hierzu die Ergebnisse bei Hagemann-White / Kavemann 2004, S. 212 ff.

Setzt man die Befunde der Aktenanalyse nun in Bezug zu den Beziehungsmustern bei Helfferich (2005), so verdichten sich die Ergebnisse zu der begründeten Schlussfolgerung, dass Frauen in Trennung eher Antrag auf Strafverfolgung stellen (und entscheidend ist: ihn weniger häufig zurück ziehen!). Demnach scheinen eher die Beziehungskonstellationen der „Fortgeschrittenen Trennung“ nach Helfferich¹¹⁷ ihre eigene Handlungsmacht im Strafverfahren vergleichsweise häufiger wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund geben die Befunde aus der Analyse der Strafverfahren zu häuslicher Gewalt Aufschluss über den bisher empirisch unbeleuchteten Zusammenhang, wonach diese Gruppe von Geschädigten das Strafrecht anscheinend unterstützend für Ihre (zivilrechtlichen) Interessen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ehescheidungsanträge beim Familiengericht einsetzt und diese mit Unterstützung eines Anwalts auch durchsetzen wollen. Das strafrechtliche Verfahren spielt dabei nur eine geringfügige Rolle, vielmehr erleichtert die Beweissicherung durch die Polizei auch die Durchsetzung familienrechtlicher Ansprüche und das Strafverfahren erscheint hier als Mittel zum Zweck.

Mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie zum Gewaltschutzgesetz¹¹⁸ aus der Expert/-innenbefragung mit Rechtspraktiker/-innen und mit der sozialpsychologischen Beratung involvierter Professionsvertreter/-innen wird zudem deutlich, dass sich die fallbezogene Zusammenarbeit der Professionen bislang wesentlich auf eher „verwandte“ Berufsgruppen erstreckt, wonach offenbar ein Netz zwischen juristischen Professionen, ein anderes zwischen Beratungseinrichtungen, Hilfsorganisationen und ähnlichen Einrichtungen gibt, aber Polizei und Frauenhäuser zu beiden Zirkeln Kontakt haben¹¹⁹. Anwäl/-innen scheinen demnach die Interessen ihrer Mandant/-innen sehr effektiv und konsequent die Strategie eines Vergleichs zu verfolgen, während Frauenhäuser und Beratungsstellen ihre primäre Aufgabe mit der Beratung und Unterstützung der Opfer erfüllen, die ergebnisoffen verläuft¹²⁰. Bezieht man die Befunde nun auf die Ergebnisse zum Platzverweis als einer der wirksamsten Intervention in Fällen häuslicher Gewalt¹²¹, wonach die polizeiliche Intervention durch Wegweisungen und Gewahrsamnahmen die effektivsten Maßnahmen zum Opferschutz sind, dann stellen sich die Abläufe in Fällen häuslicher Gewalt offenbar im wesentlichen so dar, dass polizeiliche Intervention (Platzverweis, Wegweisung) über eine Strafanzeige zum Strafantrag der Staatsanwaltschaft

¹¹⁷ vgl. Helfferich, 2005, S. 322 f.

¹¹⁸ vgl. Rupp et al. 2005, S. 31 ff.

¹¹⁹ vgl. ebd., S. 100.

¹²⁰ vgl. ebd., S. 44 ff.

¹²¹ vgl. Pelikan, 2002; Stürmer, 2004.

gelangt und gekoppelt Anträge auf Schutzanordnung im Eilverfahren entschieden werden.

In der vorliegenden Untersuchung zeigt sich aus der Perspektive der Strafgerichtsbarkeit ein anderes Bild: In den untersuchten Strafverfahren liegen kaum Strafanzeigen vor, die ohne Intervention durch die Polizei Eingang ins Strafverfahren gefunden haben. Das bedeutet, dass im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben für KIK in Kiel das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft zu einer konsequenten Strafverfolgung von häuslicher Gewalt führt, aber die Möglichkeiten eines punitiv wirksamen zivilrechtlichen Vorgehens nicht systematisch in das Vorgehen bei den Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden. Die Auswertungen zeigen hier, dass die Strafgerichtsbarkeit und zivilrechtliche Maßnahmen *nicht* in nennenswertem Umfang miteinander verknüpft sind. Bereits bei der Datenerfassung fiel auf, dass solche Hinweise ausschließlich von der Geschädigten selbst gegeben werden, also völlig zufällig ins Verfahren eingebracht werden. Wenn also im Strafverfahren Kenntnis von einem parallel laufenden zivilrechtlichen Verfahren nach dem GewSchG erlangt wurde, dann nicht aufgrund einer systematischen Abfrage.

Dieser Befund korrespondiert mit den Ergebnissen aus einer Befragung, die das Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie 2005 schriftlich bei Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht beim Amtsgericht Kiel durchführte. Danach hat die überwiegende Mehrheit der befragten Familienanwälte Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz und gibt an, etwa in 10% der mit Scheidungsverfahren befassten Mandate ebenfalls Anträge auf Schutzanordnungen/Unterlassungsklagen zu bearbeiten. Allerdings führt eine bestimmte Gruppe von Fachanwält/-innen unter dem Mandat auch das strafrechtliche Verfahren weiter. Die Qualität der polizeilichen Ermittlungen wirken sich dabei in strafrechtlichen wie auch in zivilrechtlichen Verfahren positiv aus. Die Erwartungen der Geschädigten an ein strafrechtliches Interventionsgesuch liegen dabei in der Beweissicherung zur Durchsetzung der zivilrechtlich verfolgten Ansprüche. In diesem Zusammenhang liefern die Analysen erste Hinweise darauf, dass in parallel beim Familiengericht verhandelten Scheidungsverfahren das Strafrecht zudem als Möglichkeit genutzt wird, Druck auf den Gewalttäter auszuüben. In diesem Zusammenhang wäre die weiterführende Fragestellung interessant, inwieweit es sich hierbei um solche Fälle handelt, in denen die Mandantin Prozesskostenhilfe erhält. Eine Folgeuntersuchung unter Einbeziehung der zivil-/familienrechtlich bearbeiteten Verfahren könnte hierüber Aufschluss geben, da in den Akten der Strafverfahren Informationen darüber nicht enthalten sind.

Verfahrenstechnisch spielen also nach der vorliegenden Datenlage zivilrechtliche Schutzanträge im Strafverfahren – *entgegen den Erwartungen* – keine empirisch sichtbare Rolle. Mit den Daten aus der Analyse der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt in Kiel zeigt sich nun empirisch, dass auch innerhalb eines Kooperationsnetzwerkes die Strafgerichtsbarkeit strukturell nicht auf

eine Verknüpfung zu zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen achtet. Zivilrechtliche Schutzanträge und die strafrechtliche Verfolgung häuslicher Gewalt sind demnach zwei autopoetisch nebeneinander herlaufende Verfahren. Die Akteure der beiden Rechtsgebiete verfahren entsprechend der im 19. Jahrhundert heraus gebildeten Traditionen und zeigen entgegen dem Vernetzungsgedanken innerhalb der Interventionskonzepte kein Interesse an einer übergreifenden Zusammenarbeit.

Die traditionellen Routinen auf Seiten der Strafgerichtsbarkeit erscheinen in diesem Lichte stärker zu wirken als die für ambitionierte Akteure nahe liegende (und mithin programmatisch angestrebte) vernetzte Zusammenarbeit innovativer Präventionskonzepte, wobei Synergien einer konzeptionell angestrebten Vernetzung beider Verfahren nicht genutzt werden. Vielmehr stellt sich die Zusammenarbeit im Kooperationsnetzwerk als ein pragmatischer Kompromiss aus den Erwartungshaltungen der frauenpolitisch motivierten Netzwerke und den im Rahmen der jeweils verschiedenen gesetzlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben funktional agierenden Institutionen dar. Die Ergebnisse aus der Aktenanalyse geben Hinweise darauf, dass ein pro-aktives Handeln der Strafgerichtsbarkeit empirisch nicht nachvollziehbar ist und kriminologisch fern des erwartbaren Handelns liegt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arendt, Hannah (1970): Macht und Gewalt. München.
- Becker-Schmidt, Regina (2001): Frauenforschung, Geschlechterforschung, Geschlechterverhältnissforschung. Feministische Theorien zur Einführung. Knapp, Gudrun-Axeli; Becker-Schmidt, Regina Hamburg: 14-62.
- Bettermann, Julia (2002): Frauen als Täterinnen häuslicher Gewalt. In: Sozialmagazin 27. Jg., Heft 6: 16-26.
- Bock, Michael (2001): Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Mainz.
- Brückner, Margrit (2002): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Frankfurt/Main.
- Brückner, Margrit (2000): Gewalt im Geschlechterverhältnis - Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtsspezifischen Ansatzes zur Analyse häuslicher Gewalt. In: Zeitschrift für Frauen und Geschlechterstudien, Heft 4/2000. Bielefeld.
- Bundeskriminalamt (Hg.) (2006): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2006 (<http://bka.de> Stichwort: Berichte und Statistiken: Kriminalstatistik) [Zugriffsdatum: 28.11.2007]
- Bundesministerium des Innern (Hg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2.PSB), (<http://www.bmi.bund.de>) [Zugriffsdatum 28.11.2007].
- Bundesministerium des Inneren (Hg.) (1990): Kurzfassung und Vorschlagskatalog einschließlich des Mitgliederverzeichnisses und der Präambel des Endgutachtens der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Internetportal „Gleichstellung“: Frauen vor Gewalt schützen. [Zugriff: 21.11.2007] <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/Gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen.html>
- Connell, Robert W. (2000): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen.

Cornel, Heinz (2002): Häusliche Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalthandlungen und darauf qualifizierte Interventionsprogramme.
In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1, S. 20-23.

Council of Europe: "Violence against Women – It's Time to Find a Way out,
abrufbar unter:

http://www.coe.int/pace/campaign/stopviolence/default_en.asp

[Zugriffsdatum 25.01.2008]

Cummerow, Bettina / Frommel, Monika (2005): Wirkungsweisen von KIK in Kiel 1997 bis 2005. Eine Auswertung der Gesamterhebung der Daten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht sowie spezialisierter Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen in Kiel. Abrufbar unter:
<http://www.kik-sh.uni-kiel.de>, Stichwort: Wirkungsweisen des KIK
[Zugriffsdatum: 28.11.2007].

Dackweiler, Regina-Maria / Schäfer, Reinhild (Hg.) (2002): Gewalt, Macht, Geschlecht - eine Einführung. In: dies.: Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main, S. 9-26

Foucault, Michel (2000): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas. Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/Main, S. 41-67.

Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. Main.

Foucault, Michel (1987): Das Subjekt und die Macht. In: H. L. Dreyfus und P. Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt am Main, S. 241-261.

Frommel, Monika (2007): Prävention gegen häusliche Gewalt – Gender Mainstreaming und Kriminalpolitik, in: Kawamura-Reindl u.a.: Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe?, S. 127-140.

Frommel, Monika (2004): Prävention bei Partnerschaftskonflikten – ein Rückblick und ein Ausblick. In: Schöch, Heinz / Jehle, Jörg-M. (Hg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit; Neue kriminologische Schriftenreihe 109, Mönchen-Gladbach, S. 299-335.

Frommel, Monika (2002): Zähne zeigen. In: Bewährungshilfe. Zeitschrift für Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, Heft 2, S. 164 – 171.

- Frommel, Monika (2001a): Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 287-291.
- Frommel, Monika (2001b): Einleitung. In: Zimmermann, Siegfried / Hinz, Walter / Frommel, Monika u.a.: Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern; KIK Schleswig-Holstein (Hg.), Berlin, S. 7-31.
- Galtung, Johann (1975): Strukturelle Gewalt. Reinbek
- Gerhard, Ute (1978): Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- Hafner, Gerhard / Spoden, Christian (1991): Möglichkeiten zur Veränderung gewalttätiger Männer im Rahmen einer Männerberatungsstelle. Berlin.
- Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Stuttgart, Berlin, Köln.
- Hagemann-White, Carol (2003): Sind Frauen genauso gewalttätig wie Männer? In: SozialExtra, Heft 4, S. 22-23
- Hagemann-White, Carol (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina-Maria / Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M., S. 29-52.
- Haug, Frigga (2003): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Feminismus. Hamburg.
- Helfferrich, Cornelia (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation Opfer – Polizei – Täter bei häuslicher Gewalt, In: Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Freiburg i. Breisgau, S. 309-329.
- Herbers, Karin / Löbmann, Rebecca (2005): Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, Baden-Baden.

- Honig, Michael S. (1986): Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Handlungswissen, Alltagssituationen. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln in der Familie. Frankfurt am Main.
- Jehle, Jörg-Martin (2005): Strafrechtspflege in Deutschland (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz), Bonn, 4. Auflage.
- Jungnitz, Ludger / Lenz, Hans-Joachim (2004): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.); (<http://www.bmbfsfj.de/>, Stichwort: Forschungsnetz: Forschungsberichte) [Zugriffdatum: 28.11.2007].
- Kavemann, Barbara (2003): Zum Stand der Diskussion. In: SozialExtra, Heft 4, S. 23-24.
- Kavemann, Barbara / Leopold, Beate / Schirmmacher, Gesa / Hagemann-White, Carol (2001): Modelle gegen häusliche Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Schriftenreihe Band 193.
- Kelly, Liz (1988): Surviving Sexual Violence. Minneapolis
- Kersten, Joachim (1997): Gut und (Ge-)schlecht: Männlichkeit, Kultur und Kriminalität, Berlin/ New York.
- Kersten, Joachim (2005): Gewaltbekämpfung im sozialen Nahraum. Das Österreichische Gewaltschutzgesetz, die polizeiliche Praxis und einige Schlussfolgerungen. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, S. 104-107.
- Kilching, Michael (1995): Operinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Breisgau.
- Lamnek, Sigfried / Ottermann, Ralf (2004): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen.
- Leutze-Mohr, Marion (2001): Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen, Baden-Baden.
- Logar, Rosa (2005): Nicht nur wegweisen, sondern auch einen Weg weisen. Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich; In: Kury / Obergfell-Fuchs (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Freiburg, S. 89-110.

- Löschper, Gabi / Smaus, Gerlinde (Hg.) (1999): Das Patriarchat und die Kriminologie, Kriminologisches Journal, 7. Beiheft.
- Lupri, Eugen (1990): Harmonie und Aggression. Über die Dialektik ehelicher Gewalt, In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Heft 42.
- Marth, Dörthe (1999): Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen. Abschlussbericht des Kieler Interventionskonzept, KIK Schleswig-Holstein (Hg.): Das Kieler Interventionskonzept (KIK) bei Gewalt gegen Frauen. Berlin.
- Mischau, Anina (1997): Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie, Centaurus.
- Mönig, Ulrike (2007): Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis, Baden-Baden.
- Mönig, Ulrike (2004): Die rechtlichen Schutzmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt. In: Zeitschrift des interdisziplinären Frauenforschungszentrum (IFF-Info), 21. Jg., Nr. 27, S. 7-17.
- Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.); (<http://www.bmbfsfj.de/>, Stichwort: Gleichstellung: Publikationen) [Zugriffsdatum: 21.11.2007]
- Pelikan, Christa (2002): Die Wirkungsweise strafrechtlicher Intervention bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der Außergerichtliche Tatausgleich im Vergleich. In: Löschper, Gabi / Meuser, Michael (Hg.): Disziplinäre Orientierungen III – Qualitative Kriminologie, Vol. 3, Januar 2002; unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs-d/inhalt1-02-d.htm> [Zugriffsdatum: 28.11.2007]
- Pelikan, Christa (2000): Victim-Offender-Mediation in Domestic Violent Cases – a Research Report, <http://www.restorativejustice.org> [Zugriffsdatum: 23.07.2007]
- Rabe, Heike / Kavemann, Barbara (2005): Erfolge durch Kooperation im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt in Deutschland – Ergebnisse neuerer Forschung, In: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, S. 98-103.

- Rex, Erhard (2001): Männergewalt in der Familie – Gewalt in der Gesellschaft. <http://www.kik-sh.uni-kiel.de/>; Stichwort: „strafrechtliche Reaktionen“ [Zugriffsdatum: 28.11.2007].
- Rupp, Marina (Hg.) (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Bonn.
- Schmidt-Häuer, Julia (2000): Menschenrechte – Männerrechte - Frauenrechte. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsproblem. Hamburg.
- Scholz, Bernd O. (1995): Psychologische Forschungen zum Vergewaltigungsopfer. In: Kaiser, G. / Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II: Verbrechensfurcht und Opferwerdung – Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen. (Neue Kriminologische Schriftenreihe.) Heidelberg, S.205-222.
- Schrötle, Monika (2004): Gewalt gegen Frauen – Empirische Befunde aus der internationalen Forschung und Anmerkungen zum Stand der Bekämpfung und Prävention in Deutschland. Bielefeld.
- Schweikert, Birgit (2007): Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und seine Auswirkungen auf die Thematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder – Entwicklungen und Konsequenzen; In: Kavemann / Kreyssig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. durchgelesene Ausgabe, Wiesbaden, S. 455-469.
- Schweikert, Birgit / Baer, Susanne (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht. Baden-Baden.
- Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Schriften zur Gleichstellung der Frau, Band 23, Baden-Baden.
- Schwind, Hans-Dieter / Baumann, Jürgen u.a. (Hg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Berlin. 4 Bände.
- Sellach, Brigitte 2000: Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Schriftenreihe Band 191.1 (Hg.). Bergisch-Gladbach

- Sellach, Brigitte (2000): Gewalt im Geschlechterverhältnis. Kohlhammer.
- Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt am Main.
- Sessar, Klaus (1992): Wiedergutmachen oder Strafen, Herbolzheim.
- Seus, Lydia, in: Geschlechterverhältnis und Kriminologie, KrimJ Beiheft 1995, S. 95 ff
- Smaus, Gerlinda (1998): Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung, Baden-Baden.
- Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) (Hg.) (2001): Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe, Bamberg.
- Stierle, Claudia (2006): Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den Jahren 1999 bis 2004 und deren Ursachen. In: Kriminalistik, Heft 6, S. 363-366.
- Stürmer, Günter (2004): Polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Anmerkungen zum Gewaltschutzgesetz. In: Schröder, D. / Petzold, P. (Hg.): Gewalt im sozialen Nahraum. Eine erste Zwischenbilanz nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes, S. 85-97.
- Trotha, Trutz v., (Hg.) (1997): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 37, Opladen.
- United Nations Childrens Fund, UNICEF (1997): Jahresbericht. Der Fortschritt der Nationen. www.un.org/Depts/german/gs/gsb97/gsb97-1.htm#IIa . [Zugriffsdatum: 28.11.2007]
- Wetzels, Peter/ Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. KFN-Forschungsberichte Nr. 37, Hannover.
- World Health Organisation (WHO) (2002): World Report on Violence and Health (http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/) [Zugriffsdatum: 28.11.2007]
- Zimmermann, Siegfried / Hinz, Walter, Frommel, Monika / Eggerding, Klaus / Dubberke, Martin / David, Klaus-Peter, 2001: Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern, Berlin.
- Zimmermann, Siegfried (2000): Sozialarbeit und Polizei. Köln.

Lebenslauf der Verfasserin

ZUR PERSON

Bettina Cummerow M.A., geb. Holst
geboren am 13.12.1972 in Kiel
wohnhaft in: Warnstedtstraße 61
22525 Hamburg
verheiratet mit Jan Cummerow, Freier Künstler,
keine Kinder

STUDIUM an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Soziologie

- Schwerpunkte: Geschlechterforschung, Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheiten

Psychologie

- Schwerpunkte: Aggressives Verhalten und Einstellungsforschung

Kriminologie

- Schwerpunkte: Gender und soziale Kontrolle, Gewalt gegen Frauen, Kriminalprävention

Magister-Arbeit in Soziologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (C.-A.-U.) mit kriminologischem Schwerpunktthema: „Sicherheitsgefühl und Gefahrenbewältigung von Frauen“.

Studienabschluss unter Verleihung des Titels der Magistra Artium mit der Note „gut“ im Februar 2000

SCHULBILDUNG

1983 – 1992

Gymnasium in Eckernförde mit Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

1980 - 1983

Grundschule in Seeholz b. Eckernförde

1979 - 1980

Grundschule in Kiel

MITGLIEDSCHAFT

seit 2001 Vorsitzende der deutschen Sektion der „European Group for the Study of Deviance and Social Control“.